

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 72 (1942)

Artikel: Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau im Mittelalter [Fortsetzung]

Autor: Meyer-Marthalier, Elisabeth

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595986>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Untersuchungen
zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der
Grafschaft Vintschgau im Mittelalter**

II. TEIL

von

Elisabeth Meyer-Marthaler

INHALTSVERZEICHNIS

B. Rechtsgeschichtlicher Teil	99
Einleitung	99
I. Die Rechtsquellen	101
1. <i>Fränkische Zeit</i>	101
2. <i>Deutsche Zeit</i>	102
II. Die Rechtsentwicklung	108
1. <i>Das rätische Recht</i>	108
2. <i>Das deutsche Recht</i>	112
III. Der Rechtszustand im Spätmittelalter	122
1. <i>Das öffentliche Recht</i>	122
a) Hoheitsrechte	122
α Tirolisches Hoheitsgebiet	122
β Bischöflich-churisches Hoheitsgebiet	124
b) Rechtskreise	125
c) Verfahren	131
α Tirolisches Hoheitsgebiet	131
β Bischöflich-churisches Hoheitsgebiet	140
2. <i>Das Strafrecht</i>	142
a) Die Strafen	142
α Die Acht	142
β Die Todesstrafe	145
γ Die Verstümmelungsstrafen	147
δ Strafen an Haut und Haar	148
ε Die Verbannung	149

ζ Freiheitsstrafen	150
η Ehrenstrafen	151
ϑ Busse und Brüche	152
b) Die Vergehen	156
α Religionsvergehen	157
β Politische und militärische Vergehen	159
γ Tötungsvergehen	162
δ Körperverletzungen	164
ε Ehrverletzung und falsche Anschuldigung	167
ζ Vergehen gegen die Freiheit	169
η Geschlechtliche Vergehen und verbotene Ehe	169
ϑ Verletzung fremden Eigentums und verwandte Vergehen	172
ι Fälschung, Betrug, Wucher	178
π Heimsuche	180
λ Brandstiftung	181
μ Übertretung von Gerichtsurteilen, Polizeiverfügungen, Gerichtsungehorsam	181
c) Der Rechtsgang	184
α Das ordentliche Verfahren vor Gericht	184
β Das Verfahren bei handhafter Tat	186
γ Das Achtverfahren	187
δ Das Rügeverfahren	188
3. <i>Das Privatrecht</i>	189
a) Die Grundlagen der Privatrechtsverhältnisse	190
α Die Rechtsinhaber	190
β Die Rechtsgegenstände	193
b) Das Sachenrecht	194
α Die Gewere	194
β Das Eigentum (Liegenschaftsrecht)	196
γ Begrenzte dingliche Rechte	197
c) Das Obligationenrecht	198
α Einzelne Schuldverhältnisse	198
β Schuld und Haftung	200
d) Das Familienrecht	206
α Die Ehe	206
β Die Blutsverwandtschaft	210
γ Die Vormundschaft	211
δ Das Erbrecht	213
e) Der Rechtsgang	216

EINLEITUNG

Aufgabe des zweiten Teiles der Untersuchungen zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Grafschaft Vintschgau ist ein Versuch, Entwicklung und System des Rechtes darzustellen. Es wird sich also teilweise darum handeln, schon im ersten Teile der Arbeit verstreut liegenden Stoff aus dem Zusammenhang des historischen Aufbaues herauszunehmen und ihn systematisch zu gliedern, allein vom Gesichtspunkt des Rechtes aus zu betrachten¹.

Zur Untersuchung gelangt das öffentliche Recht, das Strafrecht und das private Recht. Die Scheidung in öffentliches, Straf- und Privatrecht bedarf einer Rechtfertigung, sie wird nicht von allen Rechtshistorikern vollzogen. Tatsächlich ist sich die Zeit, deren Rechtsgewohnheiten wir behandeln, nicht oder nur teilweise der Existenz eines gesonderten öffentlichen Rechtes bewußt, die Rechtsgegenstände des öffentlichen Rechtes erscheinen mehr nur als private Rechte². Notwendig aber war die Unterteilung einmal zum Verständnis des gesamten Rechtsgefüges von der modernen

Vorbemerkung: Das Quellen- und Literaturverzeichnis des ersten Teiles der Untersuchungen gilt auch für diesen Teil (vgl. Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft Graubündens 1940, S. 51 ff.), doch werden hier die benützten Werke nochmals vollständig zitiert.

¹ Die Teilung der gesamten Untersuchung in einen verfassungsgeschichtlichen und einen rechtsgeschichtlichen Abschnitt erweist sich auch hier als problematisch, doch sollte sie die hier angewandte Betrachtungsweise kennzeichnen, die versuchte, die zu bearbeitenden Fragen sowohl in historischer, als auch systematischer Richtung zu erfassen.

² Vgl. Schwerin C.v., Deutsche Rechtsgeschichte, Grundriß der Geschichtswissenschaft, Bd. II, Bd. 5. Leipzig 1912. S. 1 f.

Rechtsauffassung her. Doch bildet sich gerade in unserm Gebiete und vor allem in dem werdenden Landesfürstentume Tirols die Anschauung eines vom privaten Rechte getrennten öffentlichen Rechtes ziemlich früh aus. Aus den gleichen Gründen wurde auch versucht, den Rechtsgang im Strafrechte von dem des privaten Rechtes zu trennen, wie es im späten Mittelalter immer deutlicher wird.

Die Quellen – vor allem die Weistümer, urkundliche und andere, machen den geringern Teil aus – entstammen in erster Linie dem engern Untersuchungsgebiet der Grafschaft Vintschgau. Doch zeigte sich gerade während der Arbeit, daß genau wie die historische Untersuchung es ergab, auch das Recht in Beziehung zur Gesamtgrafschaft Tirols steht, daß das Recht der Grafschaft Vintschgau mit dem Tirols übereinstimmt, sie mit diesem einen Rechtskreis bildet und zwar einschließlich des Münstertales und des Unterengadins, die doch zum bischöflich-chürischen Hoheitsgebiet, bzw. dem der drei Bünde gehören. Die Darstellung vor allem des Strafrechtes und des Privatrechtes fußt daher auf breiterer Quellengrundlage, um die zwar sehr reichen, aber doch nicht ganz vollständigen Rechtsaufzeichnungen des Vintschgauens, des Münstertales und des Unterengadins zu ergänzen.

Der zeitliche Rahmen der Arbeit umfaßt das gesamte Mittelalter, soweit der Zusammenhang der Rechtsentwicklung ihn erforderte, führt vom rätischen Recht zum deutschen Recht, auf dessen Darstellung das Hauptgewicht gelegt wurde. Er trifft, durch die Quellenlage bedingt, zeitlich mit dem späten Mittelalter zusammen. Die Ergebnisse sind daher auch auf diesen Zeitraum zu beziehen.

Die vorliegende Arbeit stellt einen ersten Versuch zur Erfassung der Rechtsquellen eines relativ engen, aber doch als Rechtsgebiet deutlich begrenzten Bereiches dar. Die Ergebnisse können daher nicht lückenlos sein, in manchen Teilen sind sie eher dürftig. Ihr Erscheinen dürfte sich aber trotz dieser Unzulänglichkeiten durch die spezifisch rechtliche und in dieser Art selten ausgeübte Betrachtungsweise rechtfertigen.

I. Die Rechtsquellen

1. Fränkische Zeit

Grundlage der Rechtsbildung ist die stammesstaatliche Zugehörigkeit unsres Gebietes³. Sind für die frühe Zeit die Forschungsergebnisse noch unsicher, so steht doch fest, daß in fränkisch-karolingischer Zeit mit rätscher Bevölkerung zu rechnen ist. Die folgenden Jahrhunderte bringen die Verdeutschung eines Teiles der Vintschgauer Bevölkerung durch Zuwanderung von Angehörigen des den größten Teil des späteren Tirols besiedelnden Bayernstamms. Rechtlich gesehen ist rätsches Recht in erster Linie, dann bayrisch-tirolisches Recht im Vintschgau heimisch. Ver einzelte alemannische Einflüsse dringen aus dem Nordwesten auch in den Vintschgau ein.

An vorderster Stelle der Rechtsquellen stehen diejenigen rätschen Ursprungs, deren Entstehung und Gültigkeit sich auf Churrätien beschränkt, sich räumlich einigermaßen mit dem Bistum Chur deckt. Maßgebend ist die Lex Romana Curiensis, entstanden um 750/760, kodifiziert um die Mitte des 9. Jahrhunderts, gültig innerhalb der Grenzen Churratiens mit Einschluß des Vorarlbergs und der alten Grafschaft Vintschgau⁴; diese letztgenannten Gebiete

³ Für Literaturangaben zur Rechtsgeschichte vgl. Luschin von Ebenreuth A., Österreichische Reichsgeschichte, Bamberg 1886, 2. Auflage. 1914. Werunksy E., Österreichische Rechtsgeschichte, Wien 1894—1931. Zum Problem der deutschen Einwanderung und der sprachlichen Ver deutschung vgl. Stolz O., Die Ausbreitung des Deutschtums im Südtirol, München 1927.

⁴ Gedr. Monumenta Germaniae Historica, Abt. Leges MGH. LL. Band II S. 289 ff. Planta P. C., Das alte Rätien, Berlin 1872. Beilage VII. Perret F., Fontes ad historiam regionis in Planis, 1936 ff.

bilden zugleich den westlichen Teil Tirols, mit später alemannischer und teilweise bayrischer Bevölkerung. An die Seite der Lex Romana Curiensis treten die Capitula Remedi mit vorzugsweise strafrechtlichem Inhalt⁵.

Den beiden rätischen Rechten steht als Recht der bayrischen Einwanderer die Lex Baiuvariorum entgegen⁶. Sie bildet – kodifiziert 741–744 – im Gegensatz zur Lex Romana Curiensis das persönliche Recht seiner Träger.

Für die Geschichte des Rechtes in unserm Gebiete bildet vor allem das deutsche Recht die Grundlage der Untersuchung, dem gegenüber das rätische keinen dauernden Bestand hat.

2. Deutsche Zeit

Die aus dem Stammesgefüge herauswachsenden Rechts-einheiten sind für die Art der Rechtsquellen vor allem maßgebend. Aus dem Stammesstaat gehen einzelne kleine Rechtskreise hervor, sich deckend mit den Grafschaften, die zu landrechtlichen Einheiten sich bilden, wie sich dies am Beispiele der Grafschaft

S. 617 ff. Zur Überlieferung und Literatur vgl. Müller, I. Rätien im 8. Jahrhundert, Zeitschrift für Schweizer Geschichte, 1939, S. 386 ff., ältere Literatur und Kontroversen über Entstehungsort und Entstehungszeit vgl. Salis L. R., Lex Romana Curiensis, Zeitschrift der Savigny-stiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. Bd. 6 (1885); Hasenöhrl V., Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechtes. Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 93, 1906, S. 265. Subsidiär verwendet wird nebst verschiedenen römischen Rechten vor allem auch die Lex Romana Wisigothorum. Vgl. Müller I. a. a. O. S. 388, 389.

⁵ Gedr. MGH. LL. Bd. V S. 180 ff; Planta P. C., Das alte Rätien, Beilage VIII.

⁶ Gedr. MGH. LL. Bd. II S. 183 ff; Zur Lex Baiuvariorum vgl. Beyerle K., Lex Baiuvariorum, München 1926. Die Lex Baiuvariorum bildet nach den Ergebnissen Beyerles kein eigentliches Volksrecht, sondern eine von kirchlicher Seite veranlaßte Kompilation, hat aber doch als erste Quellen für die bayrischen Rechtsverhältnisse zu gelten.

Vintschgau zeigen ließ. Aus der Zusammenfassung vieler solcher Einheiten entsteht ein neues staatliches Gebilde, die Grafschaft Tirol. Ein Teil der alten Grafschaft Vintschgau allerdings geht seine eigenen Wege und wird in den Bereich des bischöflich-churischen Territoriums einbezogen, was nicht ohne Rückwirkung auf die Rechtsentwicklung bleibt.

Eine Aufzeichnung der Rechtsgewohnheiten der Grafschaft Vintschgau existiert nicht, wie denn die Zeit des hohen Mittelalters noch immer an Quellen dürftig ist, aber im Gegensatz zu den meisten Territorien besitzt auch die Grafschaft Tirol keine Landrechtsaufzeichnung, wie man sie nun erwarten würde⁷. Dagegen findet sich dieses tirolische Landrecht in den vielen Schrannenrechten, die in den wesentlichen Teilen übereinstimmen und ein ausführliches Bild des Rechtes abgeben. Kodifiziert ist das Recht der für Rechtssprechung und Rechtsbildung maßgebenden Gerichtsstatt in den Gerichtsweistümern. Die ältesten Überlieferungen stammen aus Bozen,⁸ liegen damit außerhalb des Vintschgaus und gehören dem 13. Jahrhundert an, während die überwiegende Mehrzahl, vor allem des Vintschgaues im 15. Jahrhundert zur Kodifizierung gelangt ist⁹.

Die Rechtsentwicklung des Landesfürstentums Tirols schlägt früh jene vereinheitlichende Richtung ein, die mit der Tirolensis ihren Höhepunkt und Abschluß vor der Rezeption des römischen Rechtes findet. So erhält Tirol 1499 ein einheitliches, vom Landesfürsten ausgehendes, inhaltlich aber auf den einzelnen Schrannen-

⁷ Hasenöhrl, Beiträge, S. 285, 302.

⁸ Schwind E., Dopsch A., Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, Innsbruck, 1895, Nr. 22, 1208, Nr. 76, 4. Mai 1293.

⁹ Die Tirolischen Weistümer sind gedr. in der Sammlung der Tiroler Weistümer hg. J. V. Zingerle und K. Th. von Inama-Sternegg, Bd. I—IV (in der Sammlung der österreichischen Weistümer Bd. II—V) Wien, 1870 ff. Aus dem Vintschgau sind erhalten die Weistümer der Gerichte Nauders, 1436 (T. W. I, S. 313), Glurns, ca. 1440 (T. W. III, S. 1), Kastelbell 1631 (T. W. III, S. 318), Schlanders 1400 (T. W. III, S. 162). Meran besitzt ein Stadtrecht vom Jahre 1317, bleibt aber trotzdem dem Landgerichte verbunden (vgl. Stampfer C., Geschichte von Meran, S. 346, mit Abdruck des Stadtrechtes).

rechten sich aufbauendes Strafgesetz¹⁰. Ihr folgen dann die weiteren Rechtsaufzeichnungen, die Landesordnungen von 1526 und 1532 und 1573^{10a}. Die Gerichtsorganisation des späten Mittelalters wird 1487 durch Herzog Sigmund für ganz Tirol vereinheitlicht¹¹. Sie bringt jedoch keine Neuerungen, sondern basiert auf einer nach Landgerichten geordneten Rechtssprechung.

Eine Rechtsquellengattung, die sich ebenfalls auf die Rechtsentwicklung von Gesamttirol bezieht, besteht in den sog. Landesordnungen. Sie halten das Bauernrecht fest, im Gegensatz zu den übrigen deutschen Territorien, wie beispielsweise Kärnten und Steiermark, Ober- und Niederösterreich, wo in den Landesordnungen das Recht des Adels wiedergegeben wird. Der Anlaß zur Vereinheitlichung geht auch da vom Landesfürsten aus, zuweilen übernimmt der Landstand die Initiative, ersteres in den Ordnungen von 1352¹² und 1406¹³, die beide fast gleichlautend sind, letzteres im Landtagsabschied vom 7. Januar 1420¹⁴. Daneben stehen die Landesfreiheiten des Jahres 1342, 28. Januar¹⁵, deren Erneuerung 1451 und 1480 erfolgt; sie bilden Standesprivilegien.

Außerhalb der gewöhnlichen Rechtspflege durch das Gericht stehen die Quellen des speziellen Friedensrechtes. Sie sind wenig zahlreich, da das Landesfürstentum vermochte, eine den Verhältnissen entsprechende intensiv wirkende Gerichtsorganisation aufzubauen, die Landfrieden und bündische Friedenseinigungen fast

¹⁰ Gedr. Weiske J., Abhandlungen aus dem Gebiete des deutschen Rechts, Leipzig 1830. Die Tirolensis ist für das Recht der deutschen Territorialstaaten und dann für die Karolina zum maßgebenden Vorbild worden.

^{10a} Gedr. Österreichische Vierteljahrsschrift für Rechts- und Staatswissenschaften, Bd. 17, 18. Der Druck gibt eine Zusammenstellung der Tirolensis mit der allerdings nie rechtsgültig gewordenen Landesordnung von 1526. Mit dieser wieder stimmt diejenige von 1532 überein.

¹¹ Schwind-Dopsch, Urkunden, Nr. 224.

¹² Schwind-Dopsch, Urkunden, Nr. 100.

¹³ Wopfner H., Urkunden zur deutschen Agrargeschichte, Stuttgart 1925, Nr. 261.

¹⁴ Schwind-Dopsch, Urkunden, Nr. 171.

¹⁵ Schwind-Dopsch, Urkunden, Nr. 96.

¹⁶ Vgl. dazu Luschin von Ebengreuth, Österreichische Rechtsgeschichte, I, S. 164.

vollkommen ersetzte. Der einzige wirkliche Landfriede von 1229 bezieht sich bloß auf das Gebiet des Bistums Brixen, kommt für den engern Bereich des Vintschgaues als solcher nicht einmal in Betracht¹⁷. In den Zusammenhang territorialer Rechtswahrung gehören sodann die Ordnungen über das Verfahren gegen die landschädlichen Leute. Sie werden in dieser Form von Kärnten übernommen und seit 1312 allgemein in Tirol angewendet¹⁸.

Vereinzelt und in ihrer Wirkung naturgemäß beschränkt sind die Versuche bündischer Rechtswahrung, ausgehend von den Ständen Tirols in Zeiten landesfürstlicher Schwäche, doch eben darum nur vorübergehend wirksam und ohne Einfluß auf die Bildung von Recht und Verfahren. Es handelt sich hier vor allem um die Vereinbarungen des Elefantenbundes von 1406 und des Falkenbundes von 1407¹⁹.

Personale Friedensverträge finden sich in unserm Gebiete schon in größerer Zahl, so lange wenigstens ein freier, nicht vom Landesfürsten abhängiger Adel besteht, der sein Recht durch die Fehde zu wahren sucht. Die vorhandenen Vergleiche basieren meist auf konkreten Fällen von Rechtsverletzungen einer Partei gegenüber einer zweiten, denen dann Schiedsverträge folgen. Das politisch, herrschaftlich und ständisch gleich uneinheitliche Grenzgebiet der Grafschaft Vintschgau lädt für solche Konflikte geradezu ein, und demgemäß reich ist der urkundliche Niederschlag, von dem hier nur die wichtigsten Einungen erwähnt werden: Diejenigen zwischen den Grafen von Tirol und dem Bischof von Chur um das Recht des Burgenbaues vom 11. November 1228²⁰ und zwischen den Grafen von Tirol und den Herren von Remüs vom 10. März 1256²¹. Aus den politisch wichtigen Gegensätzen zwischen den Bischöfen von Chur und den Vögten von Matsch ist besonders

¹⁷ Santifaller L., *Die Urkunden der Brixner Hochstiftsarchive*, Innsbruck 1929 (*Schlernschriften* 15), Nr. 74.

¹⁸ Hormayr J., *Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter*, II. Wien 1803, Nr. CLXIX.

¹⁹ Schwind-Dopsch, *Urkunden*, Nr. 161.

²⁰ Codex Diplomaticus, Sammlung der Urkunden zur Geschichte Curatiens und der Republik Graubünden, hg. Th. und C. von Mohr, Chur 1848—65 (Mohr, C. D.) I. Nr. 200.

²¹ Mohr, C. D. I, 229.

die Vereinbarung von 1252²² zu nennen; den Konflikten zwischen Vogt und Viztum entspringen die Einungen der Jahre 1258²³ und 1332²⁴. Ihre Wirkung erstreckt sich über den Bereich der gesamten Grafschaft Vintschgau.

Zwischenherrschaftliches Recht, Verträge, die sich vor allem auf die Rechtswahrung über die Grenzen einzelner Hoheitsgebiete hinaus beziehen, treten erst spät auf: 1470 wird versucht, die Verfolgung von Schwererverbrechern und die Unterdrückung der Fehde zwischen den Gebieten bischöflicher und gräflich-tirolischer Hoheit zu gewährleisten, gegenseitige Rechtshilfe ist das Mittel²⁵.

Das Gebiet des Bischofs von Chur zeigt in der Rechtsentwicklung mehrfache Abweichungen von Tirol. Es fallen einige Quellen-gattungen weg, die für diese Verschiedenheiten bezeichnend sind. Das Hoheitsgebiet des Bischofs von Chur findet jene Einheitlichkeit bezüglich des Rechtes und der Gerichtsorganisation, wie sie sich im Tirol zu entwickeln vermag, nicht. Der Stand der Rechte einzelner Gerichte bleibt bis in die Neuzeit maßgebend. Das Recht wird in starkem Maße nur von der Gerichtsstatt fortgebildet. Grundlegend ist dazu die Verteilung der Hoheitsrechte. Im Münstertal, teilweise dann auch im Unterengadin, entwickelt sich das Recht in dem Sinne talschaftlich, als sie von der Rechtsvereinheitlichung durch die Tirolensis nicht erfaßt wird. Das Münstertal besitzt ein Gerichtsweistum vom Jahre 1427, wie sie im tirolischen Gebiete zu finden sind,²⁶ seine Fortsetzung und Fortbildung geschieht aber nicht über beispielsweise eine für die churische Landesherrschaft gültige Rechtskodifikation, sondern in seinen eigenen Statuten von 1592²⁷ und 1707²⁸, beides ausführliche Straf-

²² Ladurner J., Die Vögte von Matsch, Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 3. Folge, Heft 16—18, Innsbruck, 1870—72. 16, S. 45.

²³ Mohr, C. D. III, 8.

²⁴ Foffa P., Das bündnerische Münstertal, mit Urkundenanhang, Chur 1864, Nr. 22.

²⁵ Thommen R., Urkunden zur Schweizergeschichte aus österreichischen Archiven, Basel 1899 ff., Bd. IV. 409.

²⁶ T. W. III, S. 340 ff., Foffa, Bündnerisches Münstertal, Nr. 21. Wir zitieren nach der Ausgabe der Tiroler Weistümer.

²⁷ Foffa, Bündnerisches Münstertal, Nr. 60.

²⁸ Annalas della societad Rhaetoromanscha, 1889.

und Zivilrechtsbücher. Verwickelter ist die Lage im Unterengadin. Die Gerichtshoheit liegt bei Tirol, das somit die Rechtsentwicklung beeinflußt und der Tirolensis Eingang verschafft, die Aufnahme in die kodifizierten Rechte gefunden hat. Zu Beginn steht das Weistum des Gerichtes Nauders aus dem Jahre 1436²⁹; es folgen die Statutarrechte von 1519³⁰ und 1653/54³¹ für Ober- und Untermontfallum. Bezeichnend für das Unterengadin ist das Zusammenwirken talschaftlicher und tirolisch-herrschaftlicher Rechtssetzung, bis die erstere, unterstützt durch die bündische Entwicklung im Gotteshause Chur, den Sieg davon trägt und vor allem die Rezeption des römischen Rechtes verhindert. Die bischöflich-churischen Besitzungen im Unterengadin werden im Niedergericht nach eigenen Statuten berechtet, deren eine Redaktion dem Jahre 1492 entstammt³². Zivilrechtliche Quellen besitzt das Unterengadin nur aus der Neuzeit³³.

Außerhalb dieser erwähnten Rechte stehen solche genossenschaftlicher und grundherrlicher Art, der Gemeinden, Markgenossenschaften oder grundherrlichen Hofmarken, die sich meist mit Gemeinden decken. Sie bringen bäuerliches Recht hervor, aber in anderer Weise, als es die Landesordnungen tun, in denen es sich um die Festlegung der Leiheformen, um Besitzrechte handelt, hier aber das Recht territorial begrenzter Kreise aufgestellt wird. Der tirolische Teil der Grafschaft Vintschgau weist eine große Anzahl solcher Gemeindeordnungen als Dorfbücher, Bannbücher, Gemeindeweistümer auf³⁴. Im Münstertal besitzt nur die Gemeinde Münster ein vom Jahre 1629 stammendes Dorfbuch,³⁵

²⁹ T. W. II, S. 313 ff.

³⁰ Rechtsquellen des Kantons Graubünden hg. Wagner S.-von Salis L. R., Zeitschrift für schweizerisches Recht (Z. S. R.). Neue Folge, VI, X. Basel 1887, 1891. X. S. 234 ff.

³¹ Vgl. Valèr P., Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit im Unterengadin, jur. Diss. Zürich, 1927, S. 97.

³² Rechtsquellen des Kantons Graubünden (Z. S. R.) X.

³³ Die Statuten von Obvaltasna, 1677, Untervaltasna 1692, Remüs, Schleins, Samnaun 1628—1718 befinden sich in der Kantonsbibliothek Chur.

³⁴ Gedr. in der Sammlung der Tiroler Weistümer.

³⁵ Gemeinearchiv (GA.) Münster.

doch stellen die Alpteilungen von 1466³⁶ und 1556³⁷ mit ihren Aufzeichnungen vereinzelter bäuerlicher Ordnungen einen gewissen Ersatz dar. Das Unterengadin bietet in dieser Richtung keine mittelalterlichen Quellen.

Rechte grundherrlicher Dorfmarken als solche sind in unserm Gebiete nicht vorhanden. Das hängt damit zusammen, daß sich überhaupt nur selten eine geschlossene Hofmark zu bilden vermochte. Dagegen finden sich grundherrschaftliche Rechtsweisungen in alter urbarialer Form, in der Besitztum und geltendes Recht gleichermaßen kodifiziert wird. Beispiele dafür bilden die Urbare der Bischöfe von Chur von 1290–98³⁸ und der Klöster Marienberg und Münster³⁹.

II. Die Rechtsentwicklung

1. Das rätische Recht

Eine Darstellung des rätischen Rechtes ist hier nicht beabsichtigt. Es können in unserm Zusammenhange nur Geltungsbereich, Geltungszeit und die Nachwirkungen der Lex Romana Curiensis zur Behandlung gelangen und dies vornehmlich mit Bezugnahme auf das engere Gebiet der Grafschaft Vintschgau.

Der Vintschgau macht die Rechtsentwicklung Churrätiens mit, gehört in den Geltungsbereich der Lex Romana Curiensis, der Capitula Remedii und der subsidiär verwendeten römischen und westgotischen Rechte, deren Geltungszeit sich allgemein in Churrätien vom 8. bis 10. Jahrhundert urkundlich nachweisen läßt. Ihr entspricht die „rätische“ Urkunde mit den für sie charakte-

³⁶ GA. Münster, 2.

³⁷ GA. Münster, 8.

³⁸ Mohr, C. D. II, 76.

³⁹ Schwitzer B., Urbare der Stifte Marienberg und Münster (Tirolyische Geschichtsquellen, III), Innsbruck 1895.

ristischen Formularteilen und Rechtssätzen, wie sie von Helbok, Brunner, Redlich, Möser, Voltelini, Goldmann und Perret⁴⁰ herausgearbeitet sind. Dieser älteste Typus der rätschen Urkunde hat in der Grafschaft Vintschgau keinen Niederschlag gefunden. Erhalten dagegen ist eine als späte Ausläuferin zu bezeichnende Nebengruppe, deren Zeugnisse vom 11. bis zum 13. Jahrhundert reichen und mit wenigen Ausnahmen den Vintschgau zur Heimat haben. Von allererster Bedeutung ist dabei die Tradition des Klosters Marienberg⁴¹. Ihre Form gleicht sich stark dem Notariatsinstrument an, durch das sie denn auch verdrängt werden.

Das rätsche Urkundenwesen hängt eng zusammen mit der Existenz des Kanzleramtes, das aus dem der Curialen, wie sie die Lex Romana Curiensis verlangt, hervorgegangen ist⁴². Der Cancellarius ist Grafschaftbeamter, Laie und urkundet gerichtliche und außergerichtliche Urkunden, eigenhändig oder beschränkt sich auf die Unterfertigung der von Stellvertretern geschriebenen Urkunden. Das Kanzleramt ist in unserm Gebiete bis zum 12. Jahr-

⁴⁰ Helbok A., Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein, Bd. I, 1. Exkurs., Innsbruck 1920—25; Brunner H., Zur Rechtsgeschichte der römischen und germanischen Urkunde, 1880, S. 304; Redlich O., Die Privaturkunden des Mittelalters, Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, hg. G. v. Below und F. Meinecke, München 1911, S. 42/43; Moeser K., Beiträge zur Geschichte der rätoromanischen Urkunde im Tirol, Veröffentlichungen des Museums Ferdinandeum, 12., 1932; Voltelini H. v., Spuren des rätoromanischen Rechtes in Tirol, Mitteilungen des österr. Institutes für Geschichte, 6. Erg.-Bd., 1901; Goldmann E., Cartam levare. Mitt. d. öst. Inst. f. Gesch., 35, Wien 1921; Perret F., Fontes, S. 617 f, vgl. beigegebenen Kommentar. — Zur Übersicht über den Urkundenbestand vgl. Helbok, Regesten, S. 5; Tiroler Urkundenbuch, I, Abt. Bd. I. Die Urkunden zur Geschichte des deutschen Etschlandes und des Vintschgaues, bearb. v. F. Huter, Innsbruck 1937.

⁴¹ Goswin, Chronik des Stiftes Marienberg, hg. v. B. Schwitzer, Tiroliische Geschichtsquellen, Bd. II., Innsbruck 1880. Auch die Überlieferung des Klosters St. Georgenberg im Inntal kommt hier ergänzungsweise in Betracht (Voltelini, a. a. O. S. 160). Die Gültigkeit der Lex Romana Curiensis erstreckt sich auch über das Südtirol, wo die iurisdictio Recia, die antiqua iurisdictio Rhaetiorum noch im 13. Jahrhundert genannt wird, allerdings in der Verzichtsklausel (Voltelini, a. a. O. S. 149 ff).

⁴² Voltelini, a. a. O. S. 161.

hundert nachweisbar, bekannt vor allem durch die Persönlichkeit Hezilos von Sent⁴³.

Die Beurkundung erfordert den Kanzler, den eigentlichen Schreiber und als dritten den Levanten der Feder. Auch dieses Amt erscheint wie das des Cancellarius als öffentlich, beschränkt sich aber auf einen kleineren Raum, vielleicht auf das Landgericht, auf das Einzugsgebiet der einzelnen Gerichtstatt⁴⁴. Er ermächtigt den Schreiber durch die Übergabe der Feder zur Fertigung der Urkunde über das vollzogene Rechtsgeschäft.

Charakteristisch für diesen späten Typus der rätischen Urkunde sind gewisse Formularteile, die immer wiederkehren. In der Urkunde werden die Beurkundungsstadien festgelegt durch die Formeln „tracta carta est“ und „facta“ oder „scripta est“, zeitlich und örtlich ist es dabei möglich, daß sie unter sich differieren. Die Beurteilung der Formel „tracta est carta“ geht bei den verschiedenen Forschern auseinander⁴⁵. Möglich ist dabei ein Mißverständnis des Urkundeschreibers der Bedeutung der *festuca*, deren Anwendung in eine *Traiectio carte* umgewandelt wurde, wobei das Wort „tracta“ aus „*traiecta*“ zusammengezogen worden wäre. Merkwürdigerweise fehlt in der rätischen Urkunde des Vintschgaues die der früheren eigene Stipulationsformel, an deren Stelle das „tracta carta est“ gerückt ist. Es hat sich damit in merkwürdiger Weise ein deutschrechtlicher Brauch in die rätische Urkunde eingefügt, der der Lex Romana Curiensis noch fremd war.

Die rätische Urkunde im Vintschgau zeichnet sich auch durch zwei ihr und auch der alten rätischen Urkunde und der Lex Romana Curiensis eigene Klauseln aus. Die erste ist die „*falsitia*“ (für „*falcidia*“), der Vorbehalt des vierten Teiles bei Vergabungen, den *donationes* für die Erben, die zweite ist in der Strafklausel zu suchen, der „*poena dupli*“, deren Nachwirkungen wenigstens in unsrern späten Urkunden zu erkennen ist. Die eigentliche Poen ist verschwunden, sie macht einer Strafe an den Richter bei Ver-

⁴³ Voltolini, a. a. O. S. 162.

⁴⁴ Kanzler sind aus Schuls, Burgeis, Schlanders, Mais und Riffian bekannt und dürften mit den Gerichten Unterengadin (Naudersberg), Mals, Schlanders, Kastellbell übereinstimmen.

⁴⁵ Voltolini, a. a. S. S. 170; Perret, a. a. O. S. 755, mit Zusammenstellung der Quellen.

letzungen des Rechtsinhaltes Platz. Die in Goldwährung angegebene Poen deutet auf römische Tradition hin⁴⁶.

Außerhalb der rätischen Urkunde stehen einzelne Rechtssätze der Lex Romana Curiensis, die sich in den späteren bündnerischen Talrechten und in den Weistümern Vintschgau's erhalten haben. Es handelt sich da vor allem um privatrechtliche, familienrechtliche und erbrechtliche Fälle, deren Behandlung nachwirkt. Bis ins 12. Jahrhundert verfolgen wir die Möglichkeit der *donatio mortis causa*, die nur dem römischen Rechte entstammen kann. Das deutsche Recht kennt sie nicht, enthält nur die „*donatio inter vivos*“. An zweiter Stelle steht dann das Familienrecht: die geforderte Zustimmung der Eltern und Verwandten bei Verlobung und Verheiratung der Kinder, die schwere Strafe bei Hilfe zur Entführung und heimlicher Ehe⁴⁷. Diese Sätze können wohl aus der Lex Romana Curiensis ins deutsche Recht hinüberwirken, doch ist dabei zu beachten, daß es sich hier um deutschrechtlich beeinflußte Verfügungen der Lex handelt, daß eine direkte Übernahme aus der Lex nicht belegt werden kann. Anders steht es mit den Bestimmungen über eheliches Güterrecht, deren romanische Tradition gesicherter ist⁴⁸. Mit dem Ende des 12. Jahrhunderts verschwindet die rätische Urkunde und mit ihr die Mehrzahl der angewandten rätischen Rechtsbräuche. Urkundlich nachweisbar ist im gesamten wenig rätisches Recht. Anderseits klafft aber gerade hier auch eine Lücke der deutschrechtlichen Überlieferung. Das Nebeneinander, das Eindringen des deutschen Rechtes ist kaum zu verfolgen. Die Quellen des 13. und der folgenden Jahrhunderte zeigen, abgesehen von den wenigen möglichen Beeinflussungen durch rätisches Recht, nur mehr die deutschrechtliche Entwicklung.

⁴⁶ Voltolini, a. a. O. S. 169; Perret, a. a. O. S. 690 ff.

⁴⁷ Voltolini, a. a. O. S. 157, 158. Vgl. Abschnitt über Familienrecht und geschlechtliche Vergehen und verbotene Ehe.

⁴⁸ Voltolini, a. a. O. S. 158.

2. Das deutsche Recht

Wir handeln hier nur von einem der Rechtskreise, die das deutsche Recht kennt, vom Landrecht. Die von ihm durch Inhalt, Ursprung und Organisation verschiedenen Rechte der privaten Herrschaften, den Dörfern, Städten und Markgenossenschaften wurden an anderer Stelle berührt. Grundlage des in unserm Gebiete gültigen deutschen Rechtes ist die stammesmäßige Zugehörigkeit der Rechtsträger. Es kommt also hier das bayrische Stammesrecht in Frage. Doch ist es nicht direkt quellenmäßig belegbar, sondern tritt uns in umgebildeter Form erst seit dem 13. Jahrhundert als territoriales Landrecht entgegen. Zwischen beiden herrscht eine vollkommene Lücke der Überlieferung, so daß der Vorgang der Umbildung in das jüngere Landrecht nicht verfolgt werden kann. Erst die Schaffung des tirolischen Landrechtes durch das Werden eines einheitlichen Fürstentums erscheint klarer.

Die Zeit der alten Grafschaftsverfassung vom 10.–12. Jahrhundert liegt, was das materielle Recht anbetrifft, im Dunkeln, nur die rätischen Quellen sind erhalten. Doch ist das Bestehen der Grafschaft Vintschgau als landrechtlicher Einheit „als Sprengel gesichert. Sie besitzt ein ius provinciae, einen usus terre vallis Venuste. Ihm entspricht institutionengeschichtlich die Existenz des Grafen und des Grafschaftsschreibers. Dieser Periode folgt der früher beschriebene Prozeß der Einordnung der Grafschaft Vintschgau in das tirolische Landesfürstentum. Das „dominium Tirolense“ schafft sich nicht nur ein zusammenhängendes, einheitliches Herrschaftsgebiet, sondern auch ein Recht der Grafschaft Tirol, das tirolische Landrecht. Die Rechtsentwicklung des Vintschgaues geht von nun an derjenigen des Gesamtfürstentums parallel – das Hoheitsgebiet des Bischofs von Chur, das Münsterthal und dann teilweise das Unterengadin vermag sich in mancher Richtung exempt zu erhalten. Das gegenseitige Verhältnis dieser Hoheitsgebiete bildet das eigentliche Problem der spätmittelalterlichen Rechtsentwicklung im Gebiet der alten Grafschaft Vintschgau.

Die Schaffung des Landesfürstentums von Tirol geht von den Grafen von Tirol aus; bezeichnenderweise stammen nun auch die

ersten Nachrichten über die Existenz eines tirolischen Landrechtes aus der Zeit Meinharts II., dem eigentlichen Schöpfer der Grafschaft. Er läßt sich zu gleicher Zeit von verschiedenen Seiten die Consuetudo Tirolensis bestätigen, um seine Stellung als Landesfürst zu unterbauen. 1276 wird in einem Vertrag zwischen Tirol und dem Hochstifte Brixen festgestellt, daß Tirol nicht nach alemannischem Rechte lebe⁴⁹. Von größerer Bedeutung noch sind die folgenden Urkunden. Ganz Ähnliches sagt eine Weisung Bischof Konrads III. von Chur vom 20. Januar 1282: „... quod nobis bene constat, illustrem virum dominum Meinhardum Tiroensem, qui est de nostra diocesi habere domicilium et residere intra Montana et quod nunquam audivimus nec in ecclesie nostre privilegiis antiquis vel novis invenerimus, ipsum comitem ad ducatus Bavarie vel Suevie pertinere nec etiam eum vel aliquem progenitorum suorum de dominio Tirolensi iuri extra Montana exstitisse...“ „... et quod predictus comes comitiam suam, que in diocesi Curiensi usque in Pontem altum in Engadina protenditur.“⁵⁰. Am 25. Mai desselben Jahres auferlegt König Rudolf von Habsburg dem Grafen von Tirol die Beweislast, um mit zwei Zeugen das Recht seiner Grafschaft festzustellen: „... quod idem comes cum duobus principibus vel nobilibus de terra Montium probare possit et legitime obtinere, cui terre attinere debeat vel cuius terre iure gaudere...“⁵¹ Die Weisung Bischof Konrads von Chur hat den Zweck, den Beweis eigenen Rechtes des Tiroler Grafen zu stützen, es kommt ihm um so mehr Kraft zu, als Konrads Diözese in tirolisches Gebiet selbst reicht. Die Kundschaft ist hinsichtlich des Inhaltes umstritten, gerade aber von der rechtlichen Seite her gesehen kann ein neuer Blickpunkt gewonnen werden: Man würde die Weisung dahin auslegen können, daß hier nichts anderes als ein eigenes Tirolisches Landrecht, das Recht des Grafen von Tirol gemeint wird. Graf Meinhart lebt daher weder nach bayrischem Rechte noch nach schwäbischem, gehört staatlich gesehen weder zu dem einen noch zu dem anderen Herzogtume. Es ist das, was sich Meinhart rechtsrechtlich durch

⁴⁹ Heuberger R., Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur. S. 146.

⁵⁰ Mohr, C. D. II, 9.

⁵¹ Mohr, C. D. II, 22.

königliches Urteil sichern lassen will⁵². Das Ergebnis ist nicht überliefert, tatsächlich aber besitzt Tirol sein eigenes Landrecht. Darauf hin weist auch die Bemerkung Bischof Konrads, daß Meinhart seinen Wohnsitz *intra Montana* habe. Nicht mehr die persönliche Zugehörigkeit zu einem Rechte, sondern die Ansässigkeit innerhalb eines bestimmten Territoriums ist für den Rechtsträger entscheidend. Vom persönlichen gelangt die Rechtsentwicklung zum territorialen Landrechte.

Dieses tirolische Landrecht hat bis 1499 keine einheitliche Kodifikation gefunden, wie eine Rechtsweisung aus den einzelnen landrechtlichen Sprengeln nicht erhalten ist. Diese Erscheinung liegt in der spezifisch mittelalterlichen Art der Rechtsfindung und Rechtsanwendung begründet, die an ein und derselben Schranne, der Gerichtsstätte stattfindet, abgesehen von dem durch den Territorialherrn gesetzten Rechte. Erhalten sind daher nur die Rechtsquellen einzelner Dingstätten, die materiell aber das Landrecht der Grafschaft Tirol enthalten. Wir werden sehen, wie die Gerichtsweistümer inhaltlich übereinstimmen, bis auf wenige, durch die Anwendung veränderte Schrannenbräuche. Die Beziehung zum einzelnen Landgericht, zur einzelnen Gerichtsstätte spiegelt sich in der Art des Zustandekommens der Weistümer durch Weisung, Rüge der Gerichtsinsassen und Geschworenen einerseits – der Anteil des Gerichtsherrn, des Landesfürsten besteht in Befehl und Bestätigung des gewiesenen Rechtes. Damit sind beide rechtschaffenden Kreise des Landrechtes bezeichnet: das Gericht, der Gerichtsinsasse und der Inhaber der Gerichtshoheit. Dieses Verhältnis besteht auch im Hoheitsgebiet des Bischofs von Chur. Die Weistümer enthalten auf Grund ihrer Entstehungsgeschichte daher sowohl das „Recht, die Herrlichkeit und Ehafte der Herrschaft Tirol“ (bzw. des Bischofs von Chur), als auch „die Rechtung des ganzen Gerichts“⁵³. Die Zeit der Kodifikation reicht vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, sie liegt damit weit vor der Abfassung des großen gemeinschaftlichen Strafrechtes der Tirolensis und vor den

⁵² Vgl. dazu Heuberger R., Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur, S. 149, 150.

⁵³ Vgl. die Eingangssätze zu den Weistümern von Glurns und Nauders, T.W. II, S. 1, 2; T.W. II, S. 314 für die Herrschaft Tirol; T.W. III, S. 340 für das Münstertal.

Landesordnungen mit Privatrecht. Die Quellen beschränken sich also auf das späte Mittelalter, ragen in einigen Fällen sowohl zeitlich wie inhaltlich in die Neuzeit hinein. Das wird bei der Darstellung des Rechtes immer in Betracht zu ziehen sein.

Die Gerichtsweistümer der Grafschaft Tirol mit Einbeziehung der alten Grafschaft Vintschgau enthalten fast nur Bestimmungen strafrechtlicher Art, dann vor allem das Recht des Landesfürsten, Angaben über öffentliche Dienste und Abgaben und den Anteil der Gerichtsgemeinde an der Rechtspflege. Eine Ausnahme bildet das Münstertaler Weistum, das dem gleichen Rechtskreis angehört, da es als eine der vollständigsten Rechtskodifikationen der Zeit Straf- und Zivilrecht, Gerichtsorganisation, Herrschaftsrecht enthält⁵⁴.

Inhaltlich stehen sich die Weistümer der gesamten Grafschaft Tirol, nicht nur der Grafschaft Vintschgau äußerst nahe, so daß die Einheitlichkeit des Rechtes klar erscheint. An erster Stelle und als hervorstechendstes Merkmal der Rechtseinheit ist der Brücheansatz für die hohen Verbrechen, die noch nicht Todesstrafe nach sich ziehen, zu erwähnen. Es ist dies die sogenannte große Poen, die Todschlagsbrüche von 50 bzw. 52 pf. Diese findet sich im Münstertal, Unterengadin, Glurns und Schlanders, also in den Gerichten der ehemaligen Grafschaft Vintschgau, die wohl auch rechtlich die Grundlage für das gesamt-tirolische Recht abgibt, wie die Schaffung des Landesfürstentums überhaupt von diesem Punkte ausging. Dann aber wird sie auch in den Land-

⁵⁴ Eine direkte Vorlage für das Weistum von 1427 existiert nicht. Die urbariale Form der Weisung eines Hofrechtes aus dem Urbar von 1290—98 (Mohr, C. D. II, 76, S. 122) zeigt einen weit älteren Stand einer Weisung. Auch die „Freiheiten“ des Stiftes Chur, die sich auf den Vintschgau beziehen, beeinflussen, trotzdem sie einige Jahre früher aufgezeichnet wurden, das Weistum von 1427 nicht. Die „Freiheiten“ (T.W. III, S. 337—339) sind auf die Jahre nach 1415, evtl. 1421 zu datieren. Es erscheint hier schon der Hauptmann auf Fürstenburg, der 1415 noch nicht existiert (Foffa, Bündnerisches Münstertal, Nr. 38). Als Viztume sind die Herren von Schlandersberg genannt, die im Weistum von 1427 nicht mehr erwähnt werden. Historisch sind die „Freiheiten“ wie das Münstertaler Weistum mit der Entvogtung der ennetbirgischen Täler in Verbindung zu bringen, die eine neue Phase der verfassungsrechtlichen Entwicklung einleitet.

gerichten Meran, Passeir, Naturns, Partschins, in den Inntaler Gerichten Fließ, Laudegg, Ischgl, Zams, in den dem Hochstift Brixen zugehörigen und als Vogteibezirk in das Tiroler Landesfürstentum eingegliederten Gerichten Brixen, Latzfons, Klausen, Salem, Niedervintl, Thurn, Buchenstein und Bruneck, dann den tirolischen Gerichten Heunfels, Altrasen, Enneberg, Wangen, Stein auf dem Ritten, Villanders und Kaltern verwendet. Die Unterinntaler Gerichte dagegen, wie Weer, Weerberg, Kolsaß, Tulfes und Voldres, Terfens, Absam, Ampaß, Höttingen, Alrans, Patsch, Steinach, und die Gerichte Merlin, Schöんな und Sterzing im unteren Vintschgau gebrauchen die 52-pf.-Brüche.

In den meisten Fällen fand sich die 50-pf.-Brüche für hohe Verbrechen, sie bildet dafür den Normalsatz. Die 52-pf.-Brüche ist aus ihr durch Zufügung von 2 pf., die an den Fronboten fallen, erwachsen⁵⁵. Eine sehr weit verbreitete Poen ist die 25-pf.-Brüche, durch Teilung der Hochbrüche entstanden. Ihr entspricht in diesem Falle die 26-pf.-Brüche, von der 1 pf. dem Fronboten zu kommt⁵⁶. Die 50-pf.-Brüche ist kaum nur Stammeseinflüssen zuzuschreiben, denn sie taucht im bayrischen Gebiete vereinzelt, dann aber auch in der alemannischen Schweiz, in Süd- und Mitteldeutschland an einigen Stellen auf. Es ist daher naheliegend, das stark vereinheitlichte Brüchesystem Tirols mit der Schaffung eines gesamttirolischen Landesfürstentums in Verbindung zu bringen, wobei auch der Anteil des Gerichtsherrn an der großen Poen eine wichtige Rolle spielen würde⁵⁷.

Dem einheitlichen Brüchesystem entspricht die übereinstimmende Bewertung der Vergehen, der Anwendung der Hochbrüche. Sie findet sich im allgemeinen bei der Mehrzahl der Frevel, für beinschrötige Wundung, bogende Wundung, bindbare Wunde,

⁵⁵ T.W. IV, S. 435, vgl. Abschnitt über die Brüche.

⁵⁶ T.W. IV, S. 435.

⁵⁷ Bayrischen Einfluß finden wir auf Gebieten bayrischer Herrschaft, so auf den Besitzungen des bayrischen Klosters Weihenstephan bei Bozen, dann im Gericht Stumm und im Inntal. Hierzu ist die 72 Pfennigbrüche zu rechnen, eine Kombination der 60 Pfennigbrüche mit der Übertretungswette (T. W. I, S. 142, 143), ebenso die Brüche von 5 Pf. 60 ♂, die aus der 5 Pf. Brüche und dem Zuschlag von 60 ♂ entstanden ist. (T. W. IV, S. 111; vgl. His R., Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, I, S. 631.)

Steinwurf, Heimsuche, Grenzverletzungen, nächtlicher Viehschade, Pfandweigerung, Verweigerung der Heeresfolge, für Vergehen gegen obrigkeitliches Gebot und Verbot, Diebstahl, Brandstiftung, Hausen und Hofen von Ächtern, Beleidigung, Gartenschäden, Bruch eines gelobten Friedens⁵⁸.

Durch die hier angeführten Rechtsgewohnheiten unterscheidet sich das Gebiet tirolischer Rechtshoheit als Gesamtkomplex von anderen Gebieten. Ein mehr oder weniger einheitliches Landrecht kann damit den Weistümern entnommen werden, trotz des Fehlens einer Landrechtskodifikation. Den Weistümern gemäß erstreckt sich dieses Landrecht im rein materiellen Sinne und in Abweichung von der vorher gemachten Beobachtung auch über das Rechts hoheitsgebiet des Bischofs von Chur, das Münstertal. Erklären lässt sich diese merkwürdige Tatsache nur aus dem ursprünglichen und auf diese Weise später noch festgehaltenen Zusammenhang des Münstertales mit der Grafschaft Vintschgau, der es im hohen Mittelalter angehört.

Vermögen wir das Landrecht der Grafschaft Tirol durch die Weistümer zu erfassen, so tritt uns 1499 in der Tirolensis die erste gesamttirolische Rechtsaufzeichnung entgegen. Sie stellt das älteste umfassende Strafgesetzbuch deutschen Rechtes dar und bildet nicht nur die Grundlage für die weitere tirolische Rechtsentwicklung der Neuzeit, sondern beeinflusst auch das Recht anderer Territorien bis zur Einführung der ebenfalls auf ihr beruhenden Karolina.

Mit der Kodifikation der Tirolensis ergibt sich die Frage nach ihrem Verhältnis zu den Weistumsrechten. Wichtig ist sie deshalb, weil ihre Beantwortung mitten in die weitere Rechtsentwicklung Tirols und nun im besonderen auch der alten Grafschaft Vintschgau führt. Die Art des Zustandekommens beider Quellengattungen weist die Richtung: Sind die Weistümer Aufzeichnungen des von den Gerichtsinsassen oder den Geschworenen gewiesenen Gewohnheitsrechtes, zu welchem auch das vom Gerichtsherrn ge setzte Recht allmählich wird, so hat die Untertanenschaft am Straf gesetz Maximilians nur noch durch ihre ständische Vertretung Anteil und Zustimmungsmöglichkeit an der Neufassung des tiroli-

⁵⁸ Vgl. die betreffenden Abschnitte.

schen Rechtes. Immerhin ist damit eine direkte Einflußnahme und damit auch die Abhängigkeit der Tirolensis von den Weistümern gegeben. Zieht man außerdem die für Tirol besonders charakteristische konservative Haltung in Fragen des Rechtes in Betracht, so wird das neuerlassene Recht in seinen wesentlichen Teilen kaum stark vom Weistumsrechte abweichen. Züge moderner Rechtsentwicklung sind aber ebenfalls in ihren Anfängen wahrnehmbar. Sie beziehen sich vor allem auf den Rechtsgang.

Im einzelnen ergibt sich dabei folgendes Verhältnis: Den Weistümern ist ein in mancher Beziehung differenzierteres und dadurch auch ausführlicheres Recht eigen als der Tirolensis, die im Wesentlichen strafrechtlichen Inhaltes Delikt und deren Bestrafung angibt, während beispielsweise gerade die Vintschgauer Weistümer von Glurns, Schlanders, Nauders, Unterengadin und Münsterthal in Beschreibung der Vergehen und Abstufung der Strafen viel mannigfaltiger sind. Die Tirolensis konzentriert sich vorwiegend auf die todeswürdigen Verbrechen und kennt dafür Strafen, die in den Weistümern fehlen. Das Münstertaler Weistum vollzieht die Todesstrafe durch Erhängen, Ertränken, Verbrennen und Rädern, nennt Stock und Galgen als Exekutionsmittel, die Strafordnung von 1499 vermehrt diesen Katalog um das Pfählen und Lebendigbegraben. In andern Fällen, wo die Weistümer Todesstrafe und eine gerichtliche Brüche zusammenstellen, verhängt die Tirolensis nur die viel ertragreichere Güterkonfiskation. Umgekehrt wird 1499 auch gegenüber den Weistümern differenziert. Bekannt sind da vor allem die Religionsvergehen, in denen die Tirolensis sehr fein nach dem Stand der Delinquenten, nach der Zahl der Vorbestrafung und andern Merkmalen urteilt und die Strafen demgemäß in Arrest, Buße und Tod abstuft.

Ganz neu gegenüber den Weistümern ist die große Anzahl landesfürstlicher Verordnungen, die 1499 in die Tirolensis hineingenommen werden, demgemäß auch die entsprechenden Bestimmungen für den Fall ihres Bruches. Die stärkere landesfürstliche Gewalt setzt sich auch in dieser Richtung durch.

Eine Untersuchung über den tatsächlichen Gebrauch der Weistümer zeigt, daß sie nach 1499 weiter benutzt werden als Rechts-handbuch einzelner Landgerichte. Teilweise werden sie revidiert und vervollständigt und durch landesfürstliche Verordnungen und

Ausführungsbestimmungen ergänzt. Verdrängt werden die Weistümer durch die Tirolensis nicht, im Gegenteil, nach 1499 ergänzen sie sich gegenseitig und ergeben damit ein vollständiges Bild der spätmittelalterlichen Rechtsauffassung des tirolischen Gebietes. Für die Gültigkeit beider Rechtskodifikationen nebeneinander bietet neben einigen Tiroler Weistümern vor allem das Unterengadiner Strafgesetz von 1519 das beste Beispiel: Dieses Strafgesetz besteht in Inhalt und Formulierung aus zwei Teilen, von denen der eine aus der Mitte des 15. Jahrhunderts stammt und eine mit dem Nauderser Weistum vergleichbare Rechtsweisung älteren Charakters darstellt. Ihm wird 1519 der strafrechtliche Teil der Tirolensis wörtlich beigefügt⁵⁹. Das Neue der tirolischen Rechtsentwicklung seit dem Ende des 15. Jahrhunderts besteht in der Durchsetzung der formellen Rechtseinheit in einem weiten Bereich des Strafrechtes, des Strafprozesses und der Gerichtsorganisation. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts uniformiert sich auch das Zivilrecht und die Zivilprozeßordnung. Aber materiell entwickelt sich das Recht kaum mehr über den Stand des Spätmittelalters hinaus, bis mit der Rezeption des römischen Rechtes, 1537 und 1574 subsidiär, 1619 als eigentlich gültiges Recht ein ganz neues Element in die Rechtswaltung eintritt⁶⁰.

⁵⁹ Die Artikel 4—21 des Unterengadiner Strafgesetzbuches decken sich inhaltlich und formell fast vollständig mit der Tirolensis. Diesem Teile ist ein zweiter beigefügt, der in seiner sprachlichen und inhaltlichen Fassung den Weistümern des 15. Jahrhunderts entspricht und mit dem Weistum von Nauders verglichen werden kann. Dieser zweite Teil ist ebenfalls durch Weisung der Gerichtsgenossen zustandegekommen. Seine besondere Kodifizierung wird durch die Aufnahme in das umfassende Rechtsbuch von 1519 der Benützung entzogen worden und so zugrunde gegangen sein. Für die frühere Geltung des im zweiten Teile niedergelegten Rechtes bietet die Berufung auf die Herrschaft Tirol als alleinige Inhaberin der Gerichtshoheit einen Anhaltspunkt (Z. S. R. 10, S. 238, 240). Die Neuregelung der Gerichtsordnung von 1508 wird nur einmal berührt (Z. S. R. 10, S. 239). Der weitere Inhalt entspricht durchaus den Rechtskodifikationen des 15. Jahrhunderts, ohne irgendeine bestimmtere Abhängigkeit von dem einen oder anderen Weistum zu vertraten. Das deutet auf eine selbständige Schrannenweisung hin.

⁶⁰ Kogler F., Die Stellung Tirols in der deutschen Rechtsgeschichte bis ins 16. Jahrhundert. Rektoratsrede, Innsbruck 1930, S. 9, 10.

Im Unterengadin und Münstertal geht die Rechtsentwicklung teilweise eigene Wege. Die Entwicklung der Gerichtshoheit bedingt hier eine von der tirolischen abweichende Rechtswahrung.

Mit dem Vintschgau verbindet das Münstertal und das Unterengadin eine durch die Institution der Grafschaft gegebene Rechtsgrundlage, die materiell noch zur Zeit des Weistumsrechtes, das heißt im späten Mittelalter übereinstimmt und sich vom Rechte der benachbarten Gebiete abhebt. Die Rechtsbildung geschieht hier ebenfalls an der Gerichtsstätte im Ding. Aber im Gegensatz zu Tirol bewegt sich die weitere Entwicklung des Rechtes innerhalb der Gerichtsgemeinde und des Gotteshausbundes, gelangt weder wie das tirolische Landesfürstentum zu einer weitgehenden Rechtsvereinheitlichung noch zur Übernahme des römischen Rechtes.

Im Unterengadin sind die Rückwirkungen der tirolischen Gerichtshoheit bedeutend. Es weist im späten Mittelalter und nach 1499 rein tirolisches, durch den Schrannenbrauch schwach umgebildetes Recht auf. Auf dieser Stufe aber, die durch die Kodifikation des Strafgesetzes von 1519 bezeichnet ist, bleibt das Unterengadiner Recht stehen, worin nun in verstärktem Maße die politische Entwicklung im Rahmen des Gotteshausbundes zur Geltung kommt⁶¹.

Von den Landesordnungen von 1526, 1532 und 1573 ist keine Spur vorhanden, und seit der Rezeption des römischen Rechtes scheidet das Unterengadin ganz aus der tirolischen Rechtsentwicklung aus. Es verharrt wie das Münstertal beim deutschen Rechte und bleibt im wesentlichen auf der Stufe von 1519 stehen. Die nach dem Auskauf des tirolischen Rechtes 1653 und 1654 erlassenen Statuten weisen nach Inhalt und Formulierung keinen Fortschritt auf, enthalten nur einige wenige Nachträge, die romanisch redigierten Rechtsordnungen sind Übersetzungen aus dem Deutschen. Eine gewisse Verschiebung tritt seit etwa 1600 durch eine

⁶¹ Nicht in Betracht für die Rechtsentwicklung des Unterengadins fällt das vom Bischof von Chur 1492 aufgezeichnete Recht der Unterengadiner Gemeinden (Z. S. R. 10, S. 232). Es ist Immunitäts-, nicht Landrecht. Außerdem ist es sehr fraglich, ob es jemals praktische Geltung gehabt hat, da es dem Immunitätsgericht Befugnisse zuspricht, sie es in Wirklichkeit nicht besaß.

getrennte Entwicklung der Gerichte Ober- und Untermontfallun ein. Die Veränderungen sind jedoch geringfügig, bemerkenswert aber durch den Einbau zahlreicher Artikel über Sittlichkeitsdelikte, wie sie die bündnerischen Rechte häufig enthalten. Die konfessionelle Lage spielt hier vor allem mit, wo mit dem Übertritt zum Protestantismus die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs von Chur ausgeschaltet wird, seine Kompetenzen nun dem weltlichen Gerichte zukommen.

Die Rechtsentwicklung des Münstertales weist gegenüber dem Unterengadin wieder einige andere Züge auf. Der Zusammenhang mit den tirolischen Landrechten ist in materieller Hinsicht zu erkennen, und noch 1427 stellt sich das Münstertal mit seinem Weistum in eine Linie mit dem Tiroler Recht. Von da an geht die Entwicklung direkt zu den Kriminalstatuten von 1592 und zur letzten umfassenden Rechtsaufzeichnung von 1707. Der direkte Einfluß der Tirolensis, wie er im Unterengadin infolge tirolischer Gerichtshoheit wahrgenommen werden konnte, findet sich hier nicht. Die Rechtshoheit des Bischofs von Chur schloß die Vermittlung dieser und aller folgenden landesfürstlichen Rechtssetzungen aus. Materiell baut sich das Münstertaler Recht auf der Grundlage des vintschgauisch-tirolischen Rechtskreises auf, modifiziert durch die Weiterbildung an ein und derselben Gerichtsstatt. Trotz verschiedener Gerichtshoheit und insbesondere trotz Hoheit eines geistlichen Herrn unterscheidet es sich weder durch milderes Recht, noch milderen Strafvollzug oder anderes Brüchesystem vom tirolischen Recht vor und nach 1499, ja es läßt sich feststellen, daß die Bußansätze im Tirol teilweise kleiner sind. Das Münstertaler Recht entwickelt sich an den Gerichtssprengel gebunden ähnlich wie das Unterengadiner, erweitert sich durch Aufnahme der Sittlichkeitsdelikte und verschließt sich dem römischen Recht. Das Zivil- und Kriminalstatut von 1592 geht auf das Weistum von 1427 zurück, weist das ganze Brüchesystem auf der Basis der 50-pf.-Hochbrüche auf, erniedrigt nur an einigen wenigen Stellen die Geldbußen. Zivilrechtlich stimmt das neue Statut mit den Gebräuchen von 1427 vollständig überein. Neu sind bloß einige Artikel über Wucher. Dagegen vermitteln die Ledschias von 1707 neue Beobachtungen. Die 50-pf.-Buße, die in den mittelalterlichen Rechten und noch 1592 eine große Rolle

spielte, ist in Abgang gekommen, das Kompositionensystem im allgemeinen dem Gebrauch der Körperstrafe und vor allem der Verbannung gewichen. In der Anwendung der hohen Strafen erkennt man eine starke Anlehnung an das Unterengadiner Strafgesetz von 1519 bzw. die Tirolensis⁶² und die Statuten Untermontfalluns vom Jahre 1654.

Eine Sonderfrage wiederum bildet die Beeinflussung des Rechtes im churischen Gebiet, Unterengadin und Münstertal durch die Karolina. Direkte Einwirkungen sind in beiden Tälern nicht zu konstatieren, da die Tirolensis die spätere Reichshalsgerichtsordnung vollständig vorwegnimmt⁶³.

III. Der Rechtszustand im Spätmittelalter

1. Das öffentliche Recht

a. Hoheitsrechte

a Tirolisches Hoheitsgebiet

Die Besprechung des öffentlichen Rechtes erfordert einen Hinweis auf den Stand der Hoheitsrechte, die zwar schon erwähnt, aber nicht in diesen Zusammenhang hineingestellt wurden. Doch wird deren Betrachtung vom Standpunkt des öffentlichen Rechtes aus neue Einblicke in die Entwicklung von Recht und Verfassung

⁶² Neu sind die Artikel über Verrat, Sodomiterei und Mordbrennerei und die Körperstrafen für Eigentumsvergehen.

⁶³ Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Baumgärtner A., Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Karls V. in Gemeinen III Bünden. Abh. z. Schweiz. Recht, hg. Guhl, Heft 46, 1929, Bern, bes. S. 67 ff für die Wirkungen im Unterengadin, S. 81 für das Münstertal.

unseres Gebietes gewähren. Es kann sich dabei aber nur um einen kurzen Überblick handeln⁶⁴.

Die Rechtshoheit der Grafen von Tirol im Unterengadin und im Vinschgau entstammt der alten Amtsgrafschaft Vinschgau. Die Kontinuität der gräflichen Rechtshoheit vom hohen zum späten Mittelalter erscheint dabei als gesichert. Zum wesentlichen Inhalt der Rechtshoheit gehört der Besitz der hohen Gerichtsbarkeit, deren Umfang allermindestens im 13. Jahrhundert das Blut- und Frevelgericht, später die gesamte Strafgerichtsbarkeit umfaßt. Verwaltet wird sie nach Sprengeln, die in ihrem räumlichen Umfange denjenigen der alten Grafschaft entsprechen durch Pfleger, Offiziale und deren Unterbeamte. Einbezogen sind in die tirolische Rechtspflege, und zwar im hohen und niederen Gericht, die freien und die tirolischen Eigenleute, zuweilen auch Eigenleute anderer Herrschaften, ausgenommen die churische im niedern Gericht. Sehr deutlich wird dabei, daß sich die Rechtshoheit territorial auswirkt, gegenüber Freien und eigenen Herrschaftsleuten im hohen und niederen, nur im hohen Gericht gegenüber Leuten anderer Herrschaften. Das ist wesentlich für die Begründung eines territorialen Landrechtes und einer territorial geordneten Rechtspflege.

Zu den von den Grafen von Tirol ausgeübten Hoheitsrechten gehören außerdem das Steuer- und Mannschaftsrecht, beide aus den Rechten der alten gräflichen Befugnisse überkommen. Sie werden zu einer wesentlichen Komponente der späteren Landeshoheit im territorialen Fürstentume. Das tirolische Steuer- und Mannschaftsrecht umfaßt das Unterengadin und den Vinschgau, den Bereich der gräflichen Gerichtshoheit, hier jedoch nur die Freien und herrschaftlichen Eigenleute, nicht aber die churischen Gotteshausleute. Das Münstertal ist in dieser Richtung exempt. Die Regalien sind wiederum etwas anders verteilt, wobei sich der alte Umfang der Grafschaft Vinschgau stärker auswirkt. Sowohl das Jagd- als auch das Forst- und Bergregal

⁶⁴ Die Ausführungen stützen sich auf die schon im ersten Teile der Arbeit behandelten Quellen und geben eine Zusammenfassung der Ergebnisse, lassen aber wie im Abschnitt über die Rechtskreise manches Problem in neuem Lichte erscheinen. Auf spezielle Hinweise gegenüber dem ersten Teile mußte hier verzichtet werden.

und das Burgenrecht gehören im Unterengadin, Vintschgau und Münstertal, dieses mit bischöflich-churischer Gerichtshoheit, den Grafen von Tirol. Ursprünglich dürften auch die Geleit- und Zollrechte der Grafen sich über das Münstertal erstreckt haben, doch sind die Quellen in dieser Richtung sehr dürftig.

β Bischöflich-churisches Hoheitsgebiet

In bemerkenswerter Weise entwickeln sich gegenüber den gräflich-tirolischen Herrschaftsrechten die Hoheitsrechte des Bischofs von Chur, Gerichtsrechte, Steuerrecht, Mannschaftsrecht und Regalien decken sich dabei in ihrem räumlichen Umfange nicht. Eine Rechtshoheit besitzt der Bischof von Chur nur im Münstertal; im Unterengadin und Vintschgau besteht nur eine Immunitätsgerichtsbarkeit, die sich auf die churischen Leute und Güter bezieht. Im Münstertal umfaßt die Gerichtshoheit das hohe und niedere Gericht über die Freien, die Eigenleute des Bischofs und diejenigen des Klosters Münster, nur hohes Gericht über die Eigenleute Tirols. Die churische Gerichtshoheit erstreckt sich territorial nur über das Münstertal.

Das Steuer- und Mannschaftsrecht ist quellenmäßig schwach belegt. Das entspricht der viel weniger genau ausgebildeten Verwaltung im churischen als im tirolischen Bereich. Doch ist zu ersehen, daß Steuer- und Mannschaftsrecht vom Bischof von Chur gegenüber seinen Gotteshausleuten, und zwar auch im Unterengadin und Vintschgau gehandhabt wird. Gegen Ende des Mittelalters jedoch macht sich eine Umkehr der Praxis bemerkbar. Die stark gewordene Landesherrschaft Tirols versucht auf Grund ihrer anderen Hoheitsrechte das Steuer- und Mannschaftsrecht des Bischofs von Chur an sich zu ziehen. Nach den Verträgen des 16. Jahrhunderts scheint dies nicht gelungen zu sein, doch wird der Druck von seiten Tirols immer stärker.

Die Regalienrechte des Bischofs von Chur beschränken sich auf sein Rechtshoheitsgebiet, das Münstertal, und betreffen Zölle und den Markt von Münster. Ihr Ursprung ist aber unklar.

b. Rechtskreise

Für die Kenntnis des mittelalterlichen Staatsgefüges, für die Aufgliederung des Volkes, dessen Stellung im Recht ist eine Darstellung der Rechtskreise unerlässlich. Die mittelalterliche Rechtsanschauung kennt keine Gleichstellung aller im Recht. Das Staatsgefüge beruht auf einem Neben- und Untereinander verschiedener Rechtskreise mit ihren eigenen rechtswahrenden Institutionen. Es wird nun die Aufgabe sein, die Kreise in ihrer Sonderart zu erfassen und ihr Verhältnis zueinander klarzulegen. Von diesem Standpunkte aus lassen sich die schon früher zur Behandlung gelangten Probleme, wie der Grundherrschaft, der ständischen Verhältnisse, neu und eindeutiger beleuchten.

Gehen wir aus von den ständischen Verhältnissen. Jedem Stand, dem der Freien wie dem der Eigenleute, ist ein gewisses Rechtsverhältnis zugeordnet, durch das sich der Stand bestimmt. Für die Freien, die Edelfreien und die Gemeinfreien des hohen Mittelalters, die freien Herrschaftsleute des Spätmittelalters, ist es das Landrecht, das mit seinen öffentlichrechtlichen Institutionen maßgebend ist. Die Eigenleute gehören wenigstens in der frühen Zeit bis zum 13. Jahrhundert ganz dem Hofrechte an. Das Hofrecht ist das Recht privater Abhängigkeitsverhältnisse, wie sie die Grundherrschaft bildet. Nur innerhalb der Grundherrschaft lässt sich die Stellung der Eigenleute beschreiben.

Land- und Hofrecht sind Rechte des personellen Standes. Daneben bestehen rein sachliche Abhängigkeiten, die durch das Lehenrecht festgestellt werden. Das Lehenrecht bildet einen Teil des Landrechtes.

Neben diesen durch den Stand bedingten Rechten stehen die jüngeren und teilweise auf revolutionärem Wege entstandenen Rechte der Dorf- und Stadtgemeinschaften und der genossenschaftlichen Rechte der Allmend- und Markgenossenschaften. Sie setzen sich über die ständischen Belange hinweg und umfassen Angehörige aller Stände. Diese prinzipiellen Fragen der Rechtskreise gelten für das tirolische wie das churische Hoheitsgebiet. Verschiedenheiten weisen mehr nur die Institutionen auf, die jeder Rechtskreis schafft.

Das Landrecht wächst aus dem alten Stammesrecht heraus. Es umfaßt im Spätmittelalter den gesamten Herrschaftsbereich der Grafen von Tirol, einschließlich die Grafschaft Vintschgau, aber ohne das Münstertal. Dieses jedoch weist materiell daselbe Recht auf. Das Landrecht hängt irgendwie zusammen mit der Bildung des tirolischen Landesfürstentums, die Gerichtshoheit liegt in den Händen der Grafen. Es handelt sich hier also um das öffentliche gräfliche Gericht, das im hohen und späten Mittelalter die Grafschaftsfreien, die Gemeinfreien und die Edelfreien umfaßt. Tirolisches Landrecht ist Bauernrecht. Das Landgericht ist das Gericht des freien Bauern, im späten Mittelalter auch der gräflichen Eigenleute, deren Stände nahezu verschmelzen. Damit wird das neue, vom 13. Jahrhundert an quellenmäßig sichtbare Landrecht charakterisiert: Es ist das Recht eines unmittelbar unter dem Inhaber der Gerichtshoheit stehenden Untertanenverbandes. Noch nicht genügend erforscht dagegen ist die Stellung der vintschgauischen Edelfreien. Soweit sie ohne Lehenabhängigkeit vom Landesfürsten sind, gehören sie dessen Landgerichte als Grafen, d. h. als Vertreter des Reiches an. Diese Stellung vermögen aber nur die wenigsten beizubehalten, die Matsch als letzte bis zum Jahre 1349. Die Mehrzahl der Edelfreien stirbt im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts aus. Mit der Lehnshängigkeit vom Landesfürsten geraten sie in die Landstandschaft und rücken so dem Stande der ursprünglich unfreien Ministerialen nahe. Den Gerichtsstand haben sie nun vor dem landesfürstlichen Hofgerichte zu Bozen oder Innsbruck, das lehenrechtlich und wohl auch landrechtlich urteilt.

Im bischöflich-churischen Hoheitsgebiet, dem Münstertal, umfaßt das Landrecht die Freien des hohen, dann die freien Gotteshausleute des späten Mittelalters und ganz spät auch die bischöflichen Eigenleute, die durch Auflösung der Grundherrschaft teilweise dem Hofrechte entwachsen. Auch hier weist die Tendenz auf einen einheitlichen Untertanenverband mit einheitlichem Landrecht hin.

Gehört der Stand der Freien dem Landrechte an, so wird derjenige der Unfreien nur innerhalb des Hofrechtes faßbar, also innerhalb dem von der privaten Herrschaft für ihre Eigenleute

geschaffenen Rechte. Das Hofrecht läßt sich in seiner eigenartigen Entwicklung nur bis ins hohe Mittelalter verfolgen, die spätere Zeit bringt im Verein mit wirtschaftlichen Wandlungen eine weitgehende Auflösung der Grundherrschaften und damit auch des Hofrechtes. Nur einzelne seiner Teile bleiben an den Eigenleuten hängen. Die Rechtsstellung der Eigenleute wurde früher in ihren ständischen und grundherrlichen Belangen beschrieben. Die consuetudo iuris der Unfreien besteht innerhalb einer und derselben Grundherrschaft und wird durch einige wesentliche Merkmale bestimmt: Bindung an die Scholle, Verbot der Ungenossenehe, Beschränkung des Erbrechtes durch den Fall. Gütergeschichtlich ist in Verbindung mit dem Stande der Unfreien die Leihe zu Hofrecht zu erwähnen. Die alte Grundherrschaft, wie sie sich uns beispielsweise im Gebiet des Bischofs von Chur darstellt, kennt die Bewirtschaftung durch unfreie Kolonen und Villici. Den Gerichtsstand haben sie vor dem eigenen grundherrlichen Meiergerichte, nie aber vor dem Landgerichte. Diese ursprüngliche Art der Unfreiheit ist in den spätmittelalterlichen Quellen umgebildet, im Hoheitsgebiet der Grafen von Tirol wie in demjenigen des Bischofs von Chur. Die Entwicklung im tirolischen Gebiet verläuft etwa folgendermaßen: Starke, nicht gräfliche Herrschaftsbezirke vermögen sich nicht zu bilden, sie unterliegen dem Einfluß der Landesherrschaft, die selbst einen großen Anteil an Eigenleuten stellt. Diese sind nun in der besonderen Lage, als Unfreie dem Inhaber der Landeshoheit anzugehören, zu dem sie wie die Freien in direkter Beziehung stehen.

Rechtlich nähern sie sich damit dem Stande der Freien, mit denen sie die Gruppe der Herrschaftsleute bilden. Die Unterscheidung zwischen freien und unfreien Herrschaftsleuten wird zwar in mancher Hinsicht aufrecht erhalten, ist aber vorwiegend finanziell bedingt durch die Verschiedenartigkeit der Abgabeanleistungen. Im Gerichtsstand und der Wehrpflicht sind die Unfreien den Freien gleichgeordnet. Das Ziel der landesfürstlichen Bewegung ist die Schaffung eines allgemeinen Untertanenverbandes, die nur durch Hebung der Unfreien zustande kommen kann, und das bedeutet eine allgemeine, von oben veranlaßte Befreiung der Bauern. Dies ist in Tirol weitgehend gelungen; das Hofrecht als Sonderrecht verschwindet mit dem ausgehenden Mittelalter immer mehr.

Die Entwicklung des unfreien Standes im Hoheitsgebiet des Bischofs von Chur verläuft ganz ähnlich. Doch fällt die obrigkeitliche Befreiung dahin. Bedeutungsvoller sind dagegen die Wirkungen von Wandlungen in wirtschaftlicher Hinsicht, die Auflösung der Grundherrschaft. Durch die Art neuer Leihe, namentlich der Erbleihe, wachsen die bischöflichen Eigenleute ins Landrecht hinein. Sie werden auch hinsichtlich des Gerichtsstandes den freien Gotteshausleuten gleichgesetzt, nur bleiben als Spuren ehemaliger Unfreiheit dingliche Abgaben wie die Leibsteuer zurück.

Land- und Hofrecht sind dem persönlichen Stande zugeordnet. Innerhalb des ersten hebt sich das Lehenrecht als bloße sachlich begründete Abhängigkeit heraus. Die Leihe zu Landrecht – als Erbleihe in bäuerlichen Kreisen bezeichnet – bedingt keine persönliche Bindung oder gar Standesverschlechterung. Sie behilft sich mit sachlichen Bedingungen, die sich nur auf das Leihegut beziehen. Mit der Einschränkung des Hofrechtes wird die Erbleihe allgemein zur Leiheform des späten Mittelalters. Sie untersteht dem Landrechte und dessen Institutionen, dem Landgericht im tirolischen Gebiet, dem Talgericht im Münstertale. Das adelige Lehenrecht besitzt sein eigenes Gericht, im Tirol die Hofgerichte von Bozen und Innsbruck, im Gebiet des Bischofs von Chur zu Fürstenburg und Chur. Zudem erkennt man hier seit dem 15. Jahrhundert, daß nicht nur die adelige Leihe, die der Ministerialen, dem bischöflichen Hofgerichte, sondern auch die bäuerliche Leihe wenigstens dem Hof- oder Pfalzgericht von Fürstenburg zugeteilt, der ordentliche churische Talrichter also übergegangen wird.

Neben dem Landrecht, dem Hofrecht und dem Lehenrecht stehen anders geartete und jüngere Kreise, die im Gegensatz zu jenen nicht dem Staate parallel gegen, sondern über diesen hin ausreichen und eine außerständische Ordnung schaffen. Sie sind teilweise revolutionären Ursprungs. Stadt- und Dorfrechte gehören im allgemeinen dem öffentlichen, nicht aber dem Landrechte an, sondern bilden Produkte von Rechtsentwicklungen von Sondergemeinschaften, deren Recht von dem des flachen Landes verschieden ist. Aber sowohl die tirolische als die churische Stadt- und Dorfgemeinde steht etwas anders, als sonst im schwei-

zerischen Mittellande und im weiteren deutschrechtlichen Bereich erkennbar ist.

Im Gebiet des Vintschgaues findet sich keine Stadt im eigentlichen Sinne, denn Glurns unterscheidet sich rechtlich nicht vom gewöhnlichen Dorfe, obwohl es ummauert und mit einem Marktrecht begabt ist und sein Recht Stadtrecht nennt. Auch die übrigen tirolischen Städte erreichen infolge der starken gräflichen Landesherrschaft gerade auf rechtlichem und gerichtlichem Gebiete keine Selbständigkeit⁶⁵. Weder ihr Recht noch ihre Gerichtsorganisation unterscheiden sich von derjenigen des flachen Landes. Die Stadtrechte beinhalten Wirtschaftliches, die Städte üben Markt- und Gewerbegericht aus und verwalten die Allmende, aber sie kennen kein vom Übrigen unterstrichenes Strafrecht, sie bilden auch keinen Sonderkreis zur Wahrung von Frieden und Recht. In dieser Richtung steht sie ganz innerhalb eines auch flaches

⁶⁵ Das Stadtrecht, auch das der geistlichen Städte in Tirol, ist unentwickelt geblieben, trotzdem, allerdings recht spät, bestimmte Anteile an der Ausübung der Gerichtsbarkeit von den Landgerichten an die Stadt übergingen. Die Scheidung vom Lande ist unwesentlich, vor allem auch was die Gestaltung des materiellen Rechtes anbetrifft, denn dieses stimmt mit dem des Landes überein. Auch das besondere Friedensrecht unterscheidet sich gegenüber den Gewohnheiten der Landgerichte keineswegs. Besondere Bestimmungen gegen die Fehde, gegen die eigenmächtige Rechtswahrung sind nicht zu finden. Das Eigenrecht der Städte gründet sich auf die Markt- und Gewerbegerichtsbarkeit. Innerhalb dieser entsteht eine gewisse Polizeigewalt, das Stadtrecht kann auch Befugnisse schuldrechtlicher Art übernehmen, wie z. B. Innsbruck (Schwind-Dopsch, Urkunden, 37, 89), oder dann kommen diese oder jene bürgerlichen Sachen vor den städtischen Rat, wie in Brixen, Klausen und Lienz (T. W. IV, S. 376, 348, 594). Aber alle strafrechtliche Gewalt liegt bei den herrschaftlichen Richtern und Pflegern, auch in den geistlichen Städten. Meist liegen die Städte innerhalb eines Landgerichtes und sind zu diesem pflichtig. Das Übereinander von Stadtrecht (mit Markt- und Gewerbegericht) und Landrecht kommt am klarsten im Weistum von Sterzing zum Ausdruck (T. W. IV, S. 417). Das Stadtrecht enthält wirtschaftliche Bestimmungen über Gewerbe, Handel und Allmende. Die einzige Friedensbestimmung innerhalb der Stadt behandelt die Möglichkeit einer vorgerichtlichen Sühneeinleitung unter Bürgern der Stadt; kommt dabei aber keine Einigung zustande, dann tritt die landgerichtliche Austragung in Kraft, und zwar vor dem Landrichter. Der Landrichter übt über die Stadt auch die Rechts- und Friedenshoheit aus.

Land umfassenden Landgerichtes, zu dem sie wie dieses die Geschworenen zu stellen hat. Über die Dorfrechte sind wir nur ganz knapp unterrichtet. Die Weistümer zeigen das Dorf im tirolischen Gebiet als rein wirtschaftliche Organisation zur Nutzung von Allmend und Alpen, ähnlich wie sie im Münstertal die Talmark darstellt. Als solche aber bildet sie ein für ihre Kompetenzen zuständiges Polizeiinstitut, deren Bußbereich in der Regel 5 pf. erreicht. Im übrigen ist das Dorf offen, bildet keinen eigenen Friedenskreis, sondern ist dem Landgerichte eingeordnet, wie die Stadt. Dagegen haben einige, jedoch außerhalb des Vintschgaues liegende Hof- und Dorfmarken der Grafschaft Tirol sich als eigener Rechts- und Friedenskreis erhalten. Es sind dies die Schubgerichte, die aus dem Immunitätsgebiet geistlicher oder weltlicher Herrschaften hervorgegangen sind, eine selbständige Gerichtsorganisation besitzen, im hohen Gericht aber dem Landgericht pflichtig sind. Ihr Rechtskreis darf dabei vom Hochrichter nicht überschritten werden, der Verbrecher wird an die Dorfgrenze gestellt und dort dem Hochrichter überlassen.

Nirgends ist die Art der Neubildung des Landrechtes als Recht einer Landesherrschaft, im Gegensatz zum alten stammesrechtlichen Landrecht, deutlicher als gerade in unserm Gebiet. Gegenüber dem, was sonst über die Art der Stadt-, Dorf- und Genossenschaftsrechte bekannt ist, werden auch diese hier nicht selbständig, sondern dem Landrechte eingebaut. Es ist in einem bestimmten Territorium gültig und bezieht sich auf die gesamte Untertanschaft, schließt womöglich rechtliche Sonderbildungen aus.

Auch im Gebiete des Bischofs von Chur kommen die neuen Recht schaffenden Rechtskreise nur in beschränktem Umfange zur Geltung. Das Dorf bildet eine wirtschaftliche Organisation zum Zwecke der Allmend- und Alpnutzung, aber vom Dorf als Friedens- und Rechtskreis ist auch hier nicht die Rede. Die Eigenschaft der Münstertaler Talmarkgenossenschaft dagegen lässt sich besser bestimmen, gerade hinsichtlich ihres Verhältnisses zum Landrechte. Soweit erkennbar, steht die Markgenossenschaft nicht außerhalb des Landrechtes, sondern als besonderer Kreis innerhalb. Sie ist den Bestimmungen des Landrechtes und der Gerichtsgemeinde unterworfen. Ihr Gerichtsstand ist das öffentliche Talgericht.

c. Verfahren

a Tirolisches Hoheitsgebiet

Vom Verfahren im öffentlichen Rechte wird an erster Stelle die besondere Art des mittelalterlichen Rechtszuges, dann der Rechts- und Gerichtszwang, die Möglichkeiten von Vermittlung und Schiedsgerichten und als letztes die gegenseitige Gerichtshilfe behandelt.

Beim Rechtszug ist eine ältere Art und eine neuere, vorwiegend gegen Ende des Mittelalters, zu unterscheiden. Grundlage der Rechtsprechung ist bei beiden das einzelne Landgericht als erste Instanz, sei es als Gericht des Tatortes bei einem klagbaren Vergehen oder als Gericht des Beklagten. Die ältere Art des Rechtszuges kennt nur das zuständige Landgericht als erste und letzte Instanz, eine Über- und Unterordnung von Instanzen, eine Hierarchie lässt sich nicht nachweisen. Appellation und Supplikation sind unbekannt. Die Rechtssprechung ist dennoch durch die Gerichtshilfe von seiten anderer Gerichte gewährleistet, aber auf gleicher Basis. Vermag nämlich ein Gericht aus irgendwelchem Grunde das Recht nicht zu finden, so tritt Hilfe des nächsten Gerichtes durch Beziehung von Richtern und Rechtsaufzeichnungen ein⁶⁶. Der Rechtszug besteht hier also nur im Einholen von Rechtsweisungen aus einem benachbarten, natürlich der gleichen Gerichtsherrschaft angehörigen Gericht.

Seit dem 15. Jahrhundert aber macht sich die Herausbildung einer Überordnung von Instanzen bemerkbar. Diese, auch in andern Territorien feststellbare Entwicklung hängt zusammen mit der Bildung der Landesherrschaft und der fürstlichen Obrigkeitsgewalt, die über dem gemeinen Landrecht steht. Es ist nun möglich, über das einzelne Gericht hinaus durch Appellation an die Pflegschaft, von dieser an die Hofgerichte von Meran und Innsbruck zu gelangen, das jedoch nur für Sachen des Privatrechtes, nie für Strafrechtsfälle⁶⁷. An die Seite der Appellation tritt die

⁶⁶ Österreichische Vierteljahrsschrift, 18, S. 188.

⁶⁷ Die Appellation in erster Instanz heißt Dingen, diejenige in zweiter Appellation. In Chur hat sie innerhalb von 8 Tagen, in Innsbruck innerhalb eines Monates oder von 14 Tagen zu erfolgen. Ausgenommen aus dem Berufungsverfahren sind die Fälle um Erb und Eigen (Foffa,

Supplikation an den Landesfürsten⁶⁸. Doch vermag diese den Rechtsgang weder zu verzögern noch umzuändern.

Wir haben in einem besonderen Abschnitte die Gerichtshoheit der Grafen von Tirol in unserm Gebiete festgehalten. Es ist hier nun der Ort, auch die Voraussetzungen ihrer Ausübung zu untersuchen. Neben der eigentlichen Gerichtsorganisation kommt hier vor allem der Rechts- und Gerichtszwang in Frage, die Verpflichtung der Gerichtsinsassen zum Recht, zur Rechtnahme und Rechtgabe innerhalb ihres Gerichtes. Mit ihr steht und fällt die praktische Rechtspflege und die Rechtssicherheit. Rechts- und Gerichtszwang stehen daher zeitweise im Mittelpunkt der Rechtsentwicklung. Das kommt besonders in den frühesten Rechtsquellen, den Landfrieden zum Ausdruck, die in außerordentlicher Weise den Rechtsgang der eigenmächtigen Rechtnahme entgegensetzen. Das Verbot der eigenmächtigen Pfandnahme gehört hierher⁶⁹. Neben den Landfrieden aber bietet dann das Landrecht eine Anzahl Bestimmungen über Recht- und Gerichtszwang, sowohl für das tirolische wie das churische Gebiet. Es besteht danach ein Zwang zur Rechtnahme auf gerichtlichem Wege unter Ausschaltung der Blutrache und der Fehde⁷⁰; die adelige Fehde, wie das bäuerliche Absagen werden verboten und unterdrückt. Anderseits aber verpflichtet das Landrecht den Gerichtsbeamten zur Rechtsgewährung unter allen Umständen, Richter und Geschworene unterliegen dem Gebot einer gleichmäßigen und objektiven Rechtsprechung⁷¹. Der Gerichtszwang umfaßt aber auch die Verpflichtung der Gerichtsgenossen zur Rechtshilfe, zur Nacheile, zum Gerüfte, zur Bewachung von Übeltätern. Gerichtsungehorsam wird mit der Todesstrafe oder mit der Hochbrüche von 50 pf. bestraft⁷².

Bündn. Münstertal, 54, S. 176; T. W. IV, S. 649, Thurn an der Gader). In anhangender Appellation darf kein Urteil gefällt werden (Österr. Vierteljahrsschrift, 17, S. 66).

⁶⁸ Österr. Vierteljahrsschrift, 17, S. 66.

⁶⁹ Santifaller, Urkunden, 74, S. 180.

⁷⁰ T. W. I, S. 179, Kolsaß; T. W. II, S. 317, Nauders; T. W. III, S. 346, 347, Münstertal.

⁷¹ T. W. III, S. 348, Münstertal; T. W. II, S. 186, Ischgl, S. 318, Nauders.

⁷² T. W. I, S. 179, Kolsaß, S. 224, Tulfes; T. W. IV, S. 361; Z. S. R. 10, S. 246.

Zweck des Gerichtszwanges ist die Wahrung von Friede und Recht. Hier einzureihen ist denn auch das Friedegebot, die Bestrafung des Friedbruches und diesbezügliche obrigkeitliche Gebote und Verbote. Zur eigentlichen Gerichtshilfe gehört die Pflicht von Richter, Geschworenen, Fronboten und Gerichtsinsassen zum Friedebieten⁷³. Damit werden Streitigkeiten im Keim erstickt. Ein derartig gebotener Friede dauert ein Jahr und kann durch den Fronboten verlängert werden⁷⁴. Ein Verbrechen unter Bruch des Friedens wird immer höher bewertet als ein gewöhnliches Vergehen. Der Friedbrech kann straflos getötet oder durch Schlagen und Stechen zur Annahme des gebotenen Friedens gezwungen werden⁷⁵. In besonders starkem Maße setzt sich hier das Talionsprinzip durch, Friedbruch durch Worte wird mit Ausziehen der Zunge bestraft, auch Fuß- und Handverlust können eintreten, je nach dem Organ, mit welchem der Friede gebrochen wurde⁷⁶. Wenn ein Friede aber gelobt wurde, so wird bei dessen Bruch in jedem Falle die Todesstrafe verhängt. Das Unterengadiner Strafgesetz kennt hiebei ein Brüche von 100 Gulden und Ächtung als Mörder⁷⁷.

In der gleichen Richtung, Frieden und Recht zu wahren gehen dieo obrigkeitlichen Verbote von Schwurverbänden, heimlichen Bündnissen, die sich gegen Gerichtsangehörige, das Gericht, seine Beamten und die Gerichtsherrschaft richten, das Verbot von Zusammenrottungen mit gewappneter Hand, das Verbot des Waffentrags⁷⁸. Vorbeugend wird hier versucht, den Gerichtswang zu festigen.

Nur eine starke Landesregierung vermag den Rechts- und Gerichtszwang in den einzelnen Gerichten und im gesamten Territorium durchzuführen. Wie sich die Gerichtspraxis in dieser Hinsicht auswirkte, ist schwer festzustellen. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts werden die Quellen reichlicher. Zu

⁷³ Z. S. R. 10, S. 240; T. W. IV, S. 410, Salern, S. 447, Niedervintl.

⁷⁴ T. W. IV, S. 447, S. 223, Stein am Ritten.

⁷⁵ Z. S. R. 10, S. 239, 240; T. W. I, S. 174, Weerberg, S. 179, Kol-
saß, S. 211, Thaur.

⁷⁶ T. W. I, S. 174, Weerberg; T. W. II, S. 380, Lanersbach; T. W.
IV, S. 435, Sterzing.

⁷⁷ T. W. IV, S. 359, Latzfons; Z. S. R. 10, S. 239.

⁷⁸ Z. S. R. 10, S. 244, 245; T. W. IV, S. 678, Thurn an der Gader.

diesen gehören nun auch die schon erwähnten Verbote der Landesregierung. Anhaltspunkte bieten auch die fortwährenden Versuche, gewisse Mißstände des Rechtswesens zu beseitigen. Wopfner weist dabei auf die Verschleppung der Prozesse hin, auf die Gewohnheit, die Gerichte zu verleihen oder zu verpfänden, damit aber den Nachteil unqualifizierter Richter auf sich zu nehmen⁷⁹. Dagegen entwickelt sich nun das Verfahren allen anderen Territorien voran nach Gesichtspunkten der neuzeitlichen Rechtsentwicklung. Die hohen Sporteln werden abgeschafft (1452), 1487 eine allgemein verbindliche Gerichtsordnung erlassen⁸⁰ und das gerichtliche Verfahren der Öffentlichkeit entzogen, 1489 dringt das staatliche Inquisitionsverfahren ganz durch⁸¹. Vor allem aber vermochte die Tirolensis zur Festigung des Rechtsganges und zur Gleichmäßigkeit der Rechtssprechung wesentlich beizutragen, trotz des Widerwillens, den sie anfänglich bei der Bevölkerung hervorrief.

Das öffentliche Recht ordnet vor allem die zwischenstaatlichen Verhältnisse, zu denen auch die Beziehungen zwischen einzelnen Dörfern, einzelnen Adeligen, den Herrschaften, den Territorien gehören. Eine feste Rechtsordnung, ein Gerichtsstand bildet sich da nicht heraus, um so größeren Anteil nehmen an der Rechtswahrung hier **Vermittlung** und **Schiedsgericht**. Für den Adel bedeutet dies eine Art des außergerichtlichen, also außerordentlichen Verfahrens mit dem Zweck des gütlichen Vergleiches.

Die Quellen für diese Seite des Rechtslebens sind aus verschiedenen Gründen spärlich. Einerseits hängt dies damit zusammen, daß nur ganz wenige Friedenseinigungen für das Gebiet Tirols bestehen. Der engere Bereich der Grafschaft Vintschgau kennt beispielsweise keinen Landfrieden. In Betracht fallen nur einige Sühnverträge zwischen Churischem und Tirolischem Adel, ein Vertrag über zwischenstaatliches Verfahrensrecht gegenüber landschädlichen Leuten. Anderseits zeigt sich, daß die Wahrung des Rechtes und des Friedens allein von der Stärke der Grafen- oder Vogteigewalt abhängt. In unserm Gebiete vermag denn die ordent-

⁷⁹ Wopfner H., Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Abhdlg. zur mittleren und neueren Geschichte, hg. Below und Meinecke, Heft 4, Berlin und Leipzig, S. 171.

⁸⁰ Schwind-Dopsch, Urkunden, 224, S. 413.

⁸¹ Santifaller, Urkunden, 74.

liche Gerichtsorganisation das Problem weitgehend zu lösen, insbesondere vom Zeitpunkt der allgemeinen Landstandschaft an. Zeiten landesfürstlicher Schwäche allerdings treten während des 15. Jahrhunderts einige Male ein, die dann sofort auch ihre Rückwirkungen auf die Wahrung des Rechtes hat.

Bevor wir auf das eigentliche Wesen von Vermittlung und Schiedsgericht eintreten, werfen wir einen kurzen Blick auf eine andere Art, Frieden und Recht zu wahren, die allerdings eine untergeordnete Rolle spielt: Den Landfrieden. Über die Wirkung der Reichslandfrieden wissen wir für unser Gebiet nichts. Der erste Landfriede der Grafschaft Tirol stammt aus dem Jahre 1229 und gilt nur für den Bereich des Bistums Brixen, dessen Vögte die Grafen von Tirol sind, also nicht für den Vintschgau⁸¹. Trotzdem versuchen wir an dieser Stelle das Wesentliche herauszuheben, um gewisse Eigenheiten der ordentlichen Rechtssprechung zu unterbauen. Alle im Landfrieden erwähnten Delikte gehören auch in den Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der Landfriese ist räumlich und zeitlich beschränkt für das Bistum Brixen auf drei Jahre und umfaßt nur diejenigen, die ihn beschworen haben; es wird daher die Strafverfolgung in Fällen der Unkenntnis des Friedens gemildert. Allem Anschein nach bedeutet der Landfriese eine vorübergehende Verschärfung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Der hier vorliegende Friede umfaßt Verbrechen, die in Zusammenhang mit der öffentlichen Sicherheit stehen, besonders den Schutz der Handelswege betreffen, daher die Bestimmung über Diebstahl, Totschlag, Wundung und eigenmächtige Pfändung; Pfändung soll nur mit Zustimmung des ordentlichen Richters erfolgen können. Die allgemeine Tendenz zielt auf Ausschaltung der Selbsthilfe durch den Zwang zum Rechtsgang oder zum gütlichen Vergleich. Wir finden hier deshalb zum ersten Male die scharfen Bestimmungen gegen den Friedbrecher: Er wird mit der Tat recht- und friedlos gelegt, gelingt seine Heftung, so tritt peinliche Bestrafung ein durch Todes- oder Verstümmelungsstrafen.

Neben diesem territorialen Landfrieden kennt unser Gebiet nur persönliche Friedensverträge, die *formae pacis*, die auf einen konkreten Tatbestand zurückgehen und durch Vermittlung eines gütlichen Vergleiches zustandekommen. Neben diese ausgesprochenen Vermittlungsaktionen tritt die spezielle schiedsgerichtliche

Beilegung von Streitigkeiten, die allerdings in erster Linie auch wieder auf einen gütlichen Vergleich zielt, aber auch die Einigung nach dem Rechte kennt. In den meisten Fällen handelt es sich um die Beendigung von Fehden, die durch Rechtsverletzungen hervorgerufen werden.

Vergleiche auf gütlichem Wege und schiedsgerichtliche Austragungen von Streitigkeiten datieren zumeist aus dem 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Zu den erstenen gehören diejenigen zwischen Bischof Bertold von Brixen und den Grafen von Tirol 1221, 3. März⁸², dann zwischen diesen und dem Bischof von Chur 1228⁸³, leide Male um das Recht des Burgenbaues, dann etwa der Vertrag des Nannes von Remüs mit den Grafen von Tirol von 1256⁸⁴. Aus einem Falle ist bekannt, daß die Vermittlung durch die Parteihelper zustandekommt. Anders beim Schiedsgericht. Die Wahl der Schiedsrichter liegt den Parteien ob, in älterer Zeit kommen solche gemischte Kollegien vor⁸⁵, dann aber werden oft neutrale Große, wie der Bischof von Chur, die Grafen von Tirol, der Abt von Marienberg, der böhmische König Heinrich dazu berufen⁸⁶. Das Schiedsgericht ist keine gesetzliche, dauerhafte Einrichtung, sondern wird bloß von Fall zu Fall aufgestellt.

Das Ziel aller Schiedsgerichte muß die Herbeiführung einer Sühne sein, sei es durch ein Friedegebot, durch Bußleistung der als schuldig Erkannten und deren weitere Verurteilung, meist aber durch einen gütlichen Vergleich, indem die Parteien die aufgestellte Einung annehmen. In zwei Fällen kennt man aus unserm Gebiet auch die Austragung nach dem Rechte, das durch ein Schiedsgericht zustandekommt; es charakterisiert sich durch eine Verurteilung des Schuldigen: 1258 wird im Vergleich zwischen den Vögten von Matsch und den bischöflichen Viztumen von Reichenberg die schuldige Partei mit Verbannung belegt und zur Zahlung einer Buße an den geschädigten Teil verurteilt⁸⁷. 1288 erfolgt unter

⁸² Hormayr J., Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter, Bd. 2, LXXIX.

⁸³ Mohr, C. D. I, 200.

⁸⁴ Mohr, C. D. I, 229.

⁸⁵ Mohr, C. D. III, 8.

⁸⁶ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 22, 40.

⁸⁷ Mohr, C. D. II, 44.

Vermittlung des Bischofs von Chur ein Sühnevertrag zwischen den Brüdern von Matsch; die Schiedsrichter entscheiden durch Spruch, gebieten auf fünf Jahre Frieden unter Festhaltung des Entscheides. Sie selbst sind „conservatores“ des Sühnverhältnisses und haben als ständiges Gericht für diesen Fall die Störungen der Sühne zu ahnden, Schädiger und Schaden festzuhalten. Dieses Schiedsgericht ist letzte Instanz, eine Übergabe des Streitfalles an eine weitere wird ausgeschlossen. Aufgestellt wird dabei auch die Norm für den Sühnebruch: Er wird mit 200 Mk. Geldbuße und Schadenersatz an die Geschädigten bestraft⁸⁸.

Die wenigen vorhandenen Beispiele der schiedsgerichtlichen Erledigung von Streitsachen betrifft nur hohe Fälle, Totschlag und Friedebruch, Raub, d. d. die Fehdehandlungen. Nur in einem Falle ist die schiedsgerichtliche Austragung schuldrechtlicher Dinge bezeugt, so im Friedensvertrag des Bistums Chur mit der Stadt Como⁸⁹. Der territoriale Bereich der Vereinbarung erstreckt sich auch auf die Grafschaft Vintschgau, wird durch die Angabe der Gemeinden Remüs und Mals begrenzt. Wahrscheinlich entspricht dieser Vertrag rein italienischen Gebräuchen, in unserm Gebiete finden sich solche Fälle nie mehr.

Der letzte wichtige Punkt des Verfahrens im öffentlichen Rechte ist das Verfahren zwischenstaatlicher Art, die gegenseitige Gerichtshilfe. Erst diese ermöglicht die Rechtswahrung über ein weites Gebiet hinweg. Zu untersuchen ist hier das Verhältnis der Gerichtsgemeinden untereinander in den einzelnen Herrschaften Tirols und des Bischofs von Chur, dann wird dasjenige zwischen Tirol und Chur, als Gebiet verschiedener Rechtshoheit zur Diskussion stehen.

Grundlage der gesamten Gerichtsorganisation ist das einzelne Landgericht. Es ist für die Gerichtsgenosßen in jedem Falle zuständig, sowohl bei Malefiz- wie Frevelvergehen. Dagegen bildet der Gerichtsstand bei Klagen gegen Fremde, d. h. Nichtgerichtsgenosßen, das Gericht des Täters, oder dann des Klägers, sofern

⁸⁸ Mohr, C. D. II, 45.

⁸⁹ Mohr, C. D. I, 186; Meyer B., Die Sorge für den Landfrieden im Gebiete der werdenden Eidgenossenschaft, 1250—1350, phil. Diss., Zürich 1935, S. 92.

der Beklagte zur Verantwortung gerufen werden kann⁹⁰. Auch das Tatgericht selbst wird als zuständig betrachtet. Bei Geldschuld des fernern ist in jedem Falle das Gericht des Angeklagten zuständig⁹¹.

In bestimmten Fällen des Gerichtsverfahrens aber werden die Grenzen des einzelnen Gerichtes überwunden. Wirksam ist dabei vor allem die gemeinsame Herrschaft der Gerichte. Überbrückt werden die Grenzen des Landgerichtes vorerst durch die früher besprochene Art des Rechtszuges durch Einholung von Rechtsweisungen anderer Gerichte. Dann tritt dafür das Verfahren gegen flüchtige Verbrecher, landschädliche Leute und Absager mit ihren schweren Vergehen in den Vordergrund. Der flüchtige Verbrecher wird nicht nur innerhalb des Gerichtes, in dem die Tat begangen wurde verfolgt, sondern durch gegenseitige Gerichtshilfe über alle Gerichte hinweg. Die Mandate von 1318 sind dafür bezeichnend: Die Verfolgung flüchtiger Verbrecher basiert darnach auf der öffentlichen Verrufung und deren Weitergabe an die andern Gerichte, dementsprechend erfolgt die Nacheile der Gerichtsgenossen durch das eigene Gericht, die Weiterverfolgung übernimmt das nächste Gericht⁹². Das Hausen und Hofen von Ächtern, Absagern und Landschädlingen wird darum ebenfalls nicht nur für die einzelnen Gerichte, sondern für die gesamte tirolische Herrschaft verboten⁹³.

Über das Verhältnis zwischen den Herrschaften von Tirol und Chur sind die Quellen sehr spärlich. Es handelt sich in diesem

⁹⁰ T. W. IV, S. 351, Klausen; vgl. Abschnitt über den Strafprozeß.

⁹¹ T. W. II, S. 102, Aschau.

⁹² Stolz O., Geschichte der Gerichte Deutsch-Tirols, Archiv f. österr. Geschichte, 102, S. 232.

⁹³ Österr. Vierteljahrsschrift, 18, S. 177. Für Tirol spielen vorübergehend, in Zeiten landesfürstlicher Schwäche auch die inneren Bünde der Ritter eine Rolle. Bekannt sind der Falkenbund und der Elefantenbund von 1406 und 1407. Sie bestimmen, daß bei Schädigungen von außen Hilfeleistung der Bundesgenossen auf eigene Kosten zu leisten ist. (Schwind-Dopsch, Urkunden, 161.) Selbsthilfe der Genossen im Innern ist untersagt. Die Hauptleute der Bünde treten als Friedebieter auf. Sind ihre Bemühungen erfolglos, dann stellen sich die Bundesgenossen auf die Seite des Geschädigten. Diese Bünde aber haben, wie die ständischen Friedegebote (Schwind-Dopsch, Urkunden, 171) keine dauernde Wirkung.

Falle auch nur um die Gebiete verschiedener Rechtshoheit, also zwischen dem Münstertal und der übrigen Grafschaft Vintschgau, bzw. Tirol. Das Unterengadin und der Vintschgau gehören durchaus der tirolischen Hoheit eingeordnet. Es werden aber auch in diesem Falle die Grenzen zwischen den Landgerichten und dem Münstertal durchbrochen. Dieses Rechtsverhältnis aber ist abhängig von gegenseitigen Verträgen, die allerdings erst recht spät bekannt sind: 1470 wird vereinbart, daß alle Fehden zwischen den Gotteshaus- und den Herrschaftsleuten von den Pflegern und Richtern beider Herrschaften durch gütlichen Vergleich beendet werden sollen, das Hausen und Hofen von Absagern und Feinden des einen oder des andern Gerichtsherrn wird verboten⁹⁴. Bei hohen Vergehen, insbesondere beim Mord, ist das Gericht des jeweiligen Aufenthaltsortes des Täters maßgebend, die Verruffung und Verfolgung des Verbrechers geschieht wie zwischen den Gerichten der einzelnen Herrschaft von Gericht zu Gericht und Hoheitsgebiet zu Hoheitsgebiet⁹⁵.

Loser mit der Schaffung einer gegenseitigen, zwischenherrschaftlichen Rechtsordnung in Zusammenhang stehen dann die Bündnisse zwischen Chur und Tirol, da sie vorwiegend politisch und deshalb sehr vorübergehend wirksam sind. Gewisse Tendenzen sind dabei bemerkenswert, auch wenn sie sich nie voll und dauernd ausgewirkt haben. Im Vordergrund steht da die Bezeichnung eines Hilfskreises, wie im Bündnis von 1392⁹⁶. Der hier aufgestellte Hilfskreis umfaßt das Bistum Chur, das die Hilfe einseitig auf eigene Kosten, jedoch nur auf Mahnung Tirols gegen dessen Schutzleistung zu gewähren hat. 1415 beschränkt sich Tirol nur auf die ennetbirgischen Täler, also diejenigen der Grafschaft Vintschgau⁹⁷. Es hängt diese Bestimmung mit dem Kampfe der Bischöfe von Chur gegen die Herren von Matsch als Vögte der churischen Kirche zusammen und zeigt das politische Übergewicht der Grafen von Tirol – abgesehen von ihrer Rechtshoheit, die sie außerdem im Vintschgau und praktisch vielleicht schon etwas

⁹⁴ Thommen, Urkunden, IV, 409.

⁹⁵ Urkunde im Bischöflichen Archiv Chur, 1332, 12. Febr. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen Chur und Tirol.

⁹⁶ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 33.

⁹⁷ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 38.

abgeschwächt, im Unterengadin ausüben. Die Offenhaltung der churischen Festen für Tirol wird dabei zur ständigen Bedingung gemacht.

β Bischöflich-churisches Hoheitsgebiet

Es bestehen für das bischöflich-churische Hoheitsgebiet genau die gleichen verfahrensrechtlichen Probleme, wie für Tirol, sie erhalten nur z. T. eine andere Lösung, die sich aus einer verschiedenen allgemeinen Rechtsentwicklung ergibt.

Im Rechtszug ist auch da eine ältere und eine jüngere Form zu unterscheiden. Die erste beschränkt sich auf das Einholen von Rechtsweisungen und Gerichtshilfe durch Zuzug von Richtern des nächsten Gerichtes. Die zweite, die vom 15. Jahrhundert weg erkennbar ist, läßt die Möglichkeit der Appellation an eine höhere Instanz zu, deren Entscheid gegenüber der tieferen vermehrte Rechtskraft besitzt. Als Appellationsinstanzen gelten das Hofgericht des Hauptmanns von Fürstenburg und das bischöfliche Hofgericht von Chur⁹⁸. Doch ist die Appellation nur für zivilrechtliche, nicht für strafrechtliche Fälle zulässig. Mit der Bildung der Bünde entsteht eine neue Rechtsinstanz, der Bundestag, doch ist diese Seite der bündischen Entwicklung bisher wenig erforscht worden.

Rechts- und Gerichtszwang gehören auch im bischöflich-churischen Hoheitsgebiet zu den wesentlichen Grundlagen der Rechtswahrung, sie versucht die eigenmächtige Rechtnahme nach Möglichkeit zu unterbinden. Wie im tirolischen Gebiet besteht ein Zwang zur Rechtnahme vor dem eigenen Gericht; das Rechtfordern vor einem fremden Gericht wird daher mit der Hochbrüche bestraft⁹⁸. Außerdem besteht der Grundsatz, daß kein Vergehen ohne Kläger bleibe, die private Klage kann durch diejenige des Gerichtsherrn bzw. des Richters ersetzt werden. Die Gerichtsgenossen sind zum Gerichtsgehorsam, zum Erscheinen im Ding, zur Gerichtshilfe, Nacheile, Gerüfte u. a. verpflichtet⁹⁹.

⁹⁸ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 54.

⁹⁹ T. W. III, S. 346, 347, Münstertal.

Umgekehrt besteht für die Gerichtsbeamten das Gebot der unbedingten Rechtsgewährung, der rechtmäßigen Heftung, einer gleichmäßigen Rechtssprechung.

Schwieriger ist es, die Wirkung des Gerichtzwanges auf die tatsächliche Rechtspflege zu erkennen. Positiv kann der kleine Raum des Tales den Erfolg beeinflussen. Auch zeigen Gerichtsabrechnungen die ziemlich häufige Funktion des Hochrichters. Doch besteht anderseits auch die Gewohnheit, gerade die schweren Verbrecher laufen zu lassen, um die Gerichtskosten zu ersparen. Eine Durchdringung des Landes mit landschädlichen Leuten ist dabei die Folge.

Für Vermittlung und Schiedsgericht sind die Quellen sehr viel spärlicher als im tirolischen Gebiet. Wirkungen von irgendwelchen Landfrieden sind nicht wahrnehmbar, von Friedenseinigungen territorialer Art ist nur der Vertrag des Bistums mit Como vom Jahre 1219 zu nennen. Wichtiger sind dagegen die personellen Sühnvermittlungen und eigentlichen Schiedsgerichte, von denen die wichtigsten schon Erwähnung fanden. Im Gegensatz zu Tirol aber gelingt es dem Bischof von Chur in viel weniger ausgedehntem Maße, seine Rechtshoheit gegenüber der Fehde durchzuführen. Das zeigt das Verhältnis der Bischöfe zu den Herren von Matsch und von Remüs. Noch von 1394 sind regelrechte Absagebriefe der Vögte von Matsch an den Bischof von Chur vorhanden¹⁰⁰.

Auch die gegenseitige Gerichtshilfe hat im bischöflich-churischen Gebiet quellenmäßig keinen starken Niederschlag gefunden. Verbindende Gewalt ist die Hoheit des Bischofs. Seine Landesherrschaft vermag, so wenig entwickelt sie auch gegenüber Tirol erscheinen mag, in einzelnen Fällen die Grenzen der Gerichte zu überbrücken. Im allgemeinen besteht die Tendenz, das Rechtnehmen in anderen Gerichten zu unterbinden, nur im Verfahren um Geldschuld wird die Grenze überwunden, hier ist das Gericht des Schuldners zuständig, sofern es nicht über zwei Gerichte weit vom Wohnort des Gläubigers abliegt¹⁰¹. Für strafrechtliche Fälle kommt der Tatort als Gerichtsort in Frage, wobei das

¹⁰⁰ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 36

¹⁰¹ T. W. III, S. 342, Münstertal.

Heimatgericht zur Anerkennung des Urteils verpflichtet wird¹⁰². Auch hier kommt also eine gewisse übergerichtliche Praxis zu stande. Fast ohne Quellen bleibt das Verfahren gegen die landflüchtigen und gerichtsflüchtigen Verbrecher, die Ächter und bäuerlichen Fehdeleute. Es wird demjenigen Tirols ganz ähnlich sein, wie der Vertrag vom Jahre 1470 zwischen beiden Herrschaften denn gleicherweise die Verfolgung der Verbrecher von Gericht zu Gericht und Hoheitsgebiet zu Hoheitsgebiet anordnet.

Die erste Grundlage zur Überwindung des einzelnen Gerichtes im Verfahrensrecht gibt die gemeinsame Herrschaft des Bischofs von Chur. Seit 1367 tritt nun die bündische Entwicklung hinzu, die ein neues Element entwickelt¹⁰³: ein förmliches Hilfsversprechen der Gerichte untereinander gegen den Schädiger zur Wahrung des Rechts. Es kann sich hier um politische Feinde, aber auch um die Fehde handeln, durch die die bischöflichen Untertanen geschädigt werden. Die Verbindungen gegen die Vögte von Matsch zeigen dies deutlich. Ein eigentliches neues Verfahrensrecht innerhalb des Gotteshausbundes ist damit aber wohl nicht gegeben.

2. Das Strafrecht

a. Die Strafen

a Die Acht

Für unser Gebiet nennen nur wenige Quellen die Acht. Sie erscheint unter diesem Namen im Gefolge des Prozesses gegen abwesende oder flüchtige Verbrecher¹. In den vorkommenden Fällen handelt es sich dabei nur um eine örtlich beschränkte Gerichtsacht, nicht um die Reichsacht. Sie wird daher beim tirolischen

¹⁰² T. W. III, S. 348, Münstertal. Z. S. R. 10, S. 167, Oberengadin.

¹⁰³ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 30; Mohr, C. D. III, 134.

¹ „In die Acht verrufen“, vgl. Stolz O., Beiträge zur Geschichte des Unterengadins, J H G G 1923, S. 108; Z. S. R. 10, S. 239.

Landgerichtstaiding oder im Münstertaler Malefizgericht ausgesprochen. Im Gebiet des tirolischen Landesfürstentums hat sich die Gültigkeit der Acht auf die gesamte Grafschaft ausdehnen können, für den Bereich Chur auf das Bistum².

Die Acht wird hervorgerufen durch Ladung ungehorsam flüchtiger Malefizverbrecher. Das scheint der häufigste und gerade der durch das Tiroler Strafgesetz vorgesehene Fall zu sein. Ihre Voraussetzung ist also ein gerichtliches Urteil. Im Strafgesetz von 1499 wird der Verbraucher dreimal in Zwischenräumen von je 14 Tagen durch Ausrufung vor das Gericht geladen. Erscheint der Angeklagte nicht, wird Urteil und Acht über ihn ausgesprochen. Bei der Acht wird das Urteil verlesen und den Blutsfreunden des Geächteten und des Verletzten zur Kenntnis gebracht³. Auf Verlangen der geschädigten Partei wird ein Achtbrief von Gerichten wegen ausgestellt⁴. Die Flucht wird anscheinend von den Gerichten begünstigt, um die Kosten der Exekution zu sparen⁵.

Die Acht bewirkt die völlige Friedloslegung des Ächters durch Urteil⁶. Er ist darnach ehr- und rechtlos. Wird er ergriffen, so geht er des Kopfes verlustig⁷. Die Friedloserklärung von Verbrechern zeigt sich am deutlichsten bei Friedbruch durch öffentliche Räuber, Mörder und Wegelagerer. Nach der Friedenseinigung zwischen den Grafen von Tirol und dem Bischof von Brixen tritt die Erklärung der Acht erst ein, wenn innerhalb einer Frist von 15 Tagen keine außergerichtliche Sühne zustandegekommen ist⁸. Es kommt auch vor, daß zwischen der Verrufung und dem Eintritt der Friedlosigkeit eine kurze Frist von mindestens 8 Tagen zu verstrecken hat, um die Möglichkeit zur weiteren Flucht zu bieten⁹. Andere Male zeigt es sich, daß die Friedlosigkeit mit der begangenen Tat eintritt und sie das Recht der sofortigen Gefangen nahme gibt¹⁰. Einschränkungen sind auch da vorhanden: Es muß

² Thommen, Urkunden IV, S. 409, 27. Jan. 1470.

³ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 189.

⁴ T. W. III, S. 344 Münstertal.

⁵ Thommen, Urkunden IV, S. 409, 27. Jan. 1470.

⁶ Z. S. R. 10, S. 239.

⁷ T. W. III, S. 344 Münstertal.

⁸ Santifaller, Urkunden 74, S. 80.

⁹ Thommen, Urkunden IV, S. 409, 27. Jan. 1470.

¹⁰ T. W. II, S. 317 Nauders; Z. S. R. 10, S. 239.

ein Malefizvergehen vorliegen¹¹, und nur bei Fremden darf die gerichtliche Heftung um Frevel und Schulden vorgenommen werden.

Die Güter eines Geächteten werden in der Regel gefront¹², Brüche, Gerichts- oder Nachfahrkosten daraus bezahlt¹³. Hingegen ist es möglich, daß durch die Verwandtschaft eines flüchtigen Verbrechers die Konfiskation des Gutes durch Entrichtung der großen Poen verhindert werden kann¹⁴. Bei alledem ist die Wüstung des Hauses bei Ächtern nicht bekannt.

Das Hausen und Hofen der Ächter und der landschädlichen Leute ist verboten, und zwar generell für Tirol seit 1420¹⁶; aber auch im zwischenstaatlichen Verfahren mit Chur besteht das Verbot des Hausens und Hofens¹⁷. Hausen und Hofen eines Ächters unterliegt einer Brüche von 50 pf. oder 52 pf. im ganzen Gebiete Tirols und im Münstertal¹⁸. Im Unterengadin steht darauf nur eine Brüche von 10 pf.¹⁹. Das Strafrecht Maximilians allerdings weist eine schärfere Strafe auf: Es unterliegt derselben Strafe, der die Ächter verfallen²⁰.

Für die Sühnbarkeit der Acht sind einige Anhaltspunkte vorhanden²¹. Ihre Lösung geschieht durch Vergleich mit der geschädigten Partei und Brücheleistung an den Gerichtsherrn. Anscheinend ist auch für den Mord keine ewige Friedloslegung bekannt. Nicht lösbar ist die Friedlosigkeit, die eintritt beim Verbrechen handhafter Tat. Eine mildere Form der Acht liegt im Verlust der Huld des Gerichtsherrn. Er ist durch Erzielung einer Sühne lösbar^{21a}.

¹¹ T. W. IV, S. 95 Passeir.

¹² T. W. III, S. 344 Münstertal.

¹³ T. W. II, S. 298 Laudegg; T. W. IV, S. 359 Latzfons.

¹⁴ T. W. IV, S. 613 Lienz, die Hochbrücke besteht hier aus 32 pf.

¹⁵ T. W. III, S. 344 Münstertal; T. W. IV, S. 359 Latzfons, S. 410 Salern.

¹⁶ Schwind-Dopsch, Urkunden 171, S. 319, 1420, 9. Jan.

¹⁷ Thommen, Urkunden IV, S. 409, 27. Jan. 1470.

¹⁸ T. W. IV, S. 436 Sterzing; T. W. I, S. 247 Alrans.

¹⁹ Z. S. R. 10, S. 245.

²⁰ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 177; T. W. III, S. 172, Schlanders.

²¹ Thommen, Urkunden IV, S. 409, 27. Jan. 1470; T. W. III, S. 344 Münstertal.

^{21a} Schwind-Dopsch 76, S. 146, 1293, 4. Mai.

β Die Todesstrafe

Die Todesstrafe hat innerhalb des Tiroler Landrechtes eine weite Verbreitung gewonnen; es kann aber weder der Einfluß von Landfrieden noch von Stadtrechten, die der Anwendung der Todesstrafen sonst Vorschub leisten, direkt nachgewiesen werden, — außer dem Landfrieden von 1229 ist keiner abgeschlossen worden, und da die Städte landständisch sind, unterscheidet sich ihr Recht, abgesehen von den Zunft- und Marktangelegenheiten nicht von dem der Landgerichte.

Dagegen ist die Reichhaltigkeit der Angaben über todeswürdige Verbrechen und über die Anwendung der Todesstrafe für unser Gebiet charakteristisch. Die Weistümer und in verstärktem Maße die Tirolensis zeigen die Vermehrung der harten Todesstrafen. Wenn die Weistümer nur das Hängen, Verbrennen und Enthaupten kennen, so vermehrt die Tiroler Halsgerichtsordnung den Katalog um das Schleifen, Vierteilen, Pfählen und Lebendigbegraben, Rädern und Ertränken. Der Mannigfaltigkeit der Todesarten geht diejenige der todeswürdigen Vergehen parallel. Die Weistümer nennen als todeswürdige Verbrechen den hohen Diebstahl, die schwere Brandstiftung, den Totschlag und die Notnunft²², zuweilen, und gerade im Norden Tirols auch den Bruch eines Handfriedens. Die Tirolensis fügt noch die Veruntreuung, den Kirchenraub, die Ketzerei, Fälschung, Bigamie und Verrat hinzu.

Allgemeine Bezeichnung der Todesstrafe in den Weistümern und späteren Gesetzen ist „der herschaft leib und gut verfallen sein“, gebraucht als stehende Formel, denn in Wirklichkeit verfällt bei den Malefizverbrechern nur der Leib, nicht aber das Gut, von dem nur die Gerichtskosten oder die 50 pf. Brüche bezahlt werden müssen²³.

Das Hängen wird bei den unehrlichen Sachen, wie Diebstahl und mehrfachem Betrug, Mord und Absagen angewendet²⁴. Diese Art der Exekution ist im Unterengadin seit 1390 bezeugt²⁵. Bei

²² T. W. II, S. 160 Aschau; T. W. IV, S. 477 Niedervintl.

²³ T. W. III, S. 166 Schlanders; T. W. III, S. 344 Münstertal; T. W. II, S. 248 Laudegg; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176.

²⁴ T. W. III, S. 361 Münstertal.

²⁵ Stoltz, Beiträge, J H G G 1923, S. 79.

Frauen wird sie in die Strafe des Ertränkens umgewandelt²⁶. Die Enthauptung steht auf den ehrlichen Verbrechen, Totschlag²⁷, Bruch der Urfehde²⁸. Auch sie wird zuweilen für Frauen durch Ertränken, einer typischen Frauenstrafe, ersetzt²⁹. Bei Männern und Frauen wird sie verwendet für die Delikte der Notzucht, Veruntreuung und Bigamie³⁰. Rädern wird neben Erhängen für Mörder gebraucht, Schleifen und Vierteilen für Verrat, das Pfählen in Verbindung mit Lebendigbegraben für Kindsmord³¹. Die Weistümer kennen das Verbrennen von Brandlegern³²; 1499 werden auch Ketzer, Fälscher und Kirchenräuber auf diese Weise bestraft.

Dieser Mannigfaltigkeit der Todesstrafe begegnet man auch wieder im Münstertal. Die Ledschias von 1707 weisen ein ähnliches Verzeichnis todeswürdiger Vergehen auf.

Von einer Lösungsmöglichkeit der Todesstrafe ist in unseren Quellen nicht die Rede.

Daß die Anwendung der Todesstrafe häufig war, zeigt eine Rechnung, die von der Pflegschaft von Glurns und Nauders 1435 aufgestellt worden ist: „So ist auf die gericht mit maleficz gegangen, daz man 18 person etlich zum tod gerichtet und ain tail in die acht geruft hat 190 marc“³³. Eine Summe von 216 fl. wendet 1556 das Münstertaler Hochgericht für die Hinrichtung seiner todeswürdigen Verbrecher und für die Vollziehung von Verstümmelungsstrafen auf³⁴.

Der Strafvollzug erfolgt durch den Scharfrichter³⁵. Der Scherge oder Fronbote ist nur Vollzugsorgan für die Fälle des niederen Gerichtes³⁶. Die Vollstreckung des Todesurteiles geschieht entweder auf den Dingstätten selbst oder auf einer besonderen Richt-

²⁶ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176.

²⁷ Santifaller, Urkunden 74, S. 80.

²⁸ Bruch der Urfehde, Z. S. R. 10, S. 236.

²⁹ Z. S. R. 10, S. 236.

³⁰ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176—78.

³¹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 175, Z. S. R. 10, S. 236.

³² T. W. III, S. 347 Münstertal.

³³ Stolz O., Beiträge, JHGG 1923, S. 108.

³⁴ Stampfer, Geschichte des Schlosses Fürstenburg, S. 27.

³⁵ Stampfer, a. a. O., S. 27.

³⁶ Stolz O., Geschichte der Gerichte Deutschirols, Archiv für österr. Geschichte 102 (A. ö. G.), S. 226, 227.

statt, wie z. B. beim Dorfe Münster oder auf dem Tartscherbüchel bei Glurns³⁷. Zeichen für die Richtstätte und für die Existenz eines Hochgerichtes ist die Anwesenheit von Stock und Galgen³⁸.

γ Die Verstümmelungsstrafen

Die Verstümmelungsstrafen treten zum ersten Male in Landfrieden auf, haben sich dann aber auch im Landrechte durchzusetzen vermocht. Doch spielt die Verstümmelungsstrafe nicht in allen Teilen unseres Gebietes die gleiche Rolle.

Im Brixener Landfrieden von 1229 wird der Handverlust erwähnt, auch später tritt Handverlust besonders bei Friedbruch durch Gewalttaten auf, wie im Weistum von Weerberg und von Sterzing. Im Zusammenhang gerade mit dem Bruch eines gebotenen Friedens ist die sofortige Verstümmelung durch Schlagen und Stechen der Gerichtsgenossen erlaubt³⁹. Fußverlust und Zungenausziehen stehen ebenfalls auf diesem Vergehen, je nach dem Organ, mit dem der Friedbruch unternommen wurde⁴⁰. Im 14. Jahrhundert gibt es Quellen, die auf Verleumdung einer Frau oder Vergewaltigung den Handverlust setzen⁴¹, oder aber auch auf Heirat ohne elterlichen Willen⁴².

Wahrscheinlich auf das Abhauen der Hand zielt auch das Münstertaler Weistum, das Gliedverlust als Ergänzungsstrafe für heimliche Heirat und Betrug anwendet⁴³; im Unterengadin mag dasselbe für das Versetzen von Grenzzeichen gelten⁴⁴. Abhauen von einem oder zwei Fingern ist die gebräuchlichste Meineidstrafe⁴⁵; dazu tritt die Verstümmelung der Zunge⁴⁶, die entweder abgeschnitten, wie beim Meineid, oder herausgezogen wird, wie

³⁷ T. W. III, S. 8 Glurns.

³⁸ Stoltz O., Beiträge, JHGG 1923, S. 91.

³⁹ T. W. I, S. 211 Thaur, S. 179 Kolsaß.

⁴⁰ T. W. I, S. 174 Weerberg; T. W. IV, S. 435 Sterzing.

⁴¹ T. W. IV, S. 200 Wangen.

⁴² T. W. IV, S. 219 Stein auf dem Ritten.

⁴³ T. W. III, S. 347/49 Münstertal.

⁴⁴ Z. S. R. 10, S. 242 § 47.

⁴⁵ T. W. III, S. 361 Münstertal; Österr. Vierteljahrsschr. 18, S. 177.

⁴⁶ Z. S. R. 10, S. 236.

beim Friedbruch. Abhauen der Ohren kommt vor bei kleinem Diebstahl⁴⁷. Schwere Körperverletzung kann unter Umständen auch eine Verstümmelungsstrafe dem Talionsprinzip gemäß nach sich ziehen. „Tod wider Tod, läm wider läm“ ist hier üblicher Grundsatz für den Fall, daß die Brüche für Totschlag oder Läme nicht aufgebracht werden kann⁴⁸.

Die Verstümmelungsstrafe ist ablösbar durch Brüche, und zwar nur durch die große Poen, so bei Vergewaltigung einer Frau⁴⁹, Heirat außerhalb der Herrschaft ohne deren Zustimmung⁵⁰. Umgekehrt kann aber bei Nichtbezahlen von Geldbußen eine Leibesstrafe verhängt werden. Diese entspricht dann dem Höchstansatz der Brüche von 50 pf.⁵¹.

Der Strafvollzug geschieht durch den Scharfrichter⁵². Von den Geräten zur Strafvollziehung sind, wie bei der Folter, Stock, Pflock und Beil zur Verwendung gebracht worden⁵³.

§ Strafen an Haut und Haar

Die Strafe an Haut und Haar begegnet uns als Gnadenstrafe bei jugendlichen Verbrechern, besonders Dieben. Bei diesen wird die Todesstrafe des Stranges durch Rutenschläge und lebenslängliche Verbannung ersetzt⁵⁴. Die Schläge werden am Stock oder Pranger ausgeteilt.

Als zweite Strafe an Haut und Haar kommt die Brandmarkung vor. Sie ist überliefert in der Rechnung des Blutgerichtes von Fürstenburg, ohne näher beschrieben zu werden⁵⁵. Vollzogen wird auch diese Strafe durch den Scharfrichter. Von der Ablösbarkeit sprechen die Quellen nicht, da sie wohl als selbstverständlich gilt.

⁴⁷ T. W. III, S. 364 Münstertal.

⁴⁸ T. W. IV, S. 251, Vilanders.

⁴⁹ T. W. IV, S. 200, Wangen.

⁵⁰ T. W. II, S. 316, Nauders.

⁵¹ T. W. III, S. 8, Glurns, S. 345 Münstertal; T. W. IV, S. 200 Wangen. Der Handverlust ist ablösbar: Schwind-Dopsch 19.

⁵² Stampfer, Geschichte des Schlosses Fürstenberg, S. 27.

⁵³ Stoltz, A. ö. G. 102, S. 226/227; T. W. IV, S. 199, Wangen; T. W. I, S. 178 Kolsaß.

⁵⁴ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

⁵⁵ Stampfer, Geschichte des Schlosses Fürstenburg, S. 27.

ε Die Verbannung

Die Verbannung kommt im Mittelalter einmal als Zwangsmittel zur Herbeiführung einer Sühne in Frage⁵⁶, in den meisten Fällen aber als gesetzliche Strafe. In der Neuzeit wird sie zu einer der Hauptstrafen, wohl um die Gerichtskosten zu ersparen.

Die Verbannung, wie sie in unserem Gebiete erscheint, setzt ein gerichtliches Urteil voraus, wird dann als eigentliche Strafe oder als Gnadenstrafe bei todeswürdigen Verbrechen, meist in Verbindung mit anderen Strafen auferlegt. Der zur Verbannung verurteilte Verbrecher schwört, das Land zu verlassen. Von da aus hat sich dafür der Ausdruck „herausschwören“ gebildet⁵⁷.

Landesverweisung auf ewig liegt auf dem jugendlichen Diebe⁵⁸ und dem Schuldner, sofern eine hinreichende Bürgschaft nicht geleistet werden kann. In diesem Falle wird der Verbannte der Schulden ledig erklärt⁵⁹.

Zeitlich befristete Verbannung für ein Jahr steht auf dem Bruch des Waffenverbotes⁶⁰ in Verbindung mit anderen Strafen, vor allem Geldbrüchen und Körperstrafen, auf Betrug⁶¹, Meineid und Totschlag in Notwehr⁶². Landesverweisung auf zehn Jahre wird für heimliche Ehe als Ergänzung zum Gliedverlust und zur großen Poen verhängt⁶³. Hingegen findet man die Landesverweisung nicht als Ersatzstrafe für Geldbrüche.

Das Münstertaler Gesetz von 1707 weist eine auffallend häufige Anwendung der Verbannung gerade bei den todeswürdigen Verbrechen, die eine kostspielige Exekution verlangen, auf, z. B. bei sexuellen Verbrechen, Notzucht und mehrmaligem Ehebruch. Bigamie wird mit Verbannung aus dem Lande, zweimaliger Ehebruch mit Verbannung auf 10 und 20 Jahre, Notzucht mit 10 Jahren belegt⁶⁴.

⁵⁶ Mohr, C. D. III, 8. 6. Juli 1258.

⁵⁷ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

⁵⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

⁵⁹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 179.

⁶⁰ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 179.

⁶¹ T. W. III, S. 347 Münstertal.

⁶² T. W. III, S. 346, 361 Münstertal.

⁶⁴ Annalas 1889. S. 114/115.

Die Rückkehr innerhalb der Verbannungsfrist wird bestraft, im Münstertal mit einer Brüche von 50 pf.; nach der Tirolensis steht die Strafe im Ermessen des Richters⁶⁵. Die Rückkehr ist an die Erlaubnis des Gerichtsherrn und der geschädigten Partei gebunden⁶⁶.

Die durch die Verbannung verbotenen Bezirke sind verschieden. Ein von einem tirolischen Gerichte Verbannter muß die Grafschaft Tirol meiden⁶⁷. Für Gotteshausleute kommt die Diözese Chur als Banngebiet vor⁶⁸. Das Münstertaler Weistum kennt nur den unbestimmten Ausdruck „us dem Land stan“⁶⁹, was der Verbannung aus dem Lande der drei Bünde entspricht, dem „bandida per 10 ons del paiais“ oder „bandij per 20 ons dell paais da comünas Terras“ in den Ledschias von 1707. Neben der Verbannung aus dem bündnerischen Gebiete wird bei leichteren Vergehen auch eine solche nur aus dem einzelnen Gerichte ausgesprochen⁷⁰.

§ Die Freiheitsstrafen

Heftung bei Flucht und im Achtverfahren, bei der Tat ergriffener Schwerverbrecher ist sofort möglich⁷¹, gehört aber nicht ins eigentliche Gebiet der gerichtlichen Strafen.

Die Freiheitsstrafe erscheint nur in ganz beschränktem Umfang. Als Zwangsmittel wird sie nicht auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen, sondern sie dauert bis zur Unterwerfung unter das Gebot der Gerichtsobrigkeit oder bei nicht todeswürdigen Verbrechen bis zur Bürgschaftsleistung⁷².

Als Ersatzstrafe kommt die Gefängnishaft bei Nichtbezahlung der Brüche in Frage. In diesem Falle ist die Haft zeitlich nach der Höhe der abzusitzenden Brüche beschränkt und durch das

⁶⁵ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 181.

⁶⁶ T. W. III, S. 346 Münstertal.

⁶⁷ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

⁶⁸ Mohr, C. D. III, 8, 6. Juli 1258.

⁶⁹ T. W. III, S. 347 Münstertal.

⁷⁰ Annalas 1889, S. 114.

⁷¹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 185; T. W. III, 173 Schlanders.

⁷² T. W. III, S. 344; T. W. IV, S. 680 Thurn an der Gader.

Gericht festgelegt⁷³. Einem Gulden entsprechen acht Tage Haft, 30 Gulden einer solchen von einem Monat. Als gesetzliche Strafe ist die Gefängnishaft in ihrer Dauer nach dem Verbrechen bestimmt. Die Tirolensis schreibt für Gotteslästerung eine Haft von drei Tagen, im Wiederholungsfalle von acht Tagen vor, auch ist der Arrest bei Ehebruch da und dort üblich⁷⁴.

Als Zusatzstrafe zum Verbot des Waffentragens erscheint die Haft bei Zusammenrottungen⁷⁵.

η Die Ehrenstrafen

Recht- und Ehrlosigkeit ist die sofortige Folge der Acht oder des schweren Verbrechens. Den Charakter von Ehrenstrafen hat die erwähnte Strafe der Brandmarkung. Die beschimpfenden Strafen bezwecken eine öffentliche Demütigung des Verbrechers. Als gesetzliche Strafe kommt (als Frauenstrafe) bei Lügen das Steintragen, unter dem Ausdrucke des „Pagstein“-tragens, vor. Der Mann leistet für das gleiche Delikt eine Brüche von 50 pf. und öffentliche Abbitte vor der Kirche oder an der Schranne⁷⁶. Dies entspricht dem Gebrauche des bayrisch-österreichischen Rechtes. Auch der Pranger wird als gesetzliche Strafe bei Diebstählen Jugendlicher und bei Nichtbezahlung von Schulden angewendet.⁷⁷. Die Tirolensis kennt daneben das Tragen einer dauernden Schandkleidung als Zwangsmittel für Bezahlung von Schulden⁷⁸. Der Schuldner trägt ein gelbes Scheibchen am Kleide, das er ohne bezahlt zu haben, bei Pranger und Landesverweisung nicht entfernen darf.

Reste der Friedlosigkeit sind Entfernung des Giebels⁷⁹ und Aushebung der Türe bei Steuersäumigkeit⁸⁰.

⁷³ T. W. III, S. 347, Münstertal; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 181/182.

⁷⁴ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 180.

⁷⁵ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 179.

⁷⁶ T. W. IV, S. 359 Latzfons.

⁷⁷ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178/179.

⁷⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 179.

⁷⁹ T. W. II, S. 216 Fließ.

⁸⁰ T. W. IV, S. 473, Bruneck.

Beleidigungen und Verleumdungen verlangen öffentlichen Widerruf und Abbitte⁸¹.

Recht- und Ehrlosigkeit bedeutet den Verlust der Gerichtsfähigkeit. Der so Bestrafte verliert sein Recht, bei Gericht mitzuwirken, richterliche und politische Beamtungen zu bekleiden. Gerichtlich wird die Rechtsfähigkeit aberkannt als temporäre Strafe, und zwar meist in Verbindung mit der 50 pf. Brüche bei Kuppelei, Praktizierung, Fälschung von Maß und Gewicht⁸², in den Ledschias des Münstertales tritt Blutschande und Schlagen der Eltern hinzu⁸³.

Einzelne Wirkungen der Ehr- und Rechtlosigkeit werden hie und da durch formelles Urteil dem Verbrecher auferlegt und verkündet. Sie zeigen sich in der Unfähigkeit zum Zeugnis beim Meineidigen, beim Ehebrecher und bei Treubruch gegenüber dem Herrn⁸⁴.

§ Buße und Brüche

Unsere Quellen machen in der Benennung nicht immer einen Unterschied zwischen Buße (der Leistung an den Geschädigten) und Brüche (der Zahlung an die Gerichtsherrschaft). Wir finden die Ausdrücke „emenda, mendanzia, pen, poen⁸⁵, puese, besserrung⁸⁶, wandel⁸⁷“ oder auch „frevel⁸⁸“. Nur in wenigen Fällen zeigt sich der strengere Sprachgebrauch, daß Büßen und Bessern die Leistung an den Verletzten bezeichnet⁸⁹.

Die meisten Weistümer kennen eine Gesamtpoen, die in der Folge unter den Gerichtsherrn und den Geschädigten aufgeteilt wird. Gerade aber das Weistum von Vilanders, das die Brüche von der Buße deutlich scheidet, wie auch das Weistum von Stein⁹⁰,

⁸¹ T. W. III, S. 342.

⁸² Foffa, Bündnerisches Münstertal 60.

⁸³ Annalas 1889, S. 114.

⁸⁴ T. W. III, S. 356 Münstertal.

⁸⁵ T. W. III, S. 3 Glurns; Mohr C. D. III, S. 8. 6. Juli 1258

⁸⁶ T. W. III, S. 7 Glurns.

⁸⁷ Thommen, Urkunden 409, 27. Jan. 1470.

⁸⁸ T. W. III, S. 344 Münstertal.

⁸⁹ T. W. IV, S. 251, Vilanders.

⁹⁰ T. W. IV, S. 221 Stein auf dem Ritten.

z. T. auch Salern⁹¹ und Bruneck⁹² trennen in der Angabe der Zahlungen des Verurteilten die Leistung an den Gerichtsinhaber von derjenigen an den Kläger. Das Verhältnis von Buße und Brüche ist gleich auf gleich, entweder wird die Gesamtsumme der Poen geteilt⁹³ oder verdoppelt⁹⁴, in der Weise, daß die Buße einem festen Brücheansatz gleichgestellt wird. Andere Male wird bloß gesagt, daß über die Brüche hinaus Schadenersatz an die verletzte Partei bezahlt werden muß, der von Gerichts wegen festgestellt wird⁹⁵. Ganz klar ist der Charakter der Brüche natürlich dort, wo keine Privatperson als Geschädigter auftritt, sondern die Zahlung an die Herrschaft allein fällt, wie bei Pfandweigerung, Übertretung von Gerichtsurteilen, Gerichtsungehorsam und politischen Verbrechen.

Die Brüche ist im Münstertal, Unterengadin und im Gebiete der ganzen Grafschaft Tirol einheitlich gestaltet. Es ist möglich, daß diese Tatsache auf die Bildung der Landeshoheit in diesem Gebiete zurückgeht. Überall finden wir den Höchstansatz der Brüche von 50 pf, der sogenannten großen Poen⁹⁶. Im Unterinnatal, untern Vintschgau und im Landgerichte Sterzing sind dieser Brüche 2 pf. hinzugefügt, die dem Fronboten zufallen. Durch Teilung ist die 26-pf.-Brüche – 1 pf. gehört dem Fronboten – entstanden. Die 50- (52-) pf.-Brüche ist Totschlagsbrüche, bei Tötungsverbrechen werden der Herrschaft 50 pf. bezahlt. 50 pf. stehen auf anderen hohen Verbrechen, denen Buße und Brüche auferliegt, wie Steinwurf, Heimsuche, falsches Maß, Grenzverletzung durch Überfahren, Übermarken, Verleumdung, Betrug, Diebstahl, Körperverletzung, wie beinschrötige Wundung, Waizzelwunde, Friedbruch, Hausen und Hofen von Ächtern, dann auf fast allen Vergehen gegen Rechte und Gebote der Obrigkeit.

Außer der Hochbrüche weisen die Weistümer und das Unter-

⁹¹ T. W. IV, S. 411 Salern.

⁹² T. W. IV, S. 470 Sterzing.

⁹³ T. W. IV, S. 361 Latzfons, z. B. Nachtschach, beinschrötige Wundung; T. W. IV, S. 502 Bruneck; Z. S. R. 10, S. 237.

⁹⁴ T. W. IV, S. 483 Bruneck, 411 Salern.

⁹⁵ T. W. III, S. 345, 360 Münstertal.

⁹⁶ Schwind-Dopsch, Urkunden 171, S. 319, 9. Jan. 1429.

engadiner Strafgesetz ein ganzes Brüchesystem für die Frevel auf. Mit Vorliebe werden die 25-pf.-Brüche, die 5-pf.-Brüche – diese als Grenze der Hof- und Dorfgerichtsbarkeit gegenüber dem Landgericht oder dem bischöflichen Gericht im Münstertal – gebraucht. Auch die 10-pf.-Brüche wird festgestellt; sie alle sind durch Teilung der Hochbrüche entstanden. Wahrscheinlich ist es, daß in früherer Zeit ein einfacheres Brüchesystem geherrscht hat; darauf weisen etwa Rechte wie diejenigen von Salern, von Partschins und Naturns hin, die nur Brüche von 50 pf. und 5 pf. kennen. Anderseits sind die Satzungen von Glurns, Schlanders und Münstertal hinsichtlich der Brüche weitergehend differenziert. Diese belaufen sich auf die Summe von z. B. 18, 26 Kreuzern an aufwärts. Die Dorfrechte kennen zum Teil für alle Vergehen nur die 5-pf.-Brüche, wie Kolsaß, Ampaß, andere sind reichhaltiger, wie Taufers und Tschengels. Gewisse bayrisch-österreichische Merkmale des Rechtes zeigen sich in der 32-pf.-Brüche des Unterengadins für Hausfriedensbruch⁹⁷, die aus 30 pf.+2 pf. entstanden ist, und der Gebrauch der Brüche von 72 ß im Gerichte Stumm und im Gebiet des Stiftes Weihenstephan und Brixen und der Brüche von 5 pf. 60 ß in Schönna bei Bozen⁹⁸.

Neben den Geldbrüchen haben sich die Naturalbrüche in den Hof- und Dorfgerichten erhalten. Sie bestehen in Wein⁹⁹, Getreide¹⁰⁰ und bei Waldfreveln aus Holz¹⁰¹.

Die Brüche ist eine Geldleistung an den Gerichtsherrn und als solche Ausdruck der Gerichtsherrschaft. Ihre weitgehende Verwendung und insbesondere ihre Höhe zeigen ein hochentwickeltes und stark von der Gerichtsherrschaft her beeinflußtes Recht. Die Verteilung der Brüche an Gerichtsherrn, den ausübenden Richter und Gerichtsgemeinde bietet ein Bild ihres jeweiligen Kräfteverhältnisses untereinander.

Im Mittelalter zeigen Münstertal, Unterengadin und sämtliche Tiroler Gerichte hierin den gleichen Brauch. Die Bußkompetenzen

⁹⁷ Z. S. R. 10, S. 240.

⁹⁸ Schwind-Dopsch, Urkunden 171, S. 319.

⁹⁹ T. W. III, S. 107 Taufers, S. 133 Prad.

¹⁰⁰ T. W. III, S. 132 Prad.

¹⁰¹ T. W. III, S. 145 Planeil.

der Dorf- und Hofmarken erstrecken sich innerhalb ihrer Gerichtsbarkeit bis auf 5 pf.¹⁰².

Die Gerichtsbrüche fallen der Herrschaft zu, bzw. dem Landrichter oder Pfleger, wenn sie 5 pf. übersteigen, insbesondere aber die 50- (52-) pf.-Brüche¹⁰³. Dem ausübenden Richter fallen die Brüche unter 5 pf. zu. Im Münstertal zeigt sich im Laufe der Zeit hinsichtlich der Brücheverteilung eine Verschiebung zugunsten der Gerichtsgemeinde. Nach dem Kriminal- und Zivilstatut von 1592 besitzt die Gemeinde an mehreren Brüchen einen Anteil, so bei Nichterscheinen vor Gericht¹⁰⁴, bei Praktizierung¹⁰⁵, Übertretung der Gebote der Gemeindeobrigkeit¹⁰⁶. Die 50-pf.-Brüche fällt an den Inhaber der Gerichtshoheit, bzw. den Hauptmann von Fürstenburg. Nach den Ledschias von 1707 bezieht der Hauptmann auch hier nur noch einen Teil der Bußgelder, bei Unzucht $\frac{1}{3}$, bei Aufruhr $\frac{1}{2}$, während der Rest der Gerichtsgemeinde, nicht dem Richter zukommt. Mit dem Loskauf des Tales geht, wie beim Unterengadin, der herrschaftliche Brücheanspruch an die Gemeinde über.

Die Buße im engeren Sinne existiert bei allen Körperverletzungen, bei Heimsuche, Brandstiftung, generell allen schadenstiftenden Verbrechen, auch bei Ehrverletzungen und Fälschungen^{106a}. Ist der Sühnesinn der Buße schon hier deutlich, so kommt er noch viel stärker bei der Sühne nach vorangegangener Fehde zur Geltung. Hier sind es Schiedleute oder die Parteien selbst, die bei einer Fehdehandlung zur Schadenersatzbestimmung gelangen¹⁰⁷.

Dort wo die Buße neben der Brüche fest bestimmt ist, wird sie durch Teilung zwischen dem Verletzten und der Gerichtsherr-

¹⁰² T. W. IV, S. 24 Partschins; T. W. I, S. 217 Rum, S. 228 Ampaß.

¹⁰³ T. W. IV, S. 351 Klausen; T. W. III, S. 342 Münstertal; Stolz, A. ö. G. 102, S. 235.

¹⁰⁴ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 206.

¹⁰⁵ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 218.

¹⁰⁶ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 232.

^{106a} Das Wehrgeld ist verschwunden und hat der peinlichen Bestrafung des Totschlägers Platz gemacht.

¹⁰⁷ Mohr, C. D. III, 8. 6. Juli 1258.

schaft erreicht¹⁰⁸, es kann aber auch die Poensumme verdoppelt werden¹⁰⁹. Auf diese Art ist das Unterengadin zur 100-pf.-Poen gelangt¹¹⁰. Meist aber wird der Brüche eine Schadenersatzzahlung angefügt. Bei Verwundungen ist das „richten nach dem Schaden“ über die jeweilige Brüche hinaus üblich¹¹¹. Nach dem Münstertaler Weistum wird bei Körperverletzungen der Arztlohn und Arbeitsausfall zur Grundlage der Vergütung angenommen¹¹², Schmerzensgeld geht nebenher¹¹³. Schadenersatz wird bei allen dem Angegriffenen schadenstiftenden Verbrechen verlangt und vom Gericht nach der Größe des Schadens bestimmt¹¹⁴, so z. B. beim Schlagen des Fronboten¹¹⁵.

Bei Vermögensdelikten, wie kleinerem Diebstahl bis zu 10 pf., wird der Täter auch durch vierfachen Ersatz der gestohlenen Summe bestraft¹¹⁶. Nach dem Weistum von Stein auf dem Ritten muß die Schadenersatzforderung vom Verletzten ausgehen und innerhalb Jahresfrist erfolgen¹¹⁷.

b. Die Vergelten

Die Fälle des Strafrechtes werden durch die drei Ausdrücke Malefiz, Unzucht und Frevel umschrieben. Malefiz bezeichnet alle todeswürdigen Verbrechen¹¹⁸, das Verfallensein von Leib und Gut an die Herrschaft, oft auch den Vollzug der Todesstrafe. Unzucht bedeutet irgendein hohes, todeswürdiges Verbrechen, nie aber ein

¹⁰⁸ Vgl. Anm. 93.

¹⁰⁹ Vgl. Anm. 94.

¹¹⁰ Z. S. R. 10, S. 239.

¹¹¹ T. W. III, S. 5 Glurns, S. 345, 360 Münstertal.

¹¹² T. W. III, S. 361 Münstertal.

¹¹³ Z. S. R. 10, S. 214.

¹¹⁴ T. W. III, S. 361.

¹¹⁵ T. W. III, S. 360 Münstertal.

¹¹⁶ Z. S. R. 10, S. 237.

¹¹⁷ T. W. IV, S. 216 Stein auf dem Ritten.

¹¹⁸ T. W. III, S. 5 Glurns, S. 166 Schlanders, S. 354 Münstertal; Z. S. R. 10, S. 238, 243; Thommen R., Drei Beiträge zur Bündnergeschichte, J H G G 1933, S. 311.

geschlechtliches Vergehen. Oft steht Unzucht an Stelle von Frevel und umfaßt in diesem Falle die niederen Frevel peinlicher und bußwürdiger Bestrafung¹¹⁹. Die Scheidung von Malefiz- und Frevelvergehen spielt in unserem Gebiete hinsichtlich der Verteilung der Herrschaftsrechte und in der Verwaltung keine Rolle, da die Gerichtshoheit immer die gesamte Strafgerichtsbarkeit betrifft. Verfahrensrechtlich ist jedoch die Trennung der hohen Fälle von den leichteren von einiger Bedeutung. Die Malefizverbrechen haben die außerordentlichen Gerichtsverfahren handhafter Tat und der Ächtung, des Rügeverfahrens bei den Landschädlingen zur Folge, die entweder in außerordentlichen oder in ordentlichen Dingen abgeurteilt werden. Die Frevelvergehen können nur im ehelichen Taiding und durch ordentliches Verfahren auf Grund einer Klage behandelt werden. Hat das eheliche Ding die gesamte Strafgerichtsbarkeit zu vollziehen, so gehen die Malefizverbrechen den Freveln und den bürgerlichen Sachen voran¹²⁰.

a Religionsvergehen

Gotteslästerung. Gotteslästerung, böse Schwüre und Fluchen werden zusammengestellt¹²¹. Gotteslästerung allein wird mit „lästern“ ausgedrückt¹²²; „Gott und sein heiligen“ werden gelästert durch Fluchen und Schwören, vor allem bei Spiel und Trunk, also durch freventliches Nennen Gottes in den Reden¹²³ und durch Gott „übel handeln“¹²⁴. Der Ausdruck „Gotteslästerer“ erscheint erst im 15. Jahrhundert¹²⁵. Die Gotteslästerung fiel einst in den Bereich der geistlichen Gerichtsbarkeit, wie denn das „placitum Christianitatis“ verschiedene Vergehen zu richten hatte, die seit dem 15. Jahrhundert nachweisbar dem weltlichen Gericht unterstehen, wie Meineid, falsches Zeugnis, Ehebruch, heim-

¹¹⁹ T. W. IV, S. 408/411 Salern.

¹²⁰ T. W. III, S. 343/344 Münstertal.

¹²¹ T. W. III, S. 173 Schlanders.

¹²² Z. S. R. 10, S. 238.

¹²³ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 180.

¹²⁴ T. W. III, S. 8 Glurns.

¹²⁵ T. W. III, S. 173.

liche Ehen, Inzest und Kindermord¹²⁶. Gotteslästerung leichterer Art wird mit einer Brüche von 5 pf.¹²⁷ oder 25 pf.¹²⁸ bestraft. Schweren unterliegen der Entscheidung des Gerichtes¹²⁹, wobei Gefängnisstrafe, im Wiederholungsfalle Geldbrüche, in ganz schweren Fällen Todesstrafe in Betracht gezogen werden kann¹³⁰. Versäumnis der Anzeige erfolgter Gotteslästerung wird genau wie diese geahndet¹³¹.

M e i n e i d. Meineid ist in unserem Gebiet unter dem Ausdrucke des falschen Eides bekannt¹³². Im Münstertaler Weistum wird er mit Landesverweisung auf unbeschränkte Zeit und dem Talionsprinzip gemäß mit Verlust zweier Finger bestraft¹³³. Die Tirolensis und die von ihr abgeleiteten Rechte weisen ebenfalls den Fingerverlust auf. Die Landesordnung von 1526 fügt noch das Abschneiden der Zunge hinzu¹³⁴; Zunge und Finger werden in Thurn an der Gader abgehauen¹³⁵.

Neben Meineid ist falscher Eid nicht gesondert genannt, da der Eid als Bestandteil der Zeugnisabgabe gilt¹³⁶.

B r u c h d e r U r f e h d e. Die Tirolensis verfolgt den Urfehdebruch mit Enthauptung bei einem Manne, mit Ertränken bei einer Frau. Derselbe Strafanansatz kommt im Unterengadin vor¹³⁷. In den Eidbruch ist der Bruch eines geschworenen Landfriedens einbezogen¹³⁸. Während aber in ganz Tirol auf dem Bruch des geschworenen Landfriedens die Todesstrafe durch Enthaupten ge-

¹²⁶ Stroebele A., Beiträge zur Verfassungsgeschichte des Bistums Chur, Jahrbuch für Schweizer Geschichte 30 (1905), S. 101.

¹²⁷ T. W. III, S. 8 Glurns.

¹²⁸ Z. S. R. 10, S. 238.

¹²⁹ T. W. III, S. 173 Schlanders.

¹³⁰ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 180.

¹³¹ T. W. III, S. 8 Glurns, S. 173 Schlanders.

¹³² Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 177; T. W. III, S. 361 Münstert.

¹³³ T. W. III, S. 361 Münstertal.

¹³⁴ Z. S. R. 10, S. 236; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 177.

¹³⁵ T. W. IV, S. 678 Thurn an der Gader.

¹³⁶ T. W. III, S. 350 Münstertal.

¹³⁷ Z. S. R. 10, S. 236.

¹³⁸ Vgl. His R., Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, 2. Bd., S. 16.

bräuchlich ist¹³⁹, steht sie im Unterengadin im Ermessen des Richters¹⁴⁰.

Ketzerei. Die Abweichung vom kirchlich anerkannten Glauben hat zuerst im Kompetenzbereich des geistlichen Gerichtes gelegen. Nach weltlichem Rechte, in das die Ketzerei seit dem 15. Jahrhundert einbezogen wird, steht darauf der Feuertod¹⁴¹. In den Gesetzen des Unterengadins aus den Jahren 1653/54 wird trotz des erfolgten Glaubenswechsels der Ketzerartikel nicht geändert, während doch die Bestimmungen über Gotteslästerung eine protestantische Fassung erhalten haben¹⁴². Dieselbe Beobachtung ist in der Entwicklung des Münstertaler Rechtes zu machen¹⁴³.

Zauberei. Über Zauberei sind Quellen erst aus der Neuzeit erhalten. Mit ihr im Zusammenhange stehen die Hexenprozesse. Im Unterengadin, in Thurn an der Gader werden Hexen verbrannt¹⁴⁴, auch im Münstertale erliegen sie dem Feuertode¹⁴⁵, doch wurde in dem einzigen Falle, der aus dem Münstertale bekannt ist, die Hexe zur Enthauptung begnadigt¹⁴⁶.

β Politische und militärische Vergehen

Es entspricht der, im Tirol viel stärker entwickelten landesfürstlichen Gewalt, daß politische und militärische Vergehen, die sich gegen Verordnungen der Obrigkeit richten, häufiger zur

¹³⁹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 177.

¹⁴⁰ Z. S. R. 10, S. 236; T. W. IV, S. 359 Latzfons. Hier kommt Enthauptung vor.

¹⁴¹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176; Z. S. R. 10, S. 235. In Salern und Heunfels steht jedenfalls Todesstrafe auf Ketzerei. T. W. IV, S. 409, 565.

¹⁴² Valèr P., Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit im Unterengadin, S. 99/100.

¹⁴³ Der Artikel über Gotteslästerung ist ganz allgemein gehalten, da sich der Protestantismus nicht vollkommen durchgesetzt hat. Es wird nur der Name Gottes und seine Göttlichkeit angeführt. Annalas 1889, S. 113.

¹⁴⁴ Valèr P., Die Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit im Unterengadin, S. 98; T. W. IV, S. 678 Thurn an der Gader.

¹⁴⁵ Annalas 1889, S. 114.

¹⁴⁶ Stampfer C., Geschichte des Schlosses Fürstenburg, S. 20.

Sprache kommen als im Gebiet des Bischofs von Chur mit seiner primitiveren Verwaltung.

Verrat in jeder Form, sei er politisch oder privat, wird in Tirol und in Graubünden mit Todesstrafe durch Schleifen und Vierteilen bestraft¹⁴⁷. Verrat des eigenen Herrn bringt die Verschärfung der Strafe durch Konfiskation des Gutes mit sich. Die Ledschias des Münstertales verfolgen den hier namentlich genannten Verrat des Vaterlandes mit Vierteilung¹⁴⁸ und schließen sich hierin dem Oberengadiner Rechte an, das den Landesverrat als spezielles Delikt kennzeichnet¹⁴⁹, während die Tirolensis den Verrat nur allgemein erwähnt.

Ein bloß in Graubünden vorkommendes politisches Vergehen ist das Praktizieren. Seine Bestrafung erfolgt durch Verhängung des lebenslänglichen Ehrverlustes¹⁵⁰.

Von weiteren politischen Vergehen sind diejenigen gegen die tirolischen Zollordnungen bekannt. Umgehung des Straßenzwanges und damit der Zollstätten unterliegt nach dem Zollstrafrecht der großen Poen von 50 pf.¹⁵¹. Die Zollverordnungen für das Gebiet von Bozen aus dem Jahre 1342 und das im Nauderser Weistum kodifizierte Zollstrafrecht stimmen darin überein, daß die Zollunterschlagung und Benützung anderer als vorgeschriebener Wege mit einer Buße von 50 pf. und Konfiskation von Ware und Saumtieren bestraft wird¹⁵².

Vergehen gegen die Steuerordnungen sind wieder nur aus der Grafschaft Tirol bekannt. Die Strafbestimmungen gegen säumige Steuerzahler oder Hinterzieher gehören vorwiegend den Dorfrechten an, da die Dorfschaften zugleich Steuergemeinden bilden. Gegen die säumigen Zahler kann durch den Dorfmeister oder den Steuervogt das Verfahren um Schulden eingeleitet wer-

¹⁴⁷ Z. S. R. 10, S. 235; T. W. IV, S. 409 Salern, S. 565 Heunfels, S. 678 Thurn an der Gader; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176.

¹⁴⁸ Annalas 1889, S. 113.

¹⁴⁹ Z. S. R. 10, S. 169 Oberengadin.

¹⁵⁰ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 60, S. 202.

¹⁵¹ Stolz O., Das mittelalterliche Zollwesen Tirols, Archiv für österr. Geschichte 97, S. 732, 734.

¹⁵² T. W. II, S. 318 Nauders.

den¹⁵³. Als Strafe wird die Steuer an den einen Orten verdoppelt¹⁵⁴, an andern die beschimpfende Strafe des Aushebens der Haustüre angewendet¹⁵⁵. Direkte Steuerverweigerung wird mit Brüchen von 2 bis 50 pf. bestraft¹⁵⁶.

Den Steuern ähnlich werden die öffentlichen Fronden behandelt. Versitzen dieser Dienstleistungen, wie z. B. das Instandhalten von Brücken, wird mit Brüchen von 8 Kr. bis zu 5 und 50 pf. bestraft. Der gewöhnliche Freie leistet dabei eine Brüche von 8 Schillingen, wo der öffentliche Beamte, wie der Eidschwörer, 16 Schilling verfallen ist¹⁵⁷.

Verweigerung der Heeresfolge vergeht gegen das Herrschaftsrecht des Grund- oder des Landesherrn. Wer dem „lantgeschrei“, dem „gemain geschrei“ keine Folge leistet, ist einer Brüche von 50 (52) pf., der Wüstung des Hauses durch Niederlegung des Firstes oder dem Handverluste verfallen¹⁵⁸, mit Ausnahme der Gerichtsgeschworenen, die meist steuer-, nie aber reisepflichtig sind¹⁵⁹.

Die Klage vor auswärtigen Gerichten ist ebenfalls ganz herrschaftliche Angelegenheit und daher von den einzelnen Interessen der Gerichtsinhaber abhängig. Rechtbieten und Rechtfordern in fremdem Gerichte wird von der Gerichtsherrschaft des Bischofs von Chur mit der großen Poen bestraft¹⁶⁰, während es den tirolischen Herrschaftsleuten erlaubt ist, innerhalb des ganzen landesfürstlichen Hoheitsgebietes Recht zu suchen, nicht aber in fremdherrschaftlichen Territorien¹⁶¹.

Von den Amtsvergehen spielen vorwiegend diejenigen der Gerichtsbeamten eine Rolle. Die Weistümer unseres Gebietes fordern von den Gerichtsbeamten, den Klägern Recht widerfahren

¹⁵³ T. W. III, S. 103 Laatsch, S. 290 Tartsch.

¹⁵⁴ T. W. III, S. 103.

¹⁵⁵ T. W. IV, S. 473 Bruneck.

¹⁵⁶ T. W. IV, S. 473, S. 449 Niedervintl.

¹⁵⁷ T. W. III, S. 163, 164 Schlanders.

¹⁵⁸ T. W. I, S. 179 Kolsaß, S. 224 Tulfes; T. W. II, S. 217 Fließ, S. 210 Zams.

¹⁵⁹ T. W. IV, S. 18 Naturns.

¹⁶⁰ T. W. III, S. 341 Münstertal.

¹⁶¹ T. W. III, S. 5 Glurns.

zu lassen¹⁶², keine widerrechtlichen Bürgschaften oder Heftungen zu unternehmen¹⁶³. Auf Unfähigkeit zur Urteilsfindung ist eine Brüche von 5 pf. gesetzt¹⁶⁴. In den gleichen Zusammenhang gehört das landesfürstliche Gebot der gleichmäßigen Rechtsprechung ohne Ansehen der Person¹⁶⁵. Verweigerung der Rechtshilfe durch den Richter beim Nachfahren der Grundherren gegen die Bauleute wird wie ungenügende Ahndung von Münzvergehen mit der 50-pf.-Brüche belegt¹⁶⁶.

γ Tötungsvergehen

Die Tötung wird in unseren Quellen deutlich vom Morde unterschieden. Als Tötungsverbrechen werden gekennzeichnet:

Die Körperverletzung mit tödlichem Ausgang, bei welcher der Verbrecher durch Arrest oder Bürgschaftsleistung solange haftet, als der Ausgang der Verwundung unsicher ist¹⁶⁷. Lebt der zu Tode Gewundete noch 40 Tage, so ist der Täter nicht des Totschlages, sondern nur der Verwundung schuldig¹⁶⁸. Unter die Tötungsvergehen gehört das Vertun der Kinder, das dem Kindsmorde gleichgestellt wird¹⁶⁹.

Die Tötung von ungefähr, d. h. die absichtslose Tötung unterliegt keiner peinlichen Bestrafung, wohl aber einer Brüche von 50 pf. und dreijähriger Landesverweisung im Münstertale¹⁷⁰. Das Unterengadiner Strafgesetz kennt dafür eine Brüche von 50 pf. und Leistung des Schadenersatzes an die geschädigte Verwandt-

¹⁶² T. W. II, S. 318 Nauders.

¹⁶³ T. W. II, S. 318.

¹⁶⁴ T. W. III, S. 5 Glurns.

¹⁶⁵ T. W. III, S. 174 Schlanders; Schwind-Dopsch, Urkunden, 224, 7. März 1487.

¹⁶⁶ T. W. III, S. 349 Münstertal.

¹⁶⁷ Schwind-Dopsch, Urkunden, 171, 1420 9. Jan.; Wopfner, Urkunden, 261, S. 363.

¹⁶⁸ T. W. III, S. 344 Münstertal; T. W. IV, S. 380 Brixen.

¹⁶⁹ T. W. IV, S. 704 Buchenstein.

¹⁷⁰ Z. S. R. 10, S. 236; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 175.

¹⁷⁰ T. W. III, S. 346 Münstertal.

schaft des Getöteten. Wird der Verbrecher auf der Tat ertappt, so steht die Strafe im Ermessen des Gerichtes¹⁷¹.

Die Tötung in Notwehr wird verschieden behandelt. In Latzfons z. B. ist sie straffrei¹⁷², wogegen die Tirolensis den Totschläger aus Notwehr mit einer Bußzahlung an die geschädigte Familie¹⁷³, das Münstertaler Weistum mit einer Brüche von 50 pf. und einjähriger Landesverweisung bestrafen. Von einer peinlichen Ahndung wird in allen Fällen abgesehen¹⁷⁴.

Einfacher Totschlag zieht zumeist die Enthauptung dem Talionsprinzip gemäß nach sich¹⁷⁵, sofern mit der Verwandtschaft keine Sühne zustande kommt und der Täter die Huld des Gerichtsherrn nicht wieder erlangen kann¹⁷⁶. Die Inntaler Rechte erheben neben der eintretenden Todesstrafe eine Brüche von 50 pf., die an die Herrschaft fällt¹⁷⁷.

Unerhlicher, unredlicher Totschlag, die Tötung mit böser Absicht oder verwerflicher Gesinnung wird dem redlichen entgegengestellt und als Mord bewertet, vor allem die Tötung innerhalb des Freiungsbereiches des Hauses¹⁷⁸. Der unredliche Totschläger wird vom Asylrechte ausgeschlossen, während bei Verübung eines Totschlages in Notwehr oder von ungefähr das Asylrecht beibehalten wird¹⁷⁹.

Zu den weiteren Fällen ganz schwerer Tötung gehört diejenige nahestehender Personen, wie der Eltern. Sie wird mit dem Tode und Vermögenskonfiskation bestraft¹⁸⁰. Auf Tötung des Kindes und auf Abtreibung steht Pfählen und Lebendigbegraben¹⁸¹.

Tötung mit besonderen Waffen gilt als Mord. Das Weistum von Glurns kennt dafür das Hackenzücken: „Hacken

¹⁷¹ Z. S. R. 10, S. 239.

¹⁷² T. W. IV, S. 359 Latzfons.

¹⁷³ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176.

¹⁷⁴ T. W. III, S. 346 Münstertal.

¹⁷⁵ T. W. IV, S. 251 Vilanders; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 175.

¹⁷⁶ T. W. II, S. 108 Lechthal, S. 287 Laudegg; Schwind-Dopsch, Urkunden, 76, S. 146, 4. Mai 1293; T. W. IV, S. 380 Brixen.

¹⁷⁷ T. W. II, S. 108 Lechthal, S. 287 Laudegg.

¹⁷⁸ T. W. III, S. 345, 346 Münstertal; T. W. IV, S. 359 Latzfons.

¹⁷⁹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 175.

¹⁸⁰ Z. S. R. 10, S. 237; T. W. IV, S. 356 Heunfels, S. 614 Lienz.

¹⁸¹ Z. S. R. 10, S. 236; T. W. IV, S. 614 Lienz.

zucken, trifft ainer mit dem ör, so ist es ain mort“¹⁸². Das Unterengadiner Strafgesetz verfährt da milder und stellt eine Brüche von 20 pf. auf¹⁸³.

Der Mord wird vom Totschlag durch das Kennzeichen der Heimlichkeit unterschieden¹⁸⁴, der Verbindung des Vergehens mit Hausfriedensbruch¹⁸⁵ oder des Eidbruches¹⁸⁶. Dieses letztere Vergehen wird einer Brüche von 100 pf. Ehrlosigkeits- und Inachterklärung unterzogen¹⁸⁷. Bruch eines gelobten oder gebotenen Friedens durch Totschlag wird in der Tirolensis mit Enthauptung bestraft. Hingerichtet wird der Mörder mit dem Rade¹⁸⁸, Raubmord hat Enthauptung, Mordbrennerei den Feuertod zur Folge¹⁸⁹.

Innerhalb der Tötungsverbrechen spielt eine nicht unwichtige Rolle das Verfahren. Nur derjenige, der ein todeswürdiges Verbrechen begangen hat, wird bis zur Aburteilung gefangen gehalten. Für Frevelvergehen wird Bürgschaft für das Erscheinen vor Gericht geleistet¹⁹⁰, ebenso für redliche Totschläge, Tötung in Notwehr oder von Ungefähr. Bei Flucht des Verbrechers tritt das Achtverfahren ein, bei Frevelvergehen die Gefängnishaft, sofern nicht Urfehde geleistet wird.

δ Körperverletzungen

Für Körperverletzungen weisen die Weistümer ein ganzes System von Leibschäden (dieses ist der technische Ausdruck dafür) und deren Bestrafung durch Brüche und Bußen auf¹⁹¹. Kennzeichen der Verletzungen zur Festsetzung des Strafausmaßes sind die Gegenstände, mit denen die Verletzung hervorgerufen wurde oder der Umfang des Schadens, die Behandlungsart, die

¹⁸² T. W. III, S. 4 Glurns.

¹⁸³ Z. S. R. 10, S. 243.

¹⁸⁴ T. W. III, S. 166 Schlanders.

¹⁸⁵ T. W. III, S. 345 Münstertal.

¹⁸⁶ Z. S. R. 10, S. 239.

¹⁸⁷ Z. S. R. 10, S. 239.

¹⁸⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 175; Z. S. R. 10, S. 235.

¹⁸⁹ T. W. IV, S. 677 Thurn.

¹⁹⁰ T. W. III, S. 344 Münstertal.

¹⁹¹ T. W. III, S. 361 Münstertal.

Folgen der Verwundung. Ganz allgemein stellt das Münstertaler Weistum den Grundsatz auf, daß außer den Brüchen an die Herrschaft Arztlohn und Arbeitsversäumnis vergütet werden müsse, daher ist im Münstertal eine Schätzung der Wundung und des weitern Schadens nicht üblich¹⁹². Aus den tirolischen Weistümern geht hervor, daß die Wundenbeschauung durch die Richter und Geschworenen oder „erbere Leute“ erfolgt¹⁹³. Unterschieden werden Lähme, Schläge und Wundung.

Die Lähme bezeichnet Lähmung eines Gliedes durch Verwundung oder dessen Verstümmelung. Es hat sich hier, zum Teil wie beim Totschlag, das Talionsprinzip „läm wider läm“ durchgesetzt¹⁹⁴: „Si per aliquod vulnus factum in membris, ille, qui vulneratus fuerit contractus aut assidratus fuerit, quod vulgariter dicitur leme, ille idem qui hoc federit, pari poena in membris puniatur“, sofern keine außergerichtliche Sühne mit der Verwandtschaft des Verletzten zustande kommt¹⁹⁵. Anderwärts ist die Verstümmelungsstrafe durch Brüche und Buße ersetzt worden. Im Unterengadin steht auf Lähme eine Brüche von 25 pf.¹⁹⁶, in Bruneck Brüche und Buße von je 50 pf.¹⁹⁷, in Heunfels nur eine Brüche von 50 pf.¹⁹⁸.

Die Schläge sind gekennzeichnet durch Nichtaustreten von Blut. Brüche oder Buße werden hier fast durchwegs niedriger als bei Wundung und Lähme berechnet. Der Ausdruck Maulstreiche bezeichnet Schläge im allgemeinen. Die Weistümer von Glurns und Schöna bestrafen jeden Maulstreich mit 18 kr.¹⁹⁹, das Unterengadiner Strafgesetz mit 5 pf.²⁰⁰. Schläge gegen Amtspersonen, die erhöhten Frieden genießen, werden höher bestraft, beim Dorfhirten mit 5 pf.²⁰¹, beim Fronboten mit 50 pf.²⁰². Schläge mit

¹⁹² T. W. III, S. 361.

¹⁹³ T. W. II, S. 299 Laudegg, S. 309 Pfunds; T. W. III, S. 361.

¹⁹⁴ T. W. IV, S. 251 Vilanders, S. 380 Brixen.

¹⁹⁵ Schwind-Dopsch, Urkunden, 76, S. 146, 4. Mai 1293.

¹⁹⁶ Z. S. R. 10, S. 243.

¹⁹⁷ T. W. IV, S. 502 Bruneck.

¹⁹⁸ T. W. IV, S. 558 Heunfels.

¹⁹⁹ T. W. III, S. 3 Glurns; T. W. IV, S. 769 Schöenna.

²⁰⁰ Z. S. R. 10, S. 243.

²⁰¹ T. W. III, S. 166 Schlanders.

²⁰² T. W. III, S. 360 Münstertal.

bewaffneten Händen, mit Stöcken, Steinen, Waffen, unterliegen einer Brüche von 10 pf.²⁰³, ebenfalls Schläge mit leeren Händen. Bloße Schläge, die keine Wundung hervorrufen, die sog. blauen Streiche, das Erpleuen, werden mit den Beulen und dem Raufen zusammen meist mit 5 pf. bestraft²⁰⁴, Salern hingegen kennt dafür die 52-pf.-Brüche, Niedervintl die 50-pf.-Brüche und Brixen die 72-pf.-Brüche²⁰⁵.

Den Schlägen gleichgesetzt wird in manchen Fällen die Blutrunse, bei der die Schläge wohl sichtbar sind, aber noch kein Blut ausfließt²⁰⁶. Wird Blutrunse mit bewaffneten Händen vollbracht, so wird die Brüche auf 30 pf. erhöht²⁰⁷ oder nach richterlicher Erkenntnis gerichtet²⁰⁸. Es wird hier also deutlich zwischen Blutrunse und fließender Wunde unterschieden²⁰⁹, während andere Quellen nur das Zeichen der fließenden Wundung kennen und nicht zwischen Wunde und Blutrunse scheiden.

Die Wundungen werden in Landfriedensverträgen peinlich bestraft, und zwar mit Handverlust²¹⁰. Die Weistümer hingegen qualifizieren die Wunden nach verschiedenen Merkmalen. Die beinschrötige Wundung, deren Kennzeichen die Verletzung des Knochens ist²¹¹, wird meist mit der großen Poen neben Schadenersatzleistung bestraft, im Unterengadin und in Brixen mit 25 pf., sofern die Wundung nicht von Lähme begleitet ist²¹².

Der Bruch eines Knochens wird in gleicher Weise beurteilt²¹³.

Zu den leichten Wunden gehört die einfache, fließende Wunde, die nicht schwerer als der Schlag bestraft wird, in der Regel mit

²⁰³ T. W. III, S. 345 Münstertal.

²⁰⁴ T. W. IV, S. 561, 562 Heunfels, S. 18 Naturns, S. 251 Vilanders, S. 95 Passier, S. 435 Sterzing, S. 200 Wangen, S. 361 Latzfons.

²⁰⁵ T. W. IV, S. 280, 411, 448.

²⁰⁶ T. W. IV, S. 251 Vilanders.

²⁰⁷ T. W. III, S. 345 Münstertal.

²⁰⁸ Z. S. R. 10, S. 241.

²⁰⁹ T. W. IV, S. 251 Vilanders; T. W. I, S. 205 Absam.

²¹⁰ Santifaller, Urkunden 74, S. 80.

²¹¹ T. W. II, S. 288 Laudegg; T. W. III, S. 345 Münstertal; T. W. IV, S. 425 Sterzing, S. 561 Heunfels, S. 448 Niedervintl, S. 411 Salern; T. W. I, S. 174.

²¹² Z. S. R. 10, S. 243; T. W. IV, S. 380 Brixen.

²¹³ T. W. III, S. 345 Münstertal.

5 pf.²¹⁴, in einzelnen Fällen mit 4 pf.²¹⁵, 25 pf.²¹⁶, 50 pf.²¹⁷ und 72 pf.²¹⁸.

Wie im bayrischen Gebiet kommt hier auch die bogende Wunde vor, welche nach der Art des Blutausflusses im Bogen benannt ist. Sie gehört zu den schwereren Fällen der großen Poen²¹⁹.

Die durchgehende Wunde, durchstochene Wunde, bezeichnet eine in das Innere des Körpers dringende Verletzung. Sie wird mit 25 pf. in Glurns, 20 pf. im Unterengadin bestraft²²⁰.

Nach der Art der Behandlung wird von der Waizelwunde, der gewaizelten Wunde, gesprochen, die des Verbandes bedarf. (Waizel für Meiβel = bindbare Wunde.) Sie wird wie die durchgehende Wunde bestraft, unterliegt hie und da einer Brüche von 50 pf.²²¹. Auch die Heftwunde trägt ihren Namen von der Behandlung. Die Berechnung der Strafe erfolgt nach der Zahl der gebrauchten Haften zu 5 pf.²²² oder gesamthaft zu 50 pf.²²³.

ε Ehrverletzung und falsche Anschuldigung

Unter den ehrverletzenden Vergehen ist die wörtliche Kränkung die häufigste und kommt vor allem als Beleidigung „übel handeln und nit frum haissen“²²⁴ vor. Dazu gehört z. B. die Wendung: „einen bösen krotten sun heißen“, „einen bösen merken

²¹⁴ T. W. III, S. 3 Glurns; Z. S. R. 10, S. 243; T. W. IV, S. 560 Heunfels, S. 411 Salern, S. 763 Schönnna.

²¹⁵ T. W. II, S. 108 Lechthal.

²¹⁶ T. W. IV, S. 198 Wangen, S. 435 Sterzing; Schwind-Dopsch, Urkunden 76, S. 146, 4. Mai 1293.

²¹⁷ T. W. IV, S. 18 Naturns.

²¹⁸ T. W. I, S. 142 Stumm.

²¹⁹ T. W. IV, S. 95 Passier, S. 361 Brixen, S. 411 Salern, S. 435 Sterzing, nur Niedervintl weist eine Brüche von 15 pf. auf; T. W. IV, S. 448.

²²⁰ T. W. III, S. 3 Glurns; Z. S. R. 10, S. 243.

²²¹ T. W. II, S. 108 Lechthal; T. W. III, S. 3 Glurns, S. 166 Schlanders, S. 345 Münstertal; Z. S. R. 10, S. 243; T. W. IV, S. 251 Vilanders.

²²² T. W. III, S. 3 Glurns; Z. S. R. 10, S. 243.

²²³ T. W. II, S. 108 Lechthal.

²²⁴ T. W. III, S. 344 Münstertal.

sun haißen“²²⁵. Scheltworte und „an der eer redten frevenlich“ zielen auf den Vorwurf eines Verbrechens oder den Charakter ab, wie Dieb, Schelm, Mörder, Bösewicht, Ketzer²²⁶. Die Strafen sind verschieden. Für das Übelhandeln wird öffentliche Abbitte an der Kirchtüre oder an der Schranne, Widerruf oder Bezahlung der 50 pf. Buße gefordert. Stein am Ritten bestraft die Schelte wie das vorgeworfene Verbrechen selbst²²⁷. Anderwärts finden sich leichtere Strafen, wie Brüche von 5 pf., 1/2 Gulden bei Frauen, die allerdings im Wiederholungsfalle erhöht werden. Beleidigung einer Amtsperson wird mit Brüche von 5 pf. beim Fronboten, von 10 pf. beim Richter verfolgt²²⁸.

Verleumdung einer Frau wird mit Handverlust, ablösbar durch die 50-pf.-Brüche bestraft²²⁹.

Der „Lugpan“, die Strafe für das Ausstreuen von Lügen, steht in der Höhe von 50 pf. Für die Frauen kommt die beschimpfende Strafe des Pagsteintragens in Betracht²³⁰. Verschärft wird die Beleidigungsstrafe, wenn das Delikt den Bruch eines gelobten oder gebotenen Friedens zur Folge hat; das Zungenausziehen, Todesstrafe, in leichteren Fällen erhöhte Brüche, sind hier Regel²³¹.

In der Nähe der Scheltworte stehen die falschen Anschuldigungen, von denen wir nur wissen, daß eine unter falscher Anschuldigung beim Gerichte angeklagte Person von Gerichts wegen wieder in ihre Ehren eingesetzt wird. Der Ankläger unterliegt einer Brüche von 25 pf.²³².

²²⁵ T. W. IV, S. 200 Wangen.

²²⁶ Z. S. R. 10, S. 242; T. W. I, S. 224 Tilfes, S. 184 Kolsaß, S. 562 Heunfels.

²²⁷ T. W. III, S. 344 Münstertal; T. W. IV, S. 216, 220 Stein auf dem Ritten, S. 562.

²²⁸ Z. S. R. 10, S. 244.

²²⁹ T. W. IV, S. 200 Wangen.

²³⁰ T. W. IV, S. 200 Wangen, S. 412 Salern, S. 442 Niedervintl, S. 359 Latzfons.

²³¹ Z. S. R. 10, S. 242.

²³² T. W. IV, S. 200 Wangen; Annalas 1889, S. 115.

ζ Vergehen gegen die Freiheit, Bedrohung

Die Vergehen gegen die Freiheit werden zum ersten Male in den Landfrieden erwähnt, die zugleich eigenmächtige Heftung von Personen unter Androhung der Todesstrafe untersagen²³³. Heftung darf nur unter Anrufung des Gerichtes erfolgen, im Landfriedensrecht, wie im Verfahren um Schuldrecht gegen Auswärtige²³⁴. Heftung im Zusammenhang mit dem Verfahren auf handhafter Tat, bei Landschädlingen, ist natürlich geboten.

Von Bedrohungsvergehen wird in unseren Quellen nur das gegenüber Personen erwähnt. Bedrohung mit Waffen und Steinwürfen wird verschieden bestraft, so mit Brüchen von 26 kr. im Münstertal und Inntal, über 5 pf. in Salern, Brixen und Vilanders, bis zu 50 (52) pf. in Laudegg und Weerberg²³⁵.

η Geschlechtliche Vergehen und verbotene Ehe

Die meisten Bestimmungen über geschlechtliche Vergehen und verbotene Ehe stammen in unserem Gebiete aus der Neuzeit. Die Strafrechte späterer Kodifikation weisen auffallend viele Artikel dieser Art auf, da seit Ende des 15. Jahrhunderts das weltliche Gericht zahlreiche Befugnisse des geistlichen übernommen hat.

Der Ausdruck **Unzucht** wird nie für Unzucht im Sinne eines geschlechtlichen Verbrechens verwendet. Für diese besteht kein Sammelname. Unzucht bedeutet ein Malefizvergehen, gleich welcher Art es sei, oft auch allgemein Frevel oder Schaden²³⁶.

Die **Notzucht**, notnunft²³⁷, gehört in der Regel zu den todeswürdigen Verbrechen und wird mit Ertränken bestraft²³⁸. Nur in

²³³ Santifaller; Urkunden 74, S. 80.

²³⁴ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 179, 185.

²³⁵ T. W. III, S. 34 Münstertal; T. W. II, S. 108 Lechthal, S. 299 Laudegg; T. W. IV, S. 412 Salern, S. 361 Brixen; T. W. I, S. 174 Weerberg; T. W. IV, S. 199 Wangen.

²³⁶ T. W. III, S. 5 Glurns, S. 345 Münstertal; Z. S. R. 10, S. 243, 246; T. W. III, S. 166, Schlanders.

²³⁷ T. W. II, S. 100 Aschau.

²³⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176; T. W. IV, S. 448 Niedervintl.

Wangen steht auf Vergewaltigung einer Frau der Handverlust oder die große Poen²³⁹.

Hoch sind in unserem Gebiete die Strafen für heimliche Eheschließung. Der Grund liegt in ihrem Zusammenhang mit der Entführung. Heirat ohne Zustimmung der Eltern oder nächsten Verwandten hat für den Mann die Strafe zehnjähriger Verbannung mit Gliedverlust und Brüche von 50 pf. zur Folge. Tochter und Sohn, in der Tirolensis ist es nur die Tochter²⁴⁰, verlieren den Anspruch auf das elterliche Erbe²⁴¹.

Entführung wird mit dem Tode bestraft. Leib und Gut verfallen der Herrschaft²⁴². Die Kuppelei im Sinne der Beihilfe zur Verheiratung ohne Einwilligung der Eltern wird im Münstertal mit zehnjähriger Verbannung, Gliedverlust und der Hochbrüche bestraft²⁴³. Entführung zum Zweck der Kuppelei hat nach der Tirolensis und im Unterengadiner Strafgesetz von 1519 peinliche oder Brüchestrafe zur Folge²⁴⁴. Die Einvernahme der Frau ist dabei unerlässlich. Strenger wird die Verkuppelung unmündiger Kinder behandelt. Der Vormund, welcher Mündel ohne Einwilligung der Verwandtschaft verheiratet, verfällt mit Leib und Gut²⁴⁵. Nur das Statut von Remüs und Steinberg macht eine Ausnahme: die Verkuppelung unmündiger Kinder zur Ehe unterliegt einer Brüche von 8 Mark²⁴⁶.

Der Ehebruch kann mit Arrest bestraft werden²⁴⁷, aber nur dann, wenn er zum öffentlichen Ärgernis wird²⁴⁸. Die Bestrafung trifft hier Mann und Frau, womit sich die kanonisch-rechtliche Auffassung durchgesetzt hat, gegenüber der deutsch-recht-

²³⁹ T. W. IV, S. 200 Wangen.

²⁴⁰ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 181.

²⁴¹ T. W. III, S. 348, 349 Münstertal; T. W. IV, S. 610 Lienz, S. 556 Heunfels.

²⁴² T. W. III, S. 5 Glurns; T. W. IV, S. 152 Merling; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 181.

²⁴³ T. W. III, S. 349 Münstertal.

²⁴⁴ Z. S. R. 10, S. 236.

²⁴⁵ T. W. III, S. 166 Schlanders.

²⁴⁶ Z. S. R. 10, S. 233.

²⁴⁷ T. W. IV, S. 680 Thurn an der Gader.

²⁴⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 180.

lichen, die nur den Ehebruch der Frau kennt. Bei der Frau geht der Anspruch auf Auszahlung der Morgengabe beim Tode ihres Mannes verloren²⁴⁹; der Mann verliert seine volle Rechtsfähigkeit, er ist nicht mehr zeugschaftsfähig²⁵⁰.

Auf Doppeliehen beider Geschlechter steht die Todesstrafe durch Ertränken²⁵¹.

Die Rechtsquellen der Neuzeit behandeln die geschlechtlichen Vergehen und die verbotenen Ehen noch eingehender. Das weltliche Recht ist ganz an Stelle des geistlichen getreten. Die Unterengadiner Gesetze von 1653/54 ändern die Bestimmungen von 1519 ab. Obmontfallun z. B. bestraft den Ehebruch mit einer Brüche von 150 Gulden, im Wiederholungsfalle mit der doppelten Summe, bei Zahlungsunfähigkeit mit dem Feuertode. Untermontfallun verhängt über den Mann eine Brüche von 200 Gulden, über die Frau eine solche von 150 Gulden. Beim dritten Male wird die Todesstrafe ausgesprochen²⁵². Im Münstertale wird Ehebruch mit Landesverweisung auf zehn Jahre beim Manne, bei der Frau mit Pranger geahndet²⁵³.

Entführung wird in der Neuzeit bedeutend milder beurteilt als im Mittelalter. Das Statut von Obmontfallun belangt den Entführer mit einer Brüche von 50 Gulden für den Fall, daß er das Gebiet des Gerichtes meidet, wenn er zurückkehrt mit Auspeitschung²⁵⁴.

Kuppelei von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern wird im Münstertal mit 50 pf. und dreijährigem Ehrverlust des Kupplers gebüßt²⁵⁵. Auf Kuppelei unter Erwachsenen steht Ehrverlust und 5 pf. Brüche beim Manne und Stöcken bei der Frau.

Bigamie wird in Untermontfallun etwas milder bestraft, da dort die Verbannung in Erwägung gezogen werden kann; sonst ist für Doppeliehe nur Ertränken vorgesehen²⁵⁶. Das Münstertal

²⁴⁹ T. W. III, S. 353 Münstertal.

²⁵⁰ T. W. III, S. 356 Münstertal.

²⁵¹ T. W. IV, S. 680 Thurn an der Gader; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 177.

²⁵² Valèr P., Entwicklung der hohen Gerichtsbarkeit im Unterengadin, S. 98.

²⁵³ Annalas, 1889, S. 115.

²⁵⁴ Valèr, a. a. O. S. 100.

²⁵⁵ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 60, S. 207.

²⁵⁶ Valèr, a. a. O. S. 98.

kennt hier wiederum die Verbannung für den Mann und die Prangerstrafe für die Frau²⁵⁷. Neu zu den Strafrechtsquellen des Mittelalters tritt hier die Sodomie, auf welcher der Feuertod steht²⁵⁸.

Von weiteren Sittlichkeitsverbrechen wird die Blutschande genannt, also Heirat unter Geschwistern oder nahen Verwandten. Sie wird mit einer Brüche von 50 pf. bestraft. Als äußerster Verwandtschaftsgrad wird im Münstertal der dritte angesehen²⁵⁹, in Obmontfallun der sechste, während in Untermontfallun Blutschande nur bei Heirat zwischen Vettern stattfindet²⁶⁰.

Notzucht wird mit Enthauptung belegt; die Frau, die den Mann verführt hat, wird mit einer Buße von 300 Gulden bestraft, der doppelten Summe, die sonst für Hurerei bestimmt ist.

Die Hurerei wird mit Brüche bestraft, bei Zahlungsunfähigkeit mit dem Tode²⁶¹. Die Ledschias von 1707 weisen erst für mehrmalige Hurerei die Todesstrafe auf²⁶².

§ Verletzung fremden Eigentums und verwandte Vergehen

Der Ausdruck Diebstahl wird im engeren Sinne des Wortes gebraucht, kann aber auch das Delikt des Betruges in sich schließen²⁶³. Die Quellen zeigen, daß zum Begriff des Diebstahls die Heimlichkeit und die bewußte Widerrechtlichkeit gehört²⁶⁴. An einigen Orten wird generell jeder Diebstahl mit einer 50-pf.-Brüche bestraft²⁶⁵, an andern wird zwischen großem und kleinem Diebstahl unterschieden und danach die Strafe ermessen. Die Grenze

²⁵⁷ Annalas, 1889, S. 115.

²⁵⁸ Annalas, 1889, S. 113; T. W. IV, S. 678 Thurn an der Gader.

²⁵⁹ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 60, S. 198.

²⁶⁰ Valèr, a. a. O. S. 105.

²⁶¹ Valèr, a. a. O. S. 104.

²⁶² Annalas, 1889, S. 115.

²⁶³ T. W. III, S. 347, 361 Münstertal; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

²⁶⁴ T. W. III, S. 5 Glurns, S. 165, 166 Schlanders.

²⁶⁵ Z. S. R. 10, S. 240; T. W. II, S. 108 Lechthal; T. W. IV, S. 442 Niedervintl, S. 104 Salern, S. 18 Naturns.

der gestohlenen Werte liegt bei 5 pf. im Münstertal²⁶⁶, 25 pf. im Unterengadin²⁶⁷ und in der Grafschaft Tirol²⁶⁸. Der kleine Diebstahl wird mit Verlust des rechten Ohres und Landesverweisung bestraft²⁶⁹. Die Tirolensis urteilt hier differenzierter nach dem Alter des Verbrechers. Ein Dieb unter 18 Jahren wird nach Ermessen des Gerichtes gerichtet. Bei Verbrechern über 18 Jahren wird der kleine Diebstahl mit Rute, Pranger und ewiger Landesverweisung bestraft. Auf dem großen Diebstahl steht beim Manne Erhängen, bei der Frau Ertränken²⁷⁰. Unsere Quellen kennen im Verfahren gegen die todeswürdigen Diebe nur zwei Möglichkeiten; entweder gelingt dem Diebe die Flucht oder er wird auf handhafter Tat ergriffen²⁷¹. Wird in diesem Falle das Gut beim Diebe aufgefunden, so werden daraus die Gerichtskosten bestritten, in der Weise, daß die Hälfte des gestohlenen Gutes an den Richter fällt, mit der andern Hälfte die Exekution bezahlt wird und eine eventuelle Überteuer an den Geschädigten kommt²⁷². Reicht das gestohlene Gut zur Bezahlung der Gerichtskosten nicht aus, so werden diese von Kläger und Richter gemeinsam übernommen. Das Objekt fällt nur dann dem Inhaber wieder zu, wenn es gefunden wird, ohne daß man des Täters habhaft wurde²⁷³. Im allgemeinen wird kein Schadenersatz geleistet, und der Bestohlene ist nur befugt, sein Gut ohne Gerichtsbewilligung innerhalb seines Hauses zurückzunehmen²⁷⁴. Das Unterengadiner Strafgesetz von 1519 kennt den Brauch, daß ein Dieb bei Diebstahl unter 10 pf. sich bei Bekenntnis vor Gericht durch Erlegung einer vierfachen Summe jeder weiteren Strafe entzieht²⁷⁵.

Der Raub wird nach zwei Gesichtspunkten beurteilt. Als Straßenraub bedeutet er eine Verletzung des Landfriedens²⁷⁶; in

²⁶⁶ T. W. III, S. 361 Münstertal.

²⁶⁷ Z. S. R. 10, S. 237.

²⁶⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

²⁶⁹ T. W. III, S. 361 Münstertal.

²⁷⁰ Öster. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

²⁷¹ Z. S. R. 10, S. 237.

²⁷² Z. S. R. 10, S. 237; T. W. IV, S. 486 Bruneck.

²⁷³ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

²⁷⁴ T. W. IV, S. 444 Niedervintl, S. 407 Salern.

²⁷⁵ Z. S. R. 10, S. 237.

²⁷⁶ Santifaller, Urkunden 74, S. 80.

diesem Falle wird wie bei den Mordbrennern und Dieben das Verfahren gegen landschädliche Leute eingeleitet. Im allgemeinen wird der Räuber enthauptet²⁷⁷, auf Kirchenraub steht sogar Verbrennung²⁷⁸. Eine Sonderart des Raubes kennen die Inntaler Weistümer, die die Ausraubung eines Stadels mit einer Brüche von 50 pf. oder an deren Stelle den Handverlust oder die Wüstung des Hauses durch Niederlegung des Giebels bestrafen²⁷⁹. Wahrscheinlich macht sich hier der Einfluß des alemannischen Rechtes geltend.

Bei Unterschlagung anvertrauten Gutes wird gleich dem großen Diebstahl der Verbrecher mit dem Tode durch Ertränken bestraft²⁸⁰.

Feld-, Garten- und Holzfrevel nennen sowohl die Gerichts- wie die Dorfweistümer. Leichte Frevel bis zu 5 pf. liegen im Kompetenzbereich der Dorf- oder Markgerichte. Zu den schwersten Feldfreveln gehört das Überfahren und Übermählen fremden Landes mit bewußter Widerrechtlichkeit. Daher liegt mit wenig Ausnahmen die große Poen auf Delikten dieser Art²⁸¹. Stein auf dem Ritten nennt nur eine 25-pf.-Brüche, Kaltern kennt nur diejenige von 10 pf. und Lechthal von 1 pf.²⁸². Die Dorfgerichte beurteilen das Überfahren und Übermählen leichter und pfänden nur von 4–30 kr.²⁸³. Beim Übermählen wird für jede Burde Heu eine Buße von 6 kr. verlangt²⁸⁴.

Der Grenzverletzung kommt vor allem das Marksteinverrücken nahe. Hie und da wird das Beseitigen von Grenzzeichen aber auch der Fälschung beigezählt. Marksteinversetzen oder -beseitigen wird in eine Reihe mit den großen Freveln gestellt und mit der 50-

²⁷⁷ T. W. IV, S. 678 Thurn an der Gader.

²⁷⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176.

²⁷⁹ T. W. II, S. 211, 216.

²⁸⁰ Z. S. R. 10, S. 235.

²⁸¹ T. W. III, S. 166, 172 Schlanders; T. W. I, S. 172 Weer, S. 184 Kolsaß, S. 224 Tulfes, S. 230 Ampas, S. 247 Alrans, S. 251 Patsch, S. 188 Terfens; T. W. IV, S. 18 Naturns, S. 28 Partschins, S. 367 Latzfons, S. 404 Salern.

²⁸² T. W. IV, S. 219, 304; T. W. II, S. 108.

²⁸³ T. W. III, S. 123 Taufers.

²⁸⁴ T. W. III, S. 123.

(52-) pf.-Brüche bestraft²⁸⁵. Nur Stein weist auch da eine 25-pf.-Brüche auf²⁸⁶. Das Unterengadiner Strafgesetz verschärft die Brüche um Verlust eines Gliedes²⁸⁷. Kleine Überfälle kommen vor das Dorfgericht, große, zu denen das Marksteinverrücken gehört, an das Landgericht.

Zu den schweren Vergehen gegen das Eigentum wird der Vieh-schade, das unbefugte, absichtliche und nächtliche Weidenlassen der Tiere auf fremden Wiesen und Äckern, der Nachtschach ge-zählt. Die Heimlichkeit erschwert hier das Verbrechen. Vieh-schade am Tag wird nur mit 5 pf., derjenige in der Nacht mit 50 oder 52 pf. gebüßt²⁸⁸. Wangen und Stein haben die Brüche um die Hälfte gekürzt²⁸⁹.

Schaden am Eigentum ist auch die Verhinderung der Bewäs-serung und wird zur Tageszeit mit 15 kr., in der Nacht mit zwei Gulden bis 100 pf. – von diesen je 50 pf. an die Gerichtsherrschaft und den Geschädigten – bestraft²⁹⁰.

Den Holzfrevel an fremdem Eigentume trifft die große Poen, so das Wegnehmen von geschnittenem Holz, Aneignung von Wald-boden durch Übermarchen²⁹¹, Anzünden des Waldes ohne Kon-sens der Gemeinde²⁹². Zu den Gartenfreveln wird vor allem das Abschlagen beerender (fruchttragender) Bäume gerechnet und ebenfalls der 50-pf.-Brüche unterzogen²⁹³. In den Bereich der Allmendfrevel gehört das Überweiden, Übermähen, Überfahren der Allmende und Brechen von Zäunen, vor allem aber auch das un-befugte Ausschlagen und Lauben von Holz²⁹⁴. Die Brüche sind ver-

²⁸⁵ T. W. III, S. 5 Glurns, S. 165 Schlanders, S. 347 Münstertal; T. W. I, S. 184 Kolsaß, S. 230 Ampas; T. W. IV, S. 28 Partschins, S. 152 Merling, S. 404 Salern.

²⁸⁶ T. W. IV, S. 219.

²⁸⁷ Z. S. R. 10, S. 242.

²⁸⁸ T. W. III, S. 166; T. W. I, S. 188 Terfens; T. W. IV, S. 28 Part-schins, S. 198 Wangen, S. 219 Stein auf dem Ritten, S. 361 Brixen, S. 404 Salern.

²⁸⁹ T. W. IV, S. 198 Wangen, S. 219 Stein auf dem Ritten.

²⁹⁰ T. W. IV, S. 437 Sterzing, S. 304 Kaltern mit 10 pf. Brüche.

²⁹¹ T. W. III, S. 166 Schlanders.

²⁹² T. W. III, S. 347 Münstertal.

²⁹³ T. W. IV, S. 304 Kaltern, S. 361 Brixen, S. 405 Salern, S. 442 Niedervintl; T. W. I, S. 184 Kolsaß.

²⁹⁴ T. W. III, S. 119 Taufers; T. W. IV, S. 437 Sterzing.

schieden, von 2 bis 5 pf. und 50 (52) pf. Die Beschädigung der Bannwälder wird generell entweder mit der großen Poen²⁹⁵, oder nach der Art des geschlagenen Holzes durch Scheidung von Stämmen, Dürrholz, Grünholz bestraft²⁹⁶. Erschwerend wirkt hier wiederum die Heimlichkeit der Tat, die eine Erhöhung der Brüche mit sich bringt. Die Niederlegung der Bannwälder ist ein Delikt, das vor Landgericht berechnet wird, sofern dadurch Rechte der Gerichtsherrschaft, die zugleich Inhaberin des Forstregals ist, berührt werden. Hier liegt der Fall des Abschlagens von Bäumen vor, die zum Baue öffentlicher Werke, wie Brücken, bestimmt sind²⁹⁷. Unbefugte Rodung unterliegt der großen Poen, berechnet auf die Mannmad des widerrechtlich angeeigneten Bodens²⁹⁸. Das Rodrecht ist an die Einwilligung der Gemeinden und des Landesfürsten gebunden, so im Tirol. Im Münstertal kommt das Recht des Neubruches der Markgemeinde zu.

Bei Jagd- und Fischereivergehen macht sich die Verteilung der Anrechte zwischen dem Landesherrn und den Gemeinden bzw. den Untertanen geltend. Im Gebiete Tirols gehört das Jagdrecht mit Ausnahme des Rot- und Schwarzwildes, des Federspiels und des Fasans den Untertanen. Verletzung der herrschaftlichen Ansprüche wird mit Brüchen von 10 pf., im Wiederholungsfalle mit deren Verdoppelung oder Landesverweisung bestraft²⁹⁹. Freies Fischrecht dagegen besitzen die Untertanen nicht³⁰⁰. Die Landesherrschaft hat für Fischerei und Jagd eingehende Verordnungen erlassen, deren Bruch mit 50 oder 52 pf. gebüßt werden kann³⁰¹.

Die Anmaßung von Grundstücken und Sachbeschädigung wurde unter dem Begriff der Grenzfrevel und Feld-, Garten- und Holzschäden eingeordnet. Für alle Arten dieser Vergehen kennt

²⁹⁵ T. W. III, S. 120 Taufers; T. W. I, S. 184 Kolsaß, S. 224 Tulfes, S. 251 Patsch; T. W. IV, S. 18 Naturns, S. 198 Wangen, S. 28 Partschins, S. 404 Salern, S. 367 Latzfons.

²⁹⁶ T. W. III, S. 109 Taufers.

²⁹⁷ T. W. III, S. 166 Schlanders.

²⁹⁸ T. W. IV, S. 153 Merling, S. 437 Sterzing.

²⁹⁹ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 46.

³⁰⁰ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 47.

³⁰¹ T. W. IV, S. 153 Merling, S. 9 Tirol.

das Münstertaler Weistum den einfachen Ausdruck „gewalt tun an recht“ in irgendeiner Weise und setzt dafür generell eine Brüche von 50 pf.³⁰².

Vermögensbeschädigung wird durch die Nichtbezahlung von Schulden hervorgerufen. Diese wird im allgemeinen nicht bestraft³⁰³. In einigen Fällen bleibt Buße oder Brüche aufrechterhalten, so z. B. bei Zechschulden, deren Nichtbezahlung eine Brüche von 50 pf. und Pfändung des Gutes erfordert, um den Wirt schadlos zu halten; bei Fremden kommt hier Arrestierung in Frage³⁰⁴. Handelt es sich um Schuldverträge, die mit betrügerischer Absicht eingegangen worden sind, um nicht bezahlt zu werden, so tritt, wenn die Schuld über 25 pf. beträgt, Haftung ein. Wird innerhalb eines Monats die Schuld nicht beglichen oder keine hinreichende Bürgschaft geleistet, so folgt die Ehrenstrafe des Prangerers und der Landesverweisung. Bei kleineren Schulden wird als Zwangsmittel der Schuldner gezwungen, ein gelbes Scheibchen auf dem Gewande zu tragen. Wird es ohne Erlegung des Schuldetrages entfernt, so gelangen Prangerstrafe und Landesverweisung zur Anwendung³⁰⁵. Die Landesverweisung löst in dem erwähnten Falle den Schuldner von seinen Schulden. Das Unterengadiner Strafgesetz setzt für Nichtbezahlung von Schulden, die unter Betrugsabsichten eingegangen sind, die Strafe des Ehrverlustes. Der Schuldner wird für meineidig erklärt.

Sacharrest tritt nur bei Flucht oder Fluchtverdacht des Schuldners ein, oder als Zwangsmittel im Gastrechtverfahren. Das Gut wird beschlagnahmt³⁰⁶.

Eingriffe in das Pfändungsrecht oder in Pfandrechte geschehen meist durch Verweigerung des Pfandes, sowohl bei außerprozessualer Pfändung unter Mitwirkung des Richters, als auch bei gerichtlichen Verfahren. Pfandweigerung bei gerichtlichen Ver-

³⁰² T. W. III, S. 348 Münstertal.

³⁰³ T. W. III, S. 351 Münstertal.

³⁰⁴ T. W. II, S. 211 Zams; T. W. III, S. 349 Münstertal; Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 216.

³⁰⁵ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 179; Z. S. R. 10, S. 255.

³⁰⁶ T. W. III, S. 349.

fahren wird mit einer Brüche von 50 pf. bestraft³⁰⁷. Das Münster-tal fügt eine Brüche von 10 pf. hinzu als Entschädigung des Richters, der die Pfändung vornehmen soll³⁰⁸. Auch bei Schaden-pfändung kann das Pfand verweigert werden. Auf dieser Ver-weigerung steht nach dem Tauferser Dorfrechte eine Brüche von 1 Gulden. Mehrfache Weigerung wird mit einer Ire Weins be-strafst³⁰⁹.

• Fälschung, Betrug, Wucher

Von den verschiedenen Fälschungsvergehen finden wir die folgenden:

Die Siegel- und Urkundenfälschung tritt erst in den Weistümern der Neuzeit auf. Es steht auf ihr die Todesstrafe durch Verbrennen³¹⁰.

Die Münzfälschung gehört zu den schweren Verbrechen und hat ebenfalls den Feuertod zur Folge³¹¹. Die scharfe Bestra-fung erklärt sich aus dem Schaden, der dem Inhaber des Münz-regals durch Fälschung, gleich welcher Art, entsteht. Fälschung von Gold- und Silberwaren unterliegt derselben Strafe wie die Münzfälschung³¹².

Von Maß- und Gewichtsvergehen kennt das Weis-tum von Glurns folgende Abwandlung³¹³: „Am ersten recht muet, recht metze, — recht wag, recht ellenstab, — recht yrn, recht patzeiden, — recht trinken — und alle rechte maß.“

Diese Maß- und Gewichtsvergehen werden in den meisten Fällen mit 5 pf. bestraft³¹⁴; einige Male kommt auch die 50-pf.-

³⁰⁷ T. W. IV, S. 361 Latzfons, S. 407 Salern, S. 444 Niedervintl, S. 558 Heunfels.

³⁰⁸ T. W. III, S. 348 Münstertal.

³⁰⁹ T. W. III, S. 114 Taufers.

³¹⁰ T. W. IV, S. 564 Heunfels, S. 678 Thurn an der Gader.

³¹¹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176; Z. S. R. 10, S. 235; Annalas, 1889, S. 113.

³¹² Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176; Z. S. R. 10, S. 235.

³¹³ T. W. III, S. 2.

³¹⁴ T. W. II, S. 211 Zams, S. 217 Fließ, S. 289 Laudegg; T. W. IV, S. 215 Stein auf dem Ritten, S. 298 Kaltern, S. 436 terzing.

oder die 25-pf.-Brüche vor³¹⁵. Falsches Messen ist in unseren Quellen nicht deutlich von falschem Maß zu unterscheiden. Für beide kennt das Münstertal als Ausnahmefall den fünfjährigen Ehrverlust³¹⁶. Nur Brixen und Sterzing nennen die widerrechtliche Verwendung von ungeeichten Maßen, worauf die Hochbrüche steht³¹⁷.

Von Warenfälschung wird diejenige von Brot durch Mischung von Weizen mit Gerste genannt. Die Bestrafung des Fälschers erfolgt durch Auferlegung einer Brüche von 18 kr. und Konfiszierung des gefälschten Brotes³¹⁸. Für Fleisch wird in unserer Gegend der Marktpreis von Meran, im Inntal derjenige von Innsbruck zugrunde gelegt³¹⁹, wie denn hier entweder die Meraner oder Innsbrucker Münze gebräuchlich ist³²⁰.

Die Eichung von Maß und Gewicht findet jährlich an den Gerichtsstätten durch den Fronboten statt³²¹. Die Aufsicht über die Nahrungsmittel und deren rechtmäßigen Verkauf übt der Propst aus³²².

Betrug (Laicherei) unterliegt entweder der Todes- oder Körperstrafe³²³. Einzelne Fälle werden als Diebstahl behandelt und demgemäß behandelt, so die Doppelverpfändung und der Doppelverkauf³²⁴. Der Täter wird gehängt, nach der Tirolensis ertränkt³²⁵. Betrug bei Verkauf durch Fälschung des Kaufbriefes wird dem Diebstahl gleichgesetzt und mit Handverlust, Brüche von 50 pf. und einjähriger Verbannung bestraft. Eine 50-pf.-Brüche liegt auf dem Betrug bei Verkauf und Pfandsetzung mit Unterschlagung von Rechten Dritter daran³²⁶.

Das Spiel als Fall des Betruges wird von vornehmerein als

³¹⁵ T. W. IV, S. 155 Merling, S. 201 Wangen, S. 499 Niedervintl, S. 564 Heunfels.

³¹⁶ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 197.

³¹⁷ T. W. IV, S. 429, S. 388.

³¹⁸ T. W. III, S. 6 Glurns.

³¹⁹ T. W. III, S. 5 Glurns.

³²⁰ T. W. III, S. 359 Münstertal.

³²¹ T. W. III, S. 173 Schlanders.

³²² T. W. III, S. 5 Glurns.

³²³ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 179; Z. S. R. 10, S. 237.

³²⁴ T. W. III, S. 347 Münstertal.

³²⁵ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

³²⁶ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 178.

falsch betrachtet und sittlich verworfen³²⁷. Dennoch ist es nicht ganz, sondern nur partiell verboten. So wird der Spieleinsatz über das, was einer an sich trägt, bei 25 pf. verboten³²⁸, anderwärts für gewisse heilige Tage ein Spielverbot erlassen, so für Festtage und Samstagnacht. Die Übertretung der Spielverbote wird mit 5 bis 25 pf. bestraft³²⁹.

Von Wucher sprechen die mittelalterlichen Quellen noch nicht. Die Bestrafung des Wuchers steht wahrscheinlich noch ganz der Kirche zu. Das Münstertaler Zivil- und Kriminalstatut schreibt den Zinsfuß in seinem Höchstausmaße vor³³⁰.

x Heimsuche

Heimsuche ist feindliches Eindringen in Haus und Hof. Es gehört dazu das Kennzeichen der bösen Absicht, des Angriffes mit bewaffneter Hand, der Heimlichkeit, der nächtlichen Tat. Nach diesen Gesichtspunkten erfolgt die Bemessung der Strafen. Das Haus bildet den engsten Friedens- und Rechtskreis: „... ieklicher sol freigung in sin hus haben und sicher sîn ze rechten.“³³¹ Das Asylrecht des Hauses darf auch der Richter bei der Nacheile – ausgenommen bei Totschlag – nicht brechen³³². Heimsuche wird da und dort zu den todeswürdigen Vergehen gezählt, wenn sie das Merkmal der Heimlichkeit, der nächtlichen Tat an sich trägt. Meist wird sie bei zusammengerechtem Feuer, d. h. in der Nacht, oder in Verbindung mit Totschlag begangen³³³. In andern Fällen wird in der Bestrafung zwischen Heimsuche am Tag und in der Nacht, mit und ohne Waffen, kein Unterschied gemacht und darauf die große Poen gelegt³³⁴. Dagegen wird im Münstertale nächtliche Heimsuche mit doppelter Hochbrüche³³⁵ bestraft, im

³²⁷ T. W. III, S. 361 Münstertal.

³²⁸ T. W. I, S. 224 Tulfes.

³²⁹ T. W. III, S. 8 Glurns; T. W. IV, S. 216 Stein auf dem Ritten.

³³⁰ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 217.

³³¹ T. W. III, S. 345 Münstertal.

³³² T. W. IV, S. 381 Brixen.

³³³ T. W. III, S. 166 Schlanders, S. 345 Münstertal; T. W. IV, S. 28 Partschins.

³³⁴ T. W. I, S. 172 Weer, S. 174 Weerberg, S. 205 Absam; T. W. III, S. 5 Glurns, S. 165 Schlanders.

³³⁵ T. W. III, S. 345 Münstertal.

Unterengadin und Glurns dem Ermessen des Richters überlassen³³⁶.

Das Ausheischen, die Herausforderung aus dem Hause, unterliegt ebenfalls einer Brüche von 50 (52) pf. durch Worte³³⁷ wie durch Steinwurf oder Aufstoßen der Fenster³³⁸.

λ Brandstiftung

Eine große Rolle spielt beim Delikt der Brandstiftung die Heimlichkeit, die böse Absicht der Tat, daneben auch der angerichtete Schaden. Heimliche und nächtliche Brandstiftung liegt vor allem beim Mordbrande vor. Er wird nach dem Talionsprinzip mit dem Feuertode bestraft, sowohl in der Tirolensis wie in den Unterengadiner und Münstertaler Statuten³³⁹. Die weiteren Fälle von Brandstiftung werden nach der Schwere des Falles etwa folgendermaßen behandelt: Das Anzünden von bewohnten Häusern und Dörfern wird von der Brandlegung an unbewohnten Gebäuden geschieden: Brandstiftung an bewohnten Häusern hat den Feuertod zur Folge. Entsteht aber kein Leibschade, so wird nur die Hochbrüche verhängt und Schadenersatz verlangt. Bei Zahlungsunfähigkeit erfolgt die Heftung des Täters. Das Anzünden eines Waldes ohne Bewilligung der Gemeinde oder Brandlegung an Bannwäldern gehört zu den schweren Waldfreveln und unterliegt einer Brüche von 50 pf.³⁴⁰. Die Inntaler Weistümer kennen dafür ebenfalls die 50-pf.-Brüche, die an Stelle der Wüstung des Hauses durch Zerstörung des Giebels oder des Handverlustes tritt³⁴¹.

μ Übertretung von Gerichtsurteilen und Polizeiverfügungen, Gerichtsungehorsam

Es werden da vor allem drei Fälle in Betracht gezogen. Die Kritik am erlassenen Urteil wird mit 50 pf. Brüche bestraft³⁴².

³³⁶ T. W. III, S. 6 Glurns; Z. S. R. 10, S. 239, 240.

³³⁷ T. W. III, S. 345 Münstertal; T. W. I, S. 205 Absam.

³³⁸ T. W. III, S. 5 Glurns.

³³⁹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 176; Z. S. R. 10, S. 235.

³⁴⁰ T. W. III, S. 347 Münstertal; T. W. IV, S. 152 Merling.

³⁴¹ T. W. II, S. 210, 216 Stein auf dem Ritten.

³⁴² T. W. III, S. 360 Münstertal.

Dann folgt die unbefugte Übertretung der Verbannung, die Rückkehr ohne Erlaubnis des Richters oder der geschädigten Partei. Sie wird mit einer Brüche von 50 pf., nach der Tirolensis nach dem Ermessen des Richters bestraft³⁴³. Auch die Pfandweigerung kommt hier in Frage, die fast durchwegs mit der Hochbrüche belegt wird, im Münstertal mit 10 pf. Entschädigung an den Richter³⁴⁴. Im Dorfrecht wird Pfandweigerung mit einem Gulden, im Wiederholungsfalle mit einer Ire Wein bestraft³⁴⁵. Umgekehrt wird auch für widerrechtliches und unbefugtes Pfandnehmen die 50-pf.-Brüche verwendet³⁴⁶.

Die Fälle von Gerichtsungehorsam sind viel mannigfaltiger. Alle Gerichtsgenossen sind zur Rechtswahrung verpflichtet. Verweigerung der Rechtshilfe auf ergangenes Gerüfte hin unterliegt der Brüche von 50 pf., die als Ersatz für den Handverlust oder Wüstung des Hauses zu gelten hat³⁴⁷. Nichterheben des Gerüftes bei Wahrnehmung eines Verbrechens wiegt am schwersten und hat den Verfall von Leib und Gut zur Folge³⁴⁸.

Für den Gerichtsungehorsam, d. h. auf Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen des Richters, vor allem bei der Nacheile und Gefangennahme von Übeltätern, gilt allgemein die Bestimmung: „Item, weller sich wider ain gericht von gerichtz wegen setzt und widerspennig ist, derselb ist fünfzig pf. verfallen.“³⁴⁹ Jeder ist zur Nacheile verpflichtet bei einer Strafe von 5 bis 10 und 50 pf.³⁵⁰. Das Nichterscheinen im Ding unterliegt einer Brüche von 5 pf.³⁵¹. Ganz ähnlich wird innerhalb des bäuerlichen Rechtskreises Widersetzlichkeit und Ungehorsam gegen die Gebote des Dorfmeisters,

³⁴³ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 182; T. W. III, S. 346, 347 Münstertal.

³⁴⁴ T. W. III, S. 348 Münstertal; T. W. IV, S. 407 Salern, S. 444 Niedervintl.

³⁴⁵ T. W. III, S. 114 Taufers.

³⁴⁶ T. W. IV, S. 423 Stein auf dem Ritten.

³⁴⁷ T. W. III, S. 211 Zams, S. 217 Fließ; T. W. IV, S. 444 Niedervintl; T. W. III, S. 343 Münstertal; T. W. II, S. 318 Nauders.

³⁴⁸ T. W. I, S. 224 Tulfes.

³⁴⁹ T. W. III, S. 348, 349 Münstertal.

³⁵⁰ T. W. III, S. 5 Glurns; T. W. IV, S. 361 Latzfons, S. 444 Niedervintl; Z. S. R. 10, S. 244.

³⁵¹ T. W. IV, S. 434 Sterzing.

Nichterscheinen in der Gemeindeversammlung und beim Gemeinwerk mit Brüchen und Ausschluß aus dem Genuß der markgenossenschaftlichen Rechte bestraft³⁵².

Bruch eines gebotenen Friedens läßt sich ebenfalls hier einreihen. Der Bruch des Friedens vergeht gegen das Friedegebot des Richters oder der Gerichtsgenossen. Hier hat sich in besonders weit reichendem Maße das Talionsprinzip durchgesetzt, das neben der 50-pf.-Brüche vorkommt³⁵³. In Weerberg kann der Friedbrecher straflos getötet werden³⁵⁴, sofern er sich der Gefangenannahme entziehen will³⁵⁵. Friedbruch wird je nach dem Organ, mit dem der Friede gebrochen wurde, mit einer spiegelnden Strafe belegt, mit Ausziehen der Zunge, mit Hand- oder Fußverlust³⁵⁶.

Eigentliche Polizeiverfügungen sind erst spät beim Erstarken der Obrigkeit sichtbar, spielen vor allem im tirolischen Bereich eine große Rolle. An vorderster Stelle steht dabei die Sorge für Wahrung von Frieden und Recht, daher in erster Linie das Verbot von Zusammenrottungen. Die Tirolensis bestraft den Urheber mit Enthauptung, die Mitläufer mit Brüche von 1 Gulden, bei Zahlungsunfähigkeit mit achttägiger Haft und Verbot des Waffentragens auf ein Jahr³⁵⁷.

Das Tragen von Waffen gegen obrigkeitliche Verfügung unterliegt bei Waffen wie Axt, Kreuzeisen, Bleikugeln einer Brüche von 25 pf. Das Übertreten des Verbotes auf Büchsen wird mit 30 pf., bei Zahlungsunfähigkeit mit Haft und bei Rückfall mit Landesverweisung auf ein Jahr bestraft³⁵⁸. Später haben sich die Brüche erhöht auf 50 und 52 pf.³⁵⁹. In den Landfrieden steht das Tragen von verbotenen Waffen auf Handverlust, bei Unkenntnis der *formam pacis* auf einer 5-pf.-Brüche³⁶⁰.

³⁵² T. W. III, S. 106, 113, 125 Taufers; T. W. IV, S. 100 Passeir.

³⁵³ T. W. IV, S. 405, Salern, S. 360 Latzfons.

³⁵⁴ T. W. I, S. 174.

³⁵⁵ T. W. I, S. 179 Kolsaß.

³⁵⁶ T. W. I, S. 174 Weerberg; T. W. IV, S. 435 Sterzing.

³⁵⁷ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 181; T. W. IV, S. 678 Thurn an der Gader.

³⁵⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 182.

³⁵⁹ T. W. IV, S. 405 Salern, S. 437 Sterzing, S. 443 Niedervintl.

³⁶⁰ Santifaller, Urkunden 74, S. 80.

Das Unterengadiner Strafgesetz, wie auch das Münstertaler Kriminalstatut von 1592 weisen mehrere Bestimmungen auf, die ein Verbot von Bündnissen, Schwurverbänden, Zusammenrottungen betreffen. Übertretungen solcher Vorschriften werden im Unterengadin mit 25 pf.³⁶¹, im Münstertal mit 50 pf. bestraft³⁶². Im Gebiete der Grafschaft Tirol werden Zusammenrottungen am Rädelsführer mit Enthauptung, an den Mitläufern mit Brüchen und Haft geahndet³⁶³.

c. Der Rechtsgang

Beim Rechtsgang im Strafrecht kommt an erster Stelle das ordentliche Verfahren vor Gericht in Frage, dann die außerordentlichen Verfahren bei Vergehen handhafter Tat, der Acht und der Rüge³⁶⁴.

a Das ordentliche Verfahren vor Gericht

Jeder Klage vor Gericht geht ein privater Einigungsversuch voraus³⁶⁵. Gelangt dieser nicht zum Ziele, so erfolgt Klage vor Gericht durch den Geschädigten oder, wenn ein Kläger fehlt durch den Gerichtsherren oder dessen Vertreter. Jeder Gerichtsgenosse ist verpflichtet, Recht zu nehmen und Recht zu geben³⁶⁶. Der Kläger ist gehalten, einen begonnenen Prozeß zu Ende zu führen³⁶⁷. Die Stellung des Angeklagten während des Prozesses ist folgende: Heftung kommt nur bei Malefizvergehen in Frage, bei Frevel-

³⁶¹ Z. S. R. 10, S. 245, 239.

³⁶² Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 197.

³⁶³ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 187.

³⁶⁴ Allgemeines zur bündnerischen Strafrechtspflege vgl. Liver P., Aus der bündnerischen Strafrechtsgeschichte, Bündn. Monatsblatt, 1941, S. 65 ff.

³⁶⁵ T. W. II, S. 107 Lechthal; T. W. S. 255 Villanders, S. 351 Klausen.

³⁶⁶ T. W. III, S. 342 Münstertal.

³⁶⁷ T. W. I, S. 224 Tulfes.

verbrechen wird Bürgschaft geleistet³⁶⁸. Dagegen können in diesem Falle Gäste dem Personalarrest unterliegen. Das Gut eines Angeklagten wird während des Prozesses, auch bei Totschlag vom Gericht nicht beschlagnahmt³⁶⁹. Die Erledigung aller Rechtshändel muß innerhalb Jahresfrist erfolgen³⁷⁰.

Nach der Klage wird der Beklagte zu Gericht gebeten, eventuell durch ein Requisitionsschreiben aus anderen Gerichten hergerufen. Richter und Eidschwörer entscheiden über den Gang der Untersuchung zur Herbeiführung eines Geständnisses. Ist der Angeklagte geständig, so wird zur Urteilsfindung geschritten, andernfalls im Geltungsbereich der Tirolensis die peinliche Frage gestellt³⁷¹. Eine Art Rügeverfahren wird hier angewendet: die Rüge erfolgt auf den Verdacht der Geschworenen, ihr entspricht der Unschuldsbeweis durch den Angeklagten³⁷². Über das Beweisverfahren stehen mit Ausnahme über die Prozesse gegen verleumdeten Personen fast keine Quellen zur Verfügung. Nur einmal wird der Siebenzeugenbeweis im ordentlichen Verfahren als Beweismittel erwähnt³⁷³. Auch der Drei- und Zweizeugenbeweis ist gebräuchlich. Die Zeugen sind Eidhelfer in Kombination, und zwar für Klage und Antwort³⁷⁴. Die Beweislast kann daher beim Kläger wie beim Beklagten liegen. Im zweiten Falle kommt der Eid als Reinigungsmittel in Betracht³⁷⁵. Sofern die Beweislast auf dem Ankläger liegt, kann auch dieser sie durch Eineid oder mit Eideshelfern erfüllen³⁷⁶.

Das Urteil wird von den Geschworenen gefunden und vom vorstehenden Richter verkündet. Seine Vollstreckung geschieht bei peinlichen Strafen durch den Scharfrichter, bei Brüchen durch den Fronboten. Die Urteile in Strafsachen werden seit Ende des

³⁶⁸ T. W. III, S. 344 Münstertal; T. W. I, S. 205 Absam; T. W. IV, S. 221 Stein auf dem Ritten; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 185.

³⁶⁹ T. W. II, S. 215, 218 Fließ.

³⁷⁰ T. W. IV, S. 204 Wangen.

³⁷¹ Z. S. R. 10, S. 235; T. W. IV, S. 676 Thurn an der Gader; Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 188.

³⁷² T. W. III, S. 171 Schlanders; T. W. IV, S. 198 Wangen.

³⁷³ T. W. IV, S. 405 Salern.

³⁷⁴ T. W. III, S. 3 Glurns.

³⁷⁵ T. W. III, S. 3 Glurns.

³⁷⁶ T. W. III, S. 350 Münstertal.

15. Jahrhunderts im tirolischen Rechtsgebiet bei geschlossenen Türen gefällt. Das Urteil kommt durch Stimmenmehrheit auf Grundlage des Geständnisses oder des gelungenen Beweises des Klägers oder durch Nichterfüllung des Gegenbeweises zustande³⁷⁷.

β Das Verfahren bei handhafter Tat

Mit der begangenen Tat tritt Friedlosigkeit ein und damit die Möglichkeit, daß der Täter von jedermann geheftet werden kann. Im Falle einer Gegenwehr kann der Verbrecher von Heftern straflos getötet werden³⁷⁸. Die Verhaftung erfolgt durch die Gerichtsleute, die Fronboten und die Eidschwörer zu Handen des Gerichtes auf das Gerüfte dessen hin, der die Tat inne wird³⁷⁹. Der Richter wird bei hohen Vergehen augenblicklich oder doch wenigstens in drei Tagen herbeigerufen³⁸⁰. Darauf erfolgt das Aufgebot von Gerichtsleuten zum Malefizgericht³⁸¹. Das Handhaftverfahren verlangt nun keine weitere Untersuchung des Falles, es existiert auch kein Recht der Widerrede³⁸². Sollte die verheftete Person weiterer Vergehen verleumdet sein, so wird sie durch Richter und Geschworene einvernommen, eventuell gefoltert³⁸³. Die Folter wird seit der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts zur Erzwingung des Geständnisses angewendet³⁸⁴. Wird das Todesurteil ausgesprochen, so bricht der Richter über dem Angeklagten den Stab und über gibt ihn zur sofortigen Exekution dem Scharfrichter³⁸⁵. Die Todesart kann unter Umständen durch den Nachrichter näher bestimmt werden³⁸⁶. Die Gerichtskosten werden ganz oder zur Hälfte aus

³⁷⁷ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 188.

³⁷⁸ T. W. II, S. 374 Kropfsberg; T. W. III, S. 3, 8 Glurns.

³⁷⁹ T. W. I, S. 179 Kolsaß; T. W. II, S. 310 Nauders; T. W. III, S. 172 Schlanders.

³⁸⁰ T. W. III, S. 172 Schlanders; T. W. IV, S. 653 Heunfels.

³⁸¹ T. W. II, S. 319 Nauders; T. W. IV, S. 447 Niedervintl.

³⁸² Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 187.

³⁸³ Z. S. R. 10, S. 235; T. W. IV, S. 220 Stein auf dem Ritten.

³⁸⁴ Stolz, A. ö. G. 107, S. 63.

³⁸⁵ T. W. IV, S. 677 Thurn an der Gader.

³⁸⁶ T. W. IV, S. 220 Stein auf dem Ritten.

dem Gute des Verurteilten bestritten³⁸⁷. Im Falle der Begnadigung hat der Übeltäter für die ganzen Gerichtskosten aufzukommen und Urfehde zu schwören, je nach den Umständen der Tat weitere Bürgschaft zu leisten³⁸⁸. Bruch der Urfehde hat sofortige Hinrichtung zur Folge.

Im Münstertal muß das Verfahren handhafter Tat etwas verändert worden sein. Der todeswürdige Verbrecher wird auf Fürstenburg gefangen gehalten und erst an der Landsprache abgeurteilt³⁸⁹. Im Gerichte Nauders wird der ergriffene Täter nach Naudersberg geführt, aber an der gewohnten Dingstatt gerichtet und exekutiert³⁹⁰.

Geschlossene Hofmarken, wie etwa Alrans und Pfunds liefern den Täter an der Dorfgrenze an den Hochrichter aus. Sie sind in dieser Richtung schubpflichtig, daher der Name Schubgericht³⁹¹. Wirkungsvoll ist diese Art der Rechtswahrung nur bei guter Zusammenarbeit zwischen Schub- und Landgericht. Kann diese nicht durchgeführt werden, dann besteht die Möglichkeit, die Zahl der landschädlichen Leute in hohem Maße zu vermehren, da ja jeder Verbrecher die Möglichkeit zu fliehen erhält.

γ Das Achtverfahren

Das Achtverfahren wird bei Ladungungehorsam gegen abwesende und flüchtige Verbrecher durchgeführt. Das Verfahren bei Nichterscheinen des Geladenen vor Gericht geschieht auf die Weise, daß nach dreimaliger öffentlicher Aufforderung im Abstande von je 14 Tagen die Acht ausgesprochen wird³⁹². Dabei wird das Urteil verlesen und den Geschädigten, sowie den Blutsfreunden des Geächteten zur Kenntnis gebracht. Für die Verletzten wird ein Achtbrief ausgestellt. Die Friedlosigkeit folgt nicht in

³⁸⁷ T. W. III, S. 166 Schlanders, S. 344 Münstertal; T. W. IV, S. 681 Thurn an der Gader.

³⁸⁸ T. W. IV, S. 682 Thurn an der Gader.

³⁸⁹ T. W. III, S. 343 Münstertal.

³⁹⁰ T. W. II, S. 317 Nauders.

³⁹¹ T. W. I, S. 247 Alrans; T. W. II, S. 308, 309 Pfunds; Stolz, A. ö. G. 102, S. 157.

³⁹² Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 188.

jedem Falle sofort der Verruffung. Zwischen dem Eintreten der Friedlosigkeit und der Verruffung hat eine Frist von mindestens acht Tagen zu verstreichen, um die weitere Flucht zu ermöglichen, ein Verfahren, das seine Anwendung vor allem im Zwischenstaatlichen Rechte gefunden hat.

§ Das Rügeverfahren gegen landschädliche Leute

Das Vorgehen gegen die landschädlichen Leute hat ein Verfahren geschaffen, das vom Verfahren auf handhafter Tat und vom ordentlichen Verfahren vor Gericht, dessen Kennzeichen die Klage ist, verschieden ist. Es hat sich das Rügeverfahren herausgebildet. Es geht auf den Beweis allgemeiner Landschädlichkeit einer Person auf Grund ihres Leumundes aus. Entweder ergibt der Ruf des Beklagten den Schuldverdacht, auf dessen Grundlage die Verurteilung erfolgt, oder es steht zu gleicher Zeit ein konkreter Tatbestand zur Verfügung. Verfolgt werden mit diesem Verfahren die hohen unredlichen Vergehen wie Mord, Diebstahl, Straßenraub, Brandstiftung, Notzucht, Gewalttaten der Selbsthilfe³⁹³.

Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute geschieht am ordentlichen Gerichtstag. Die Weistümer überliefern das Rügeverfahren, das der richterlichen Inquisition, der allgemeinen Rügepflicht der Gerichtsbeamten entsprungen ist. Die Rüge, die Anzeige einer Person um ihrer Schädlichkeit willen erfolgt auf Grund ihres Rufes oder nach Wahrheit, oder nach Hörensagen³⁹⁴, je nach der Art und Weise, wie der Rügepflichtige zu seinem Wissen gekommen ist. Die Rüge auf den Verdacht, auf Leumund scheint die Regel gewesen zu sein. Die Weistümer fügen die Bestimmungen an, daß in diesem Falle der Unschuldsbeweis angetreten werden kann³⁹⁵. Vermag der Gerügte sich zu entreden, so ist der Unschuldsbeweis gelungen, wo nicht, ergeht das Malefizgericht über ihn³⁹⁶. Im Verfahren gegen die landschädlichen Leute spielt das

³⁹³ T. W. IV, S. 85 Brixen; T. W. III, S. 172 Schlanders.

³⁹⁴ T. W. III, S. 165, 171 Schlanders; T. W. IV, S. 18 Naturns.

³⁹⁵ T. W. IV, S. 96 Passeir.

³⁹⁶ T. W. IV, S. 18 Naturns.

Übersiebnen, der Siebenzeugenbeweis eine große Rolle. Die Übersiebung erfolgt nach der Heftung eines im Rufe der Schädlichkeit Stehenden. Er wird einem Verhör unterzogen, eventuell unter Anwendung der Folter in Anwesenheit von sieben unverleumdeten Personen, die ihn auf Grund des gehörten Geständnisses übersieben³⁹⁷. Sie sind weder Tatzeugen noch Eidesshelfer. Unsere Quellen geben im allgemeinen nur diese spätere Art des Übersiebnens, dessen eigentlicher Charakter verschwunden ist. Das inquisitorische Vorgehen mit Tortur ist am Ende des 15. Jahrhunderts zum eigentlichen Prozeß geworden und in den ordentlichen Kriminalprozeß eingegangen. Die Exekution erfolgt auf Grund des Geständnisses mit oder ohne Gerichtstag³⁹⁸.

Eine Erweiterung des Rügeverfahrens und des Übersiebnens hat im Verfahren gegen die Absager stattgefunden. Den Absagern ist es möglich, vor der Einleitung der Folter den Beweis dafür zu erbringen, daß ihnen der Rechtsschutz von der Obrigkeit verwehrt wurde. Im Falle des Gelingens dieses Beweises wird der Angeklagte frei gelassen, andernfalls seines Unrechtes übersiebnet³⁹⁹.

3. Das Privatrecht

Privatrechtliche Bestimmungen sind quellenmäßig viel weniger zahlreich belegt als diejenigen des Strafrechtes, wenn man von einzelnen Vertragshandlungen, wie Kauf, Verkauf u. a. absieht. Im wesentlichen können nur das Münstertaler Weistum von 1427, das Civil- und Criminalstatut von 1592, die Weistümer der Gerichte Thurn an der Gader, Enneberg und Brixen, dann auch die Landesordnungen herangezogen werden. Einige andere Weistümer enthalten verstreute Nachrichten über zivilrechtliche Dinge. Nicht

³⁹⁷ Z. S. R. 10, S. 235; T. W. III, S. 343 Münstertal; T. W. IV, S. 676 Thurn an der Gader.

³⁹⁸ T. W. III, S. 343 Münstertal; T. W. IV, S. 677 Thurn an der Gader.

³⁹⁹ Österr. Vierteljahrsschrift 18, S. 187.

besser steht es mit dem Rechtsgang im Zivilrecht. Eingehend ist nur in den meisten Weistümern das spezielle Verfahren im Schuldrecht dargestellt.

Aus den wenigen Quellen können vor allem in bezug auf die Bildung von Rechtskreisen keine weitgehenden sicheren Folgerungen gezogen werden. Doch steht das Münstertaler Weistum in inhaltlich engstem Zusammenhang mit denjenigen Tirols. Schon Voltolini ist in seiner Arbeit über das eheliche Güterrecht zu diesem Schlusse gelangt, und eine weitergefaßte Betrachtung privatrechtlicher Verhältnisse unsres Gebietes zeigt ein übereinstimmendes Ergebnis. Reichhaltigkeit ist infolge der eher dürftigen Quellenlage nicht zu erwarten.

a. Die Grundlagen der Privatrechtsverhältnisse

a Die Rechtsinhaber

Von den Grundlagen der Privatrechtsverhältnisse haben wir hier nur diejenigen der Einzelperson als Rechtsinhaberin zu besprechen. Die Körperschaft – Markgenossenschaft, Alpgenossenschaft, Portverband – ist an Ort und Stelle als Rechtssubjekt dargestellt¹.

Volle Rechtsfähigkeit besitzt nur der volljährige, wehrhafte und freie Mann unter seinen Genossen. Sie zeigt sich in der Waffenfähigkeit, in der aktiven und passiven Rechtsfähigkeit gegenüber den rechtsunfähigen oder vermindert rechtsfähigen Personen, über welche die Quellen als Ausnahmeerscheinung im Landrecht viel deutlicher Auskunft geben, als über die Stellung Vollrechtsfähiger.

Rechtsunfähig ist zu unserer Zeit auch der Unfreie nicht mehr. Das Hofrecht ist Ausdruck seiner Rechtsstellung, und zwar sind gegenüber dem Herrn gewisse Grenzen der Leistungen gezogen. Vollkommen ehr- und rechtlos sind hingegen die hohen Verbrecher; verminderte Rechtsfähigkeit wird durch gewisse Ver-

¹ Es wird hier nur die natürliche Person behandelt; die staatlichen Zustände sind an Ort und Stelle im Abschnitt über die ständischen Verhältnisse dargestellt.

gehen hervorgerufen, wie Ehebruch, Diebstahl u. a., indem einzelne Wirkungen des Ehr- und Rechtsverlustes als temporäre Strafen verwandt werden².

Fremde sind ebenfalls nicht voll rechtsfähig. Im Spätmittelalter finden wir für ihre Zwecke das Gastrecht ausgebildet, das sich in der Hauptsache auf das Rechtnehmen und -geben im fremden Gerichte oder in der fremden Stadt bezieht, hier vor allem auch schuldrechtliche Fragen aus dem Wirtschaftsverkehr betrifft³.

Geminderete Rechtsfähigkeit erwächst den Personen infolge mangelnder Gesundheit, dem Krüppel, dem Gesicht- und Gehörlosen, dem Geisteskranken. Nach dem Münstertaler Weisstum von 1427 sind sie in beschränktem Maße zeugschaftsfähig⁴. In dieser Beziehung ist auch der Ehebrecher vermindert rechtsfähig. Dann liegt in der Tatsache der Verwandtschaft und der Stellung als Gesinde Rechtsbeschränkung bezüglich der Kundschafserteilung⁵.

Relative Minderung der Rechtsfähigkeit einer Person liegt in ihrer Unebenbürtigkeit gegenüber ständisch Höherstehenden. Der Ebenbürtigkeitsgedanke zeigt sich in der Ungenossenehe, im Erbrecht und im Vormundschaftsrecht⁶. Z. B. nicht erbberechtigt ist das uneheliche Kind nach tirolischem Recht⁷.

Beschränkung der Handlungsfähigkeit auferliegt den unmündigen Kindern und allen weiblichen Personen. Hier ist es die mangelnde Waffenfähigkeit, die die Handlungsfreiheit beschränkt, und zwar nur diese, denn rechtsfähig und handlungsfähig sind Frau und Kinder durch die Vormundschaft des Vaters, des Vormundes oder des Ehemannes⁸. Bei den Söhnen bedeutet

² T. W. III, S. 356.

³ Fremde haben vor Gericht in vielen Fällen einen Prokuratoren. Acta Tirolensia 2, 627, 642, 787, 802b usw.

⁴ T. W. III, S. 356, 355 Münstertal.

⁵ T. W. III, S. 356.

⁶ Vgl. S. 211 f.

⁷ T. W. IV, Thurn an der Gader, S. 663. Die Unebenbürtigkeit von Bauer und Edelmann: T. W. II, S. 299 Laudegg.

⁸ Kloster-A. Münster, III, 39. 24. Jan. 1412.

die Erreichung der Mündigkeit das Ende der durch Vormundschaft beschränkten Handlungsfähigkeit. Die Termine sind verschieden. Im Münstertal liegt er beim 20. Altersjahr, doch besitzt der Zwölfjährige dadurch eine schon höhere Handlungsfähigkeit, indem ihm das Rückkaufs- oder Lösungsrecht von aufgelassenen väterlichen Gütern und ein Mitspracherecht bei vormundschaftlichen Handlungen zusteht⁹. Anscheinend war in früheren Zeiten der Mündigkeitstermin auf zwölf Jahre angesetzt. Im tirolischen Gebiet endet jede Munt mit dem 16. Altersjahr des Kindes, kann aber unter Umständen in rein vermögensrechtlichen Befugnissen bis zum 25. Jahre fortgesetzt werden¹⁰. Noch im 13. Jahrhundert findet sich als Termin das 14. Altersjahr angegeben, später weist das Gericht Hünfels auch die Grenze von 20 Jahren auf¹¹. Mädchen erreichen meist früher das Mündigkeitsalter, soweit von diesem gesprochen werden kann. Nach dem Tiroler Landrecht kennen Sohn wie Tochter das Wahlrecht des Vormundes mit 16 Jahren, die Vormundschaft darf bis zum 25. Jahre verlängert werden¹². Aber das Alter der Heiratsfähigkeit liegt sehr oft um zwei Jahre früher beim Knaben, also bei 12, 14 oder 18 Jahren¹³.

Gewisse Handlungsbeschränkungen haben familienrechtlichen Ursprung in der Munt des Hausherrn, der innerhalb der Hausgemeinschaft herrschaftliches Recht beansprucht, so gegenüber im Hause wohnenden Söhnen und Gesinde; Handlungen in der Werthöhe von drei kr. sind ihnen erlaubt¹⁴, in der Höhe von vier Schillingen dem Sohne, „der des Vaters Brot ißt“¹⁵.

Lebenslänglich ist die beschränkte Handlungsfähigkeit der Frau, die in der Munt des Vaters oder des Ehemannes steht. Nach dem Brixner Rechte besitzt die Frau eigene Gewalt über Kleinod und Gewand und Handlungsfähigkeit um Beträge bis zu sieben

⁹ T. W. III, S. 351 Münstertal.

¹⁰ T. W. IV, S. 669 Thurn an der Gader.

¹¹ Hasenöhrl, Beiträge zur Geschichte des deutschen Privatrechts in den österreichischen Alpenländern. Archiv für österr. Geschichte 97. S. 19, 21.

¹² Hasenöhrl, A. ö. G. 97, S. 22, 23.

¹³ Hasenöhrl, A. ö. G. 97, S. 23.

¹⁴ T. W. IV, S. 425 Sterzing, S. 730 Enneberg.

¹⁵ T. W. IV, S. 386 Brixen.

Pfennigen, nach anderen Rechten nur bis zu drei Kr.¹⁶. Witwen nehmen da eine Ausnahmestellung ein, die, wie es scheint, nur der Vertretung vor Gericht bedürfen¹⁷.

Eine gewisse aktive, selbständige Rechtsfähigkeit jedoch hat die Frau als Zeugin bei einer Reihe von Verbrechen gefunden. Im Münstertal sind es alle Frevelverbrechen, wobei drei Frauen für einen Mann gelten¹⁸, in Salern z. B. sind es Zeugnisse um Geschäft, Unzucht, Heirat und Zehnten, die die Frau abgeben kann¹⁹. Dann sind es vor allem noch die Sexualverbrechen, die in den Bereich der Zeugnisabgabe fallen²⁰, wobei in Streitfällen der Mann gegenüber der Frau erhöhte Glaubwürdigkeit genießt²¹. Selbständigkeit im Güterrecht ist nur durch Testier- und Vergabungsfreiheit und in Bürgschaftsangelegenheiten gegeben²². Voraussetzung dafür ist jedenfalls volle Gesundheit und eheliche Geburt. Hohes Alter, Krankheit machen vermindert rechtsfähig, beispielsweise bei der Übernahme von Vormundschaften²³; Geisteskranken verfallen völliger Munt²⁴.

β Die Rechtsgegenstände

Wir beschränken uns hier auf zwei wichtige Unterscheidungen innerhalb der Gegenstände des Sachenrechtes, da sie allein in unsren Quellen hervortreten. Auf der einen Seite steht hier die Scheidung der Sachen in bewegliches und unbewegliches Gut, in Fahrnis und Liegenschaft. Beide erfahren im Sachenrecht eine verschiedenartige Behandlung, die besonders im Verfahren um Schuldrecht deutlich hervortritt.

¹⁶ T. W. IV, S. 425 Sterzing, S. 385 Brixen, S. 405 Salern, S. 127 Stein auf dem Ritten.

¹⁷ Die Frau wird vor Gericht durch einen Prokuratoren vertreten. Acta Tirol. 2, 642, 787, 788.

¹⁸ T. W. III, S. 356 Münstertal.

¹⁹ T. W. IV, S. 405 Salern.

²⁰ Z. S. R. 10, S. 236.

²¹ T. W. I, S. 218 Rum.

²² T. W. IV, S. 658 Thurn an der Gader, S. 732 Enneberg. Acta Tirol. 2, 629. Beispiel eines Testamentes Acta Tirol. 2, 878. Mohr, C. D. I, 158.

²³ T. W. IV, S. 669 Thurn an der Gader.

²⁴ T. W. III, S. 351 Münstertal.

Auf der andern Seite lässt sich innerhalb der Sachen diejenige herausheben, die durch eine andere vertretbar ist; Beispiele dafür bilden die mannigfach belegten Zahlungsmittel von Viehgeld, Tuchgeld u. a.

Zu diesen Unterscheidungen tritt die Zusammenfassung von Sachen zu einer Gesamtsache, die wir aber nur in einem Spezialfalle konstatieren können, in der Verbindung zwischen Hauptsache und Zubehör, der Pertinenz. Die Quellen aus bäuerlichen Verhältnissen sind besonders reich an solchen Verbindungen. Güter, einzelne Grundstücke, Häuser u. a. werden meist mit ihren Pertinenzen verhandelt, mit dem Inventar, mit zugehörenden Gerechtigkeiten an Wasser, Wald, Genossenschaftsrechten. Dem Hauptgegenstand wird in der urkundlichen Form die Pertinenzformel beigegeben.

Ähnlich behandelt werden die radizierten Rechte, die mit dem Eigentum an Grund und Boden zusammenhängen, davon sind in unserm Gebiete teilweise die Jagd- und Fischereirechte zu nennen, die Immunitätsgerichtsbarkeit, Dienstleistungen, Abgaben, Gefälle.

b. Sachenrecht

a Die Gewere

Eine Unterscheidung zwischen Fahrnis und liegendem Gute wird wohl gemacht²⁵, ist aber in der Behandlung der Gewere nicht festzustellen. Kennzeichen der Gewere ist die Nutzung eines Gutes oder das Verfügungsrecht darüber. Wir finden die Wortverbindung „in Nutz und Gewer sein“²⁶. Die Erwerbung einer Gewere geschieht durch den Vollzug eines Rechtsgeschäftes, durch welches die Nutzung des Gutes an einen andern übergeht, wie durch Leih, Pfand, Erbschaft²⁷. Der Umfang dieser Gewere wird an Ort und Stelle besprochen werden.

²⁵ T. W. III, S. 349 Münstertal; T. W. IV, S. 650/52 Thurn an der Gader.

²⁶ T. W. III, S. 356 Münstertal.

²⁷ T. W. III, S. 357 Münstertal.

Bei Usurpation wird die Gewere immer erst nach einer bestimmten Frist erreicht. Im Münstertal beläuft sich diese auf 10 Jahre²⁸, da und dort im Tirol ebenfalls; daneben tritt die Verjährung von liegendem Gute oft erst mit 20 Jahren, von Erb nach 30, von Nachbarrechten nach 30 Jahren ein. Vierzigjährige Gewere ist beweiskräftiger als eine Urkunde²⁹. An Stelle einer Rechts-handlung tritt hier die Verjährung.

Der Schutz der Gewere obliegt dem Gerichte im Rahmen des Landrechtes. Die Dauer des gerichtlichen Schutzes ist in einzelnen Fällen von verschiedener Länge, je nach Herrschaft und Inhaber der Gewere³⁰.

Unter den Landleuten dauert die Gewere, nachdem sie 10 Jahre lang unangefochten gewesen ist, immer fort. Die Gewere der Herrschaften untereinander wird 100 Jahre lang geschützt, die der Dorf- und Markgemeinden untereinander 50 Jahre, der Herrschaft gegen eine Gemeinde 50 Jahre, umgekehrt 100 Jahre, eine Herrschaft gegen Landleute 10 Jahre, eine Gemeinde gegen Landleute 10 Jahre, umgekehrt 100 Jahre. Gewere, die die Kirche inne hat, steht nur 25 Jahre in gerichtlichem Schutz; die Begründung erklärt die verschiedenen lange Dauer der Schutzverpflichtung des Gerichtes: Die Kirche (auch die Herrschaften und Gemeinden) besitzen größere Möglichkeiten des Selbstschutzes gegenüber den Landleuten oder den Gemeinden im Hinblick auf ihre Verwaltung durch Beamte und die größere Schriftlichkeit bei Erwerb der Gewere. Das schriftliche Zeugnis, die Urkunde, die Urbarbücher sind dauernd beweiskräftig³¹.

Die Gewere bleibt in der Zeit des gültigen Schutzes bestehen, wenn eine gewaltsame Besitzergreifung von anderer Seite, die Entwerfung „an recht“ erfolgt³². Gewere der minderjährigen Kinder an ihrer Erbschaft und des Abwesenden wird erhöht vom Gerichte geschützt. Diejenige der Kinder geht nicht verloren, bis beim Mädchen durch Heirat die Munt an den Ehemann übergeht,

²⁸ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 211.

²⁹ T. W. IV, S. 252 Vilanders; T. W. IV, S. 648 Thurn an der Gader.

³⁰ T. W. III, S. 356 Münstertal.

³¹ T. W. III, S. 356, 357 Münstertal.

³² T. W. III, S. 347 Münstertal.

beim Knaben die Volljährigkeit eintritt³³. Der Verlust der Gewere erfolgt durch Beendigung der Nutzung oder des Gewahrsams an fahrendem Gute, durch Weiterverleihung, Verkauf, Verpfändung³⁴, d. h. also, sie kann nur mit Recht und Urteil, dies etwa bei Zuerkennen eines besseren Rechtes oder bei Ächtung, aufgegeben werden. Wie steht es nun bei vollem Eigentum mit der Gewere? Sie stellt in diesen oder jenen Quellen nicht nur ein Nutzungsrecht, sondern auch ein Verfügungsrecht dar, womit volles Eigentum gemeint ist. Bei Pfändern, Leihen ist bloß das Nutzrecht deutlich. Andererseits wird der Ausdruck Gewere auch für Besitzrecht überhaupt gebraucht.

Zwei der Arten von Gewere sollen noch besprochen werden: das volle Eigentum und die Satzungsgewere, diese in Verbindung mit dem Satzungsrecht. Begrenzte dingliche Rechte, wie Leiherechte, hofrechtliche und freie Leihen, Dienstbarkeiten, selbständige Gerechtigkeiten wie Regalien aller Art, sind in ihren einzelnen Abschnitten dargestellt.

β Das Eigentum

Das Eigentum wird freies, lediges Eigen genannt und enthält volle Nutz- und Verfügungsgewalt am Gute³⁵. Die Stellung des freien Eigens in verfassungsrechtlicher Hinsicht wurde erörtert. Es braucht hier nur darauf verwiesen zu werden. Ebenfalls wurde die Verminderung der Freiheit des Eigens durch die Markgenossenschaft zugunsten der Gemeinde behandelt. Privatrechtlich unterliegt die Freiheit des Eigens mehreren Einschränkungen. So wird die freie Verfügung durch das Warterecht der Erbanwärter bei Liegenschaften gemindert. Die meisten Übertragungsurkunden nennen deshalb die Erben und deren Konsens³⁶. Demgemäß kennen auch einige Weistümer die Einsprachemöglichkeit der nächsten Verwandtschaft gegen Güterübergaben jeder Art. Sie kann erhoben werden innerhalb einer Frist von 1–3 Jahren, bei

³³ T. W. III, S. 357 Münstertal.

³⁴ T. W. III, S. 354 Münstertal.

³⁵ T. W. III, S. 359 Münstertal.

³⁶ T. W. III, S. 673 Thurn an der Gader.

Landesabwesenheit innert 10 Jahren³⁷. Die nächsten Verwandten können aber auch ein Vorkaufsrecht geltend machen, was fast einem Näherrechte gleichkommt³⁸. Wird also nach Warte- oder Näherrecht gegen irgendwelche Übertragungen Einsprache erhoben, so kann die Herausforderung des Gutes ohne Entschädigung des Inhabers betrieben werden.

Die Übertragung des freien Eigens geschieht nach den vorhandenen Quellen entweder vor Gericht oder dann notariell, jedenfalls öffentlich³⁹.

Bloße Übertragung ohne gerichtliche und notarielle Fertigung kommt aber sicher ebenfalls häufig vor. Der ewige Schutz der Gewere der Landleute, dann das Vorkommen des Leitkaufes, des Gelöbnistrunkes beim Abschluß von Rechtsgeschäften weisen darauf hin.

γ Begrenzte dingliche Rechte

Die begrenzten dinglichen Rechte sind größtenteils an anderer Stelle behandelt worden.

In vorderster Reihe stehen die **Leiherechte**. Die hofrechtliche Leihe, mit Abhängigkeit von Gut und Beliehenem von der Grundherrschaft, wird auch da von der freien Leihe zu Landrecht, die nur dingliche Abhängigkeiten mit sich bringt, unterschieden. Todfall, umfassende Dienste, Abgaben und Handänderungsgebühren in späterer Zeit charakterisieren die Abhängigkeit der hofrechtlichen Leihe von der Grundherrschaft. Die freie Leihe kennt da nur auf dem Leiheobjekt liegende Zinslasten mit Bedingungen des guten Baues, der Zinsleistungen.

Auch das ritterliche Lehen ist hier einzurordnen, für unser kleines und zudem bäuerliches Gebiet läßt sich diese Art jedoch nicht eingehend behandeln.

Beschränkung des Eigentumsrechtes kann ebenso durch verschiedene Dienstbarkeiten erfolgen, durch die mittelalterlichen Gerechtigkeiten. Dazu gehören die **Weidegerechtigkeiten**, **Waldgerechtigkeiten**, die sich meist aus der genossen-

³⁷ T. W. III, S. 354 Münstertal.

³⁸ T. W. III, S. 354 Münstertal.

³⁹ T. W. III, S. 354 Münstertal.

schaftlichen Nutzung ergeben und den einzelnen gegenüber der Genossenschaft zur Duldung von Eingriffen verpflichten, wie beim Flurzwang. Dazu treten die verschieden gestalteten **W e g r e c h t e** und **W a s s e r r e c h t e**, die auf den Gütern als Servitute lasten.

Anderer Art sind die **R e g a l i e n**, das Jagdregal, die Fischerei und das Bergrecht; es sind königliche Rechte, die auf jedem Eigentum von diesem oder von dem damit Beliehenen ausgeübt werden können. Doch sind die Regalien beschränkt durch gewisse der Bevölkerung zustehende Rechte, wie an der niederen Jagd, an den Forstrechten, an Wasserrechten und Fischerei.

c. Das Obligationenrecht

a Einzelne Schuldverhältnisse

Forderungen und Schulden beruhen nach unsren Quellen vorwiegend auf einem Rechtsgeschäft. Die einzelnen Schuldverhältnisse werden in den Weistümern wohl aufgezählt, in den wenigsten Fällen aber näher beschrieben.

Zumeist ist der **K a u f s - u n d V e r k a u f s v e r t r a g** genannt, wozu nur die vollrechts- und handlungsfähigen Personen zugelassen sind. Frauen und Angehörige einer Hausgemeinschaft sind in der Höhe von 3 kr. bis 7 Pfennige handlungsfähig. Die Quellen erwähnen meist liegende Güter als Gegenstände der käuflichen Übertragung, die entweder schriftlich durch das Notariat oder durch Handlung ohne Beurkundung, oder vor Gericht vorgenommen wird. Symbolische Handlung zur Bekräftigung eines Geschäftes ist der „leitkauf“, der Gelöbnistrunk⁴⁰.

Verkauf und Kauf werden bestimmt durch das Eigentumsrecht der Handelnden an ihrem Gute. Die Handlungsfreiheit wird eingeschränkt durch das Warterecht der Erben, die in den Verträgen fast immer genannt werden, und die ein Einspracherecht innerhalb einer Frist von ein bis drei, Auswärtige bis zu zehn Jahren geltend machen können⁴¹. Die nächsten Verwandten machen ein

⁴⁰ T. W. IV, S. 673 Thurn an der Gader, S. 695 Buchenstein.

⁴¹ T. W. III, S. 354 Münstertal.

Vorkaufsrecht geltend, das fast einem Näherrechte gleichkommt⁴². Das Näherkaufsrecht, ebenso das Wiederkaufsrecht wird besonders bei Leihegütern angewendet.

Erfüllt wird die Kaufsbedingung durch Barzahlung – sie geschieht in Geldleistung nach Meraner Währung – oder Vieh- und Korngeld, das einem bestimmten Geldwerte gleichkommt⁴³. Der Kaufsvertrag auf Ziel bestimmt eine Frist, innerhalb welcher die Zahlung geleistet werden muß und nach welcher der Rechtsgang um Schuldrecht eingeleitet werden kann.

Die Verträge um Geldleihe werden erst in der Neuzeit klarer dargestellt. Die Zinse werden gerichtlich festgesetzt und das Verfahren um die daraus resultierenden Schulden so beschleunigt, daß die Pfändung drei Tage nach der Klage vorgenommen werden kann⁴⁴.

Schulden erwachsen dem mit Gütern Beliehenen durch die Zinsforderung des Leiheherrn; auch hier gilt bei Zinsversäumnis ohne ehafte Not ein beschleunigtes Verfahren sofortiger Pfändungserlaubnis durch den Richter⁴⁵.

Um „lidlon“, der Lohnzahlung im Dienstvertrag ist das Vorgehen ähnlich⁴⁶. Der Lohn für Handwerker wird genau bestimmt durch das Münstertaler Landrecht, sowie die Tiroler Landesordnungen⁴⁷. Sicherstellung der Lohnzahlung durch die Dienstherren wird erreicht dadurch, daß in Fällen von Pfändung um lidlohn eine zusätzliche Brüche von 50 (52) pf. erhoben wird.

Um Schulden aus unerlaubten Handlungen, rechtswidrige Schadenzufügung kann direkt, unter Mitteilung an das Gericht, gepfändet werden⁴⁸. Schadenpfändung stellt die bloße

⁴² Acta Tirolensia, 2. 609.

⁴³ T.W. III, S. 351 Münstertal.

⁴⁴ T. W. IV, S. 560 Heunfels. Bei der Forderung muß geliehenes Geld in drei Tagen zurückgezahlt werden.

⁴⁵ T. W. IV, S. 649 Thurn an der Gader; T. W. III, S. 349 Münstertal.

⁴⁶ T. W. III, S. 349 Münstertal; T. W. IV, S. 649 Thurn an der Gader.

⁴⁷ Schwind-Dopsch, Urkunden 100, S. 186; T. W. III, S. 360 Münstertal.

⁴⁸ T. W. I. S. 205 Absam.

Viehpfändung im bäuerlichen Rechtsbereich dar⁴⁹. Sie kann eigenmächtig, jedoch unter dreimaliger Aufrufung des Besitzer, vorgenommen werden.

Aus dem gerichtlichen Bußegelöbnis erwächst dem Gericht und dem Verletzten eine Schuldforderung gegenüber dem Verbrecher. Bei Nichtbezahlung wird das Rechtsverfahren eingeleitet⁵⁰.

Andere Verträge, aus denen Schulden hervorgehen können, wie z. B. aus anvertrautem Gut, Zeitpacht, Zehnten sind nur erwähnt, indem sie dem Befugnisrecht des Zivilgerichtes zugeteilt werden⁵¹.

β Schuld und Haftung

Wir haben die einzelnen Verträge besprochen, aus denen Schulden resultieren können. Im einzelnen bietet nur das Landrecht um Geldschulden einige weitere Bestimmungen. Die Verträge, die eine Zahlungspflicht von Schulden, das Gelten, mit sich bringen, legen eine bestimmte Zahlungsfrist fest. Wird dies Schuld nach Ablauf dieser Zeit nicht beglichen, so kann der Gläubiger, sofern er seine Forderung auf die Gült dem Schuldner bekannt gemacht hat (dem selbschollen, selbsthold), den Weg des gerichtlichen Verfahrens einschlagen⁵². Meist geht um Gült der Versuch eines gütlichen Vergleiches durch den Richter voraus⁵³.

Geldschulden, die nach zehn Jahren nicht eingefordert werden, verfallen. Ausnahmen werden gemacht, wenn ein Teil, Gläubiger oder Schuldner, sich außer Landes befindet oder wenn einmal während zehn Jahren die Forderung ausgesprochen und dabei eine Verlängerung der Frist erzielt wurde⁵⁴. Auch gehen umgekehrt minderjährige Kinder und Aufenthalter im Ausland ihrer Geldforderungen nicht verlustig, Söhne bis sie 30 Jahre alt sind, Töchter bis sie zehn Jahre verheiratet sind⁵⁵.

⁴⁹ T. W. S. 613 Lienz.

⁵⁰ T. W. II, S. 245 Fließ T. W. III, S. 28 Mals, S. 37 Tartsch.

⁵¹ Z. S. R. 10, S. 244.

⁵² T. W. IV, S. 202 Wangen, S. 223 Stein auf dem Ritten.

⁵³ T. W. IV, S. 641 Thurn an der Gader.

⁵⁴ T. W. III, S. 355 Münstertal.

⁵⁵ T. W. III, S. 355 Münstertal.

Innerhalb des Erbrechtes bestehen besondere schuldrechtliche Verpflichtungen der Erben gegenüber dem Erblasser. Kinder sind pflichtig, in jedem Falle die Schulden der Eltern zu übernehmen, außereheliche nur diejenigen der Mutter. Die Hinterlassenen weiterer Verwandtschaftsgrade haften für eingegangene Schuldverpflichtungen des Erblassers nur dann, wenn sie im Besitze des Erbgutes stehen⁵⁶.

Der Schuld entspricht die Haftung der Person oder der Sache für deren Begleichung.

Die Haftung der Person nimmt in unsren Quellen und wohl auch in Wirklichkeit in unserm Gebiete einen viel kleineren Raum ein als diejenige der Sache. Zur Haftung der Person für eingegangene Schulden gehört die Bürgschaft. Der Bürge ist verpflichtet, bei Zahlungsunfähigkeit für die Geldschulden eines Dritten aufzukommen⁵⁷. Er unterliegt dem gleichen Verfahren wie der Schuldner selbst. Aus dieser Art Bürgschaft hat sich die Selbstbürgschaft mit Treuegelöbnis oder Eid entwickelt⁵⁸. Keine Quellen finden sich im Gebiet der Grafschaft Vintschgau über das Einlager, erst Bozen bringt solche⁵⁹. Ein besonderes Gelübde ist erkennbar bei der Haftung im gerichtlichen Bußgelöbnis. Dieses wird angewendet im Falle der Unfähigkeit, für auferlegte Bußen aufzukommen. Das Bußgelöbnis wird auf eine bestimmte Frist hin getan, innerhalb welcher die Buße zu bezahlen ist. Wird sie nicht innegehalten, tritt gerichtliche Sicherstellung durch Pfändung ein. Es handelt sich hier dann um eine nachträgliche Sachhaftung⁶⁰. Heftung ist nicht bekannt. Ein anderes Verfahren kennt das Münstertaler Weistum. Die Bußen müssen bei einer Brüche von 5 pf. während der Gerichtstage erlegt werden⁶¹.

Neben der personellen Haftung steht die Sachhaftung, die vor allem im Pfändungsverfahren zur Geltung kommt. Pfändung ist das Rechtsmittel zur Erlangung von Forderungen. Die eigenmächtige Pfändung ist früh im Interesse des Landfriedens auf inner-

⁵⁶ T. W. III, S. 355 Münstertal.

⁵⁷ T. W. IV, S. 648 Thurn an der Gader.

⁵⁸ Mohr, C. D. I, 229; T. W. IV, S. 202 Wangen.

⁵⁹ Acta Tirolensis, 2, 637, 644.

⁶⁰ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 205.

⁶¹ T. W. III, S. 345 Münstertal.

und zwischenstaatlichem Gebiete bekämpft worden. Auch die Schadenpfändung, die der eigenmächtigen nahesteht, wird durch das Gericht in bestimmte Formen gebracht. Die außergerichtliche Pfändung im weiteren ist an die richterliche Erlaubnis gebunden und nur bei gerichtlicher Schuld, Zinsen, versprochener Zahlung, gerichtlich einwandfrei feststellten Schulden üblich⁶².

Das Pfändungsrecht unterscheidet das genommene Pfand vom gesetzten. Das genommene bei Sachhaftung ist aus dem eigenmächtigen Pfändungsrecht des Gläubigers erwachsen und erscheint seit dem 13. Jahrhundert geregelt, sei es in der Form von Pfändung mit richterlicher Erlaubnis oder eigentliche gerichtliche Pfandnahme, die sich gegenüber der Selbstpfändung des Gelters immer mehr durchsetzt⁶³. Mitte des 15. Jahrhunderts ist die Pfändung der Zinsleute durch den Leiheherrn ohne gerichtliche Mitwirkung noch üblich⁶⁴. Der Zinsbauer haftet dabei mit Leib und Gut für den Zins. Genommenes Pfand ist das gewöhnliche, im Gerichtsverfahren um Gült durch das Gericht gepfändete Gut. Daneben steht der spezielle Fall der Verlegung, die Beschlagnahme von Gut dessen, durch den der Gläubiger oder sonst ein Verletzter Schaden empfangen hat. Es handelt sich hier um eine Sachhaftung, die sonst Gästen gegenüber als Zwangsmittel zur Erzielung eines gerichtlichen Verfahrens angewendet. Die Verlegung der Güter geschieht entweder durch die Gerichtsinsassen oder das Gericht. Nach der Verlegung muß auf jeden Fall der gerichtliche Weg eingeschlagen werden. Schreitet der Verlegte nicht zur Rechtfertigung, so wird das ganze Verfahren mit Bußzahlung des Säumigen niedergeschlagen⁶⁵. Von Seiten des Verlegten muß in drei Tagen Recht gesucht oder eine genügende Anzahl von Bürgen gestellt werden⁶⁶. Geschieht dies nicht, so kann ein zweites oder drittes Mal eine Verlegung stattfinden, worauf das Gut sofort verfällt. Bei Bürgschaftsleistung durch Gastfreunde kann der Bürge verlegt

⁶² T. W. IV, S. 437 Sterzing. Das Pfänden ohne Fronboten ist hier in jedem Fall verboten.

⁶³ T. W. IV, S. 649 Thurn an der Gader, S. 407 Salern.

⁶⁴ Wopfner, Urkunden, 261, S. 365.

⁶⁵ T. W. IV, S. 648 Thurn an der Gader, S. 720 Enneberg, S. 351 Klausen.

⁶⁶ T. W. IV, S. 565 Heunfels.

werden⁶⁷. Verlegung geschieht wohl meistens um Geldschuld und trifft sich hier mit dem Gastrecht, kann aber auch auf flüchtige Verbrecher angewendet werden und gilt auch da als Zwangsmittel zur Rechtnahme. Die Lösung von der Verlegung erfolgt durch Anwendung des Rechtsganges vor Gericht, wenn sie als Zwangsmittel gebraucht wird, oder durch Bezahlung der Schulden, wenn es sich um dieses handelt.

Besser unterrichtet sind wir über das gesetzte Pfand, das Pfand, das zum Zwecke einer Versicherung, die eigentliche Verpfändung.

Neben der eigentlichen Satzung steht der Verkauf auf Wiederkauf. Der Käufer erhält hier nur bedingte Gewere am Gute, solange wenigstens die Geltung der Wiederkaufsmöglichkeit dauerte⁶⁸. Der Wiederkaufsvorbehalt wird in die Urkunde aufgenommen als Beweismittel der Statthabe des Rechtsgeschäftes für Verwendung im schuldrechtlichen Verfahren⁶⁹. Satzung und Verkauf auf Wiederkauf sind verschiedene Formen desselben Rechtsinstitutes, beide werden auch zusammengenannt und sachlich zusammengebracht⁷⁰. Übertragung der Güter zu Pfand oder zu Kauf geschieht in der Form notarieller Fertigung oder in gerichtlicher Auflassung, von der aber urkundlich nur wenige Zeugnisse vorhanden sind⁷¹.

Pfandsetzung zum Zwecke der Versicherung geschieht in häufigen Fällen auf das gesamte Hab und Gut des Setzers⁷², inbegriffen die Fahrnis. Gesetzt wird das Pfand für den Fall, daß die Schuld nicht erfüllt werden sollte⁷³. Die Lösung erfolgt durch Rückzahlung der gesamten Summe, quellenmäßig oft belegt bei der Geldleihe⁷⁴.

Pfandsache sind liegende Güter, eigener Grund und Boden, dann aber auch die Fahrhabe, die in der Pfandlegung den liegenden

⁶⁷ T. W. III, S. 348 Münstertal.

⁶⁸ Foffa, Bündnerisches Münstertal 15, 17.

⁶⁹ Vgl. dazu Mutzner P., Geschichte des Grundpfandrechtes in Graubünden, S. 42.

⁷⁰ T. W. III, S. 345, 347 Münstertal.

⁷¹ GA. St. Maria, 2. 27. September 1343. Beispiele von körperlichen Traditionen, die im Notariat festgehalten werden. Acta Tirolensis, 2, 590, 654, 691.

⁷² Mohr, C. D. I, 229; Acta Tirolensis, 2, 578, 581.

⁷³ Vgl. Abschnitt über Zivilprozeß.

⁷⁴ Mohr, C. D. I, 229, II, 324.

Gütern vorangeht. In der Art der Haftung wird also kein Unterschied zwischen Fahrnis und Liegenschaft bemerkbar, wohl aber in verfahrensrechtlicher Hinsicht. Die Fahrnis wird im Pfandladen, liegendes Gut an Ort und Stelle geschätzt. Nur als genommenes Pfand treten die schreienden und essenden Pfänder, die zur Fahrnis gezählt werden, auf. Es wohnt ihnen ein bestimmter Geldwert inne, da sie als Währung zu dienen haben. Diese Art Pfand bedingt, um des Schadens willen, der durch ihre Ernährung entsteht, ein beschleunigtes gerichtliches Verfahren und eine bloß dreitägige Stilliegepflicht. Unpfändbar sind Saum- und Fuhrpferde⁷⁵.

Die Satzung von freiem Eigen ist an den Konsens der nächsten Erben gebunden, die mit dem Warterecht begabt sind⁷⁶. Lehen- und Baugüter werden bei hofrechtlicher Leihe vor dem Hofgericht aufgelassen, die freie Leihe bedarf der Einwilligung des Leiherren⁷⁷.

Im Satzungsrecht selber haben wir zwischen der Satzung mit Gewere des Gläubigers von denen ohne Gewere, einer jüngeren, nur spätmittelalterlichen Erscheinung zu unterscheiden.

Die Satzung mit Gewere stellt das Pfandgut in die Gewere des Gläubigers, die aber nur bedingt ist. Die Nutzung des Pfandgutes geschieht durch Bewirtschaftung des aufgelassenen Gutes. Hier kommt die Pfandgewere der Eigentumsgewere nahe, ist aber durch das Lösungsrecht des Schuldners eingeschränkt und zeitlich befristet. Solange die Verpfändungszeit läuft, steht dem Inhaber die Bewirtschaftung frei, darüber hinaus hat er das Recht der Nutzung nach der Lösung des Pfandes noch im laufenden Jahre, unter Zinsleistung an den Löser⁷⁸. Solange der Pfandinhaber Mist im Gute hat, so soll „er sin faisti usnämmen und sol dem andern die weil den zins darvon geben“⁷⁹. Die Nutzung liegender Güter kann dem Pfandinhaber auch in Form der Ziehung von Zinsen zukommen, wie im Falle der Verpfändung von Leihegütern⁸⁰.

⁷⁵ T. W. II, S. 381 Lanersbach; T. W. III, S. 21 Glurns; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 73.

⁷⁶ T. W. III, S. 354 Münstertal.

⁷⁷ T. W. III, S. 347 Münstertal.

⁷⁸ T. W. III, S. 359 Münstertal.

⁷⁹ Mutzner P., Geschichte des Grundpfandrechtes, S. 55. Die Satzung mit Pfandgewehre überlistet das Zinsverbot.

⁸⁰ T. W. IV, S. 654 Thurn an der Gader.

Für den laufenden Nutzen ist entscheidend beim Kornzehnten Lichtmeß (2. Februar)⁸¹, für den Käsezins der Gallustag (16. Oktober)⁸². Genau wie die privatrechtlichen Güter werden Hoheitsrechte, Vogteien, Gerichtsbarkeiten, Regalien und besonders Zehnrecht verpfändet vor allem um Geldleihe, also zur Sicherung einer eingegangenen Schuldverpflichtung⁸³. Die Verpfändung eines Marktrechtes ist aus unserm Gebiete ebenfalls bekannt: Die Matsch gelangen durch Pfandsetzung in die Nutzung der Einkünfte des Marktes von Münster. Über die Lösung wird bestimmt, daß nach dem für sie entscheidenden Termin die Nutzungsberechtigung der Vögte neben der des Bischofs noch ein Jahr weitergeht⁸⁴. Wie bei den Pfandinhabern von Leihegütern können während der Verpfändungszeit der Zins oder Zollansätze etc. nicht erhöht werden. Die Verpfändung von Burgen, die direkt keine eigentliche Nutzung abwerfen, verlangt die Zusatzzahlung eines jährlichen Zinses, die Feste muß dabei dem Verpfänder offen gehalten werden⁸⁵.

Die Satzungsgewere endet mit der Rückgabe der Gewere an den Verpfänder nach der Lösung der Pfandschaft⁸⁶. Diese muß innerhalb einer vorgesehenen Zeit erfolgen, sonst verfällt das Pfandobjekt dem Inhaber zu Eigentum. Nur im Falle der Anwesenheit von Waisen unter zwölf Jahren wird die Lösungsfrist auf fünf Jahre verlängert, beim Pfande, wie beim Verkauf unter Vorbehalt des Wiederkaufsrechtes⁸⁷. Die Nutzung wird als Zins für das geschuldete Kapital angesehen, das Pfand dagegen nur gegen die Erlegung der gesamten Pfandsumme eingelöst⁸⁸.

Die Satzung ohne Gewere stellt eine bloße Anweisung des Gläubigers auf ein in der Gewere des Eigentümers bleibendes Gut, für den Fall, daß der Gläubiger für seine Forderungen nicht befriedigt wird. Eine Gewere hat der Pfandinhaber nicht. Das Pfand will nur Sicherheit bieten für die Erfüllung übernommener

⁸¹ T. W. III, S. 351 Münstertal.

⁸² T. W. III, S. 351.

⁸³ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 19, 20.

⁸⁴ Foffa, Bündnerisches Münstertal, 10.

⁸⁵ Mohr, C. D. II, 324.

⁸⁶ Foffa, Bündnerisches Münstertal 10; Acta Tirolensia, 2, 693.

⁸⁷ T. W. III, S. 354 Münstertal.

⁸⁸ Foffa, Bündnerisches Münstertal 10, 19.

Pflichten, für Schaden, der durch schuldhaftes Verhalten entstehen kann. Dem entspricht die Versicherung auf Grund und Boden, Zinse oder Fahrnis, das sog. Fürpfand⁸⁹. Falls die Verpflichtungen nicht eingehalten werden, fällt das Pfandgut in die Nutzung des Pfandinhabers, bis er befriedigt ist⁹⁰.

Merkwürdigerweise erwähnen gerade die Stadtrechte Tirols diese Art Pfand nie. Und auch die meisten weiteren Zeugnisse über das Pfandrecht beziehen sich auf die Satzung ohne Gewere, müssen als einfache Versicherungen angesehen werden. Es entspricht dies der vorgenommenen Unterscheidung, die zeitlich gut durchzuführen ist: Noch im 13. Jahrhundert lässt sich die Gewere mit Pfand gut nachweisen – die Weistümer erwähnen sie immer, auch später noch; urkundliche Fälle sind dagegen weit häufiger in der jüngeren Satzung zu suchen.

d. Das Familienrecht

a Die Ehe

Über die Eheschließung ist soviel bekannt, daß vorgängig Verlobung und Eheverabredung im Beisein der gegenseitigen Verwandtschaft oder mindestens zweier anderer Zeugen um Mitgift und Morgengabe und deren Sicherstellung durch Pfandgabe getroffen wird. Zur Sicherung des Frauengutes und der Erbschaft erfolgt meist die schriftliche Aufsetzung des Ehekonztraktes⁹¹. Für die rechtmäßige Ehe ist in der Neuzeit die Einsegnung durch den Pfarrer notwendig⁹².

⁸⁹ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 205, 214.

⁹⁰ Mutzner P., Geschichte des Grundpfandrechtes, S. 72.

⁹¹ T. W. IV, S. 657 Thurn an der Gader; Acta Tirolensia, 2, 695. Die Verlobung mit Bestimmung des Heiratsgutes und dessen Widerlage wird notariell gefertigt. Ebenso die Bestimmung der Morgengabe und deren Sicherstellung. Acta Tirolensia, 2, 703, 633, 729, 780.

⁹² T. W. IV, S. 657. Dauernder außerehelicher Verkehr wird mit einer Brüche von 5 pf. bestraft, außerdem ist die Beherbergung von Leuten, „die in der unehr hausen“, verboten (T. W. I, S. 21, Kufstein). Heimliche Ehe von Sohn oder Tochter wird mit Verlust der Erbschaft von väterlicher und mütterlicher Seite her bestraft (T. W. III, S. 349 Münstertal).

Die Lösung der Ehe wird durch das Gericht vollzogen⁹³. Eine Trennung von Tisch und Bett ist nur im Scheidungsverfahren üblich, außerhalb wird sie bestraft⁹⁴. Auf das eheliche Güterrecht wirkt sich das Schuldverhältnis an der Ehescheidung in der Weise aus, daß bei Konstatierung der Schuld auf Frauenseite der Mann die Nutzungsgewer an den eingebrachten Gütern behält, im umgekehrten Falle sie verliert und die Unterhaltskosten für die Frau zu tragen hat⁹⁵.

Die Rechtswirkungen der Ehe in den persönlichen Verhältnissen beziehen sich vor allem auf die Frau. Mit der Verheiratung geht die Muntgewalt des Vaters auf den Mann über⁹⁶. Aber eine unumschränkte Herrschaftsgewalt des Mannes kennt das Mittelalter nicht mehr, sondern nur noch eine Art Vormundschaft, die zudem in mancher Hinsicht durch erhöhten Rechtsschutz der Frau beschränkt ist. Auch in Rechtsgeschäften und in der Rechtsfähigkeit vor Gericht ist das Vertretungsrecht des Mannes vermindert worden. Erhöhten Rechtsschutz genießt die schwachsinnige Frau zum Zweck ihrer Vermögenswahrung, die nicht dem Manne, sondern einem von den Verwandten gesetzten Vormund übergeben wird⁹⁷. Eine fremde Vormundschaft über die Frau tritt aus ethischen Erwägungen ein, wenn sie über 40 Jahre alt und kinderlos ist⁹⁸.

Normalerweise zeigt sich die Munt des Mannes vor allem im Güterrecht, wo der Frau keine eigenmächtige Rechtshandlung gestattet ist, sobald der Betrag, um den es sich handelt, 3 kr. wie in Sterzing, Salern und Stein am Ritten, oder 7 Pfennige wie in Brixen übersteigt⁹⁹. Schwächer ist die Gewalt der Vormundschaft über die verwitwete Frau, die „in ihre selbs gewaltsamb“ steht

⁹³ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 198.

⁹⁴ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 198.

⁹⁵ T.W. IV, S. 657 Thurn an der Gader; Acta Tirolensia 2, 780, der Mann hat der Frau 150 hfl. beizubringen. Bei Schuld der Frau hat der Mann das Nutzrecht an den Gütern.

⁹⁶ T. W. III, S. 345 Münstertal.

⁹⁷ T. W. III, S. 352 Münstertal.

⁹⁸ T. W. III, S. 352.

⁹⁹ T. W. IV, S. 425 Sterzing, S. 405 Salern, S. 217 Stein auf dem Ritten.

und anscheinend auch eine Wiederverheiratung ohne Zustimmung der Vorwandtschaft eingehen kann. Bestraft wird nur die Verletzung herrschaftlichen Rechtes durch eine Heirat außerhalb der Herrschaft¹⁰⁰.

Im Anschluß an die Ehe ist das eheliche Güterrecht zu behandeln. Es kommt hier vor allem das Güterrecht der Bauernehe in Frage. Die Frau bringt dem Manne eine in der Eheverabredung bestimmte Aussteuer, die Haus- oder Heimsteuer zu¹⁰¹, die in Kleidern, Einrichtung und Vieh besteht¹⁰². Gegenleistung des Mannes an die Frau ist die Morgengabe, die als *preium virginitatis* angesehen wird und darum nur der ehrbaren Frau, auf dem Fuße der Freiwilligkeit auch der Witwe zugehalten wird¹⁰³. Sie verfällt erst beim Tode des Mannes. Die Morgengabe wird im Münstertaler Kriminal- und Zivilstatut von 1592 auf 25 Pf. festgelegt¹⁰⁴, das Weistum von 1427 nennt Morgengaben von 25–50 pf. Gut über 50 pf. wird nicht mehr in gerichtlichen Schutz genommen¹⁰⁵. Im Gerichte Thurn beläuft sich die kleinste Morgengabe auf 5 Gulden und das beste Kleidungsstück des Mannes. Ist die Höhe der Morgengabe schriftlich fixiert, so wird diese beibehalten¹⁰⁶. Güterrechtlich wird die Morgengabe gleich behandelt wie das übrige Frauengut, sofern nicht von seiten der Frau Ehebruch stattfindet; sie geht in diesem Falle des Erbrechtes an der Morgengabe verlustig¹⁰⁷.

Im ehelichen Güterrecht wird unterschieden zwischen Stammvermögen, das durch Erbschaft und Heimsteuer erworben ist, und der Errungenschaft, dem in der Ehe eingebrochenen Gute¹⁰⁸. Gegenüber dem Manne ist das Stammgut der Frau erhöht geschützt, das Verfügungsrecht des Mannes ist durch das Zustimmungsrecht der

¹⁰⁰ T. W. II, S. 316 Nauders.

¹⁰¹ T. W. IV, S. 425 Sterzing.

¹⁰² Voltolini H. v., Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol, Festgabe Büdinger, S. 349; T. W. IV, S. 724 Enneberg.

¹⁰³ T. W. III, S. 353 Münstertal; *donatio ante lectum*, Acta Tirolensis 2, 592, 759, 729.

¹⁰⁴ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 211.

¹⁰⁵ T. W. III, S. 353 Münstertal.

¹⁰⁶ T. W. IV, S. 606 Lienz.

¹⁰⁷ T. W. III, S. 353, 354.

¹⁰⁸ T. W. III, S. 353 Münstertal.

Frau eingeschränkt; das Frauengut ist auch gegenüber gerichtlicher Konfiskation bei Urteilsvollziehung am Manne unangreifbar¹⁰⁹. Morgengabe und Stammvermögen bleiben der Frau beim Tode des Mannes ohne Erbberechtigung anderer¹¹⁰.

Stammgut und Errungenschaft unterliegen verschiedenem Erbteilungsrechte. Bei kinderloser Ehe fällt das Stammgut, das während der Ehe getrennt bleibt, unangetastet an die beiderseitigen Verwandten zurück. Daß besonders die Verwandtschaft der Frau zum vornehmerein ein Anrecht darauf besitzt, zeigt die Setzung einer Vormundschaft über die Frau in kinderloser Ehe¹¹¹. Die Errungenschaft fällt, ohne daß eine Scheidung zwischen liegenden Gütern und Fahrnis vollzogen würde, zu einem Drittel auf die Seite der hinterlassenen Frau, zu zwei Dritteln auf die des Mannes. Unter den Gütern wird Gewand und Schmuck dem Stammgut zugerechnet und fällt jedem Teile gesondert zu, während Waffen ausgesprochenes Männererbe sind¹¹². Anderwärts fallen die Gewänder den erbenden Frauen zu, die Kleinodien zu gleichen Teilen an männliche und weibliche Nachkommen¹¹³. Nach diesen Quellenstücken kommt Gütergemeinschaft nicht in Frage. Es besteht nur Errungenschaftsgemeinschaft, in manchen Fällen auch nur ein Erbrecht der Frau an der Errungenschaft, das sich aus der Gemeinschaft des während der Ehe erworbenen Gutes herausentwickelt hat¹¹⁴. Hingegen hat der Mann ein Nutz- und Verwaltungsrecht am Frauengut. Außer dem Besitz der Morgengabe und des Stammvermögens verbleibt der Witwe die Nutzung am Männergut und an der Errungenschaft, indem sie im Haushalte verbleibt¹¹⁵. Die Haus- und Gütergemeinschaft hat sich in diesem Rahmen durchgesetzt, vor allem bei Minderjährigkeit der Kinder¹¹⁶, aber auch zwischen Geschwistern, indem verwitwete Schwestern

¹⁰⁹ T. W. III, S. 352; T. W. IV, S. 425 Sterzing; T. W. IV, S. 386 Brixen.

¹¹⁰ T. W. IV, S. 564 Heunfels, S. 730 Enneberg.

¹¹¹ T. W. III, S. 353; Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 210, 211.

¹¹² T. W. III, S. 353.

¹¹³ T. W. IV, S. 726 Enneberg.

¹¹⁴ Voltolini H. v., Zur Geschichte des ehelichen Güterrechtes in Tirol, S. 357.

¹¹⁵ T. W. IV, S. 730 Enneberg.

¹¹⁶ T. W. III, S. 353 Münstertal.

Haus- und Unterhaltsrecht im Elterngute genießen oder an dessen Stelle ausgefertigt werden¹¹⁷.

Einer gesonderten rechtlichen Bestimmung unterliegen Stammvermögen und Errungenschaft im Falle der Einheirat des Mannes. Zwei Lösungen dieses sog. Eidenrechtes sind möglich: Steht der Eidam an der Spitze des Haushaltes, so bleibt das Vermögen der Frau unangetastet, die Errungenschaft und das eventuell vom Manne eingebrachte Vermögen fallen diesem zu. Ist aber der Schwäher Haushaltvorsteher, so hat der Eidam den Anspruch auf Kleidung und Unterhalt, für seine Arbeit jährlich zwei Gulden Lohn¹¹⁸.

β Die Blutsverwandtschaft

Es soll hier die Rechtslage der ehelichen und unehelichen Kinder bestimmt werden. Ihre Stellung als nächste Erbanwärter wird im Abschnitt über Erbrecht behandelt.

Die ehelichen Kinder stehen unter der väterlichen und nach dem Tode des Vaters unter der mütterlichen Gewalt oder eines Vormundes. Sie sind, was die Muntgewalt anbelangt, in gleicher Stellung den Eltern gegenüber wie Knechte und Mägde gegenüber ihrem Herrn: Sie sind handlungsunfähig in Sachen, die über drei Kreuzer gehen¹¹⁹. Die Muntgewalt der Eltern geht bis zur Mündigkeit der Knaben, bei den Töchtern bis zu ihrer Verheiratung¹²⁰. Der Sohn, der im Haushalt des Vaters bleibt, und der Knecht haben Verfügungsfreiheit über ein Vermögen von vier Schillingen¹²¹.

Die unehelichen Kinder sind, sofern keine nachträgliche Heirat erfolgt, nur mit der Mutter verwandt¹²²; nach dem Münstertaler Weistum von 1427 sind sie erb berechtigt an der Mutter¹²³, in Tirol treten sie weder in die Erbfolge der Mutter noch in diejenige des

¹¹⁷ T. W. IV, S. 725 Enneberg.

¹¹⁸ T. W. IV, S. 622 Thurn an der Gader.

¹¹⁹ T. W. IV, S. 425 Sterzing, S. 730 Enneberg.

¹²⁰ T. W. III, S. 354 Münstertal.

¹²¹ T. W. IV, S. 386 Brixen.

¹²² T. W. IV, S. 706 Buchenstein.

¹²³ T. W. III, S. 355 Münstertal.

Vaters ein, auch wenn sie legitimiert sind¹²⁴. In bezug auf die Munt unterstehen sie der gleichen wie die Mutter. Die Herrschaftszugehörigkeit wird verschieden geregelt. In Tirol gehören alle unehelich geborenen Freien und an Herren Gebundenen der Herrschaft Tirol zu¹²⁵; das Münstertaler Weistum sagt dagegen ausdrücklich, daß die unehelichen Kinder der Mutter nachziehen¹²⁶.

γ Die Vormundschaft

Gegenstand der Vormundschaft sind im Rahmen der Altersvormundschaft minderjährige Kinder, bis zu ihrer Volljährigkeit von 20 Jahren im Münstertal, 12, 14, 16 oder 18 Jahren im Tirol. Geschlechtsvormundschaft besteht gegenüber unverheirateten Sobald diese die Ehe schließen, was mit 16 Jahren der Fall sein kann, geht die Munt auf den Mann über¹²⁷. Witwen und kinderlose Frauen erhalten eine Vormundschaft nur zum Zweck der Vermögensverwaltung, da die Witwe erhöhte Rechtsfähigkeit besitzt und im andern Falle die Munt die Vermögenserhaltung für die Verwandtschaft beabsichtigt¹²⁸. Endlich kann sich die Vormundschaft auf sinnenlose Leute, Krüppel, aber auch auf Verschwender erstrecken¹²⁹.

Die Vormünder minderjähriger Kinder werden meist noch zu Lebzeiten der Eltern gesetzt. Hierbei kommt der eine oder andere Elternteil nur in Frage, sofern schon ein Testament besteht¹³⁰. Bei Unterlassung der Vorbestimmung eines Gerhaben wird dieser aus der Verwandtschaft durch die Obrigkeit bestellt¹³¹. Der Anteil der Richter und Rechtssprecher an der Setzung der Gerhaben und ihrer Überwachung zeigt schon früh die Verstaatlichung dieses

¹²⁴ T. W. IV, S. 663 Thurn an der Gader.

¹²⁵ T. W. III, S. 9 Glurns.

¹²⁶ T. W. III, S. 341 Münstertal.

¹²⁷ T. W. III, S. 351, 354 Münstertal.

¹²⁸ T. W. III, S. 352 Münstertal.

¹²⁹ T. W. IV, S. 669 Thurn an der Gader, S. 729 Enneberg.

¹³⁰ T. W. IV, S. 669.

¹³¹ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 49; T. W. IV, S. 669 Thurn an der Gader, S. 729 Enneberg; T. W. III, S. 350 Münstertal, S. 338 Freiheiten Churs.

Amtes: Der Vormund ist ihnen und der Verwandtschaft des Mündels zur Rechenschaft verpflichtet, die alle fünf Jahre oder nach Gutdünken des Richters abgegeben werden muß¹³². Die Vormundschaft gibt sich uns nur in ihrer vermögensrechtlichen Seite, der Wahrung der finanziellen Interessen des Mündels. So haben z. B. Rechtshandlungen, die mit dem Mündel allein abgeschlossen werden, keine Rechtskraft, und vor allem erwächst dem Bevormundeten wie dem Vormünder keine Zahlungspflicht bei Schuldverträgen¹³³. Gegenüber dem Vormund wird der Mündel und dessen Vermögen durch die Gerichtsobrigkeit geschützt. Fehlverwaltung bedingt Wiedergutmachung des Schadens auf der Basis der gerichtlichen Inventarisation, die vor der Übernahme des Amtes stattfindet¹³⁴. Die Vermögensverwaltung steht bis zum 12. Altersjahr des Bevormundeten allein dem Vormund zu, dann dann erhält das Kind ein gewisses Mitspracherecht. Besonderer Schutz des Waisengutes zeigt sich darin, daß es möglich ist, innerhalb einer gesetzten Frist von fünf Jahren gegen die Rechtshandlungen des Gerhaben Einspruch zu erheben und sie rückgängig zu machen, dies auch im Falle des Todes des Vaters, der noch Lehen oder Veräußerungen von Gütern vorgenommen hat. Ist aber die Volljährigkeit nur eines der Kinder der Familie erreicht, so fällt dieses Vorzugsrecht dahin¹³⁵. Nutzanteile am Kindesvermögen besitzt der Gerhab nicht, außer wenn eine Unterhaltpflicht gegenüber geisteskranken Mündeln besteht. Sicher sind die Nutzanteile immer mehr zugunsten der Bevormundeten zurückgedrängt worden.

Der churische Gerhab wird von der Obrigkeit belohnt, wogegen in Tirol eine Entlohnung des Vormundes nicht üblich ist¹³⁶. Der Gotteshausmann ist verpflichtet, drei bis vier Vormundschaften zu übernehmen. Im Mittelalter sind die Eidschwörer davon befreit, übernehmen aber zu Beginn der Neuzeit bis zwei¹³⁷. In

¹³² Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 49.

¹³³ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 49. Vermögensverwaltung durch den Vormund, Acta Tirolensia 2, 595.

¹³⁴ T. W. IV, S. 669 Thurn an der Gader.

¹³⁵ T. W. III, S. 354 Münstertal.

¹³⁶ Foffa, Bündnerisches Münstertal 54, S. 174; T. W. IV, S. 668.

¹³⁷ Foffa, Bündnerisches Münstertal 54, S. 174.

Tirol können bis drei Gerhabschaften übertragen werden, eine weitere Anzahl beruht auf Fähigkeiten und Freiwilligkeit¹³⁸.

§ Das Erbrecht

In erster Linie sind nach dem Landrechte erb berechtigt die direkten Nachkommen des Erblassers. In zweiter Linie geht die Erbschaft rückwärts an 1. die Eltern der Verstorbenen, 2. beim Tode erbenloser Enkel an die Großeltern, 3. an die Geschwister des Verstorbenen, 4. an die Geschwisterkinder, 5. an die Geschwister der Eltern¹³⁹. Die Erbgrenze wird im Münstertale auf den fünften Grad der Verwandtschaft angesetzt¹⁴⁰. In Tirol gilt das Recht, daß die Nutzung des gesamten Nachlasses einem Drittel des hinterlassenen Erbes gleichzusetzen sei. Die Erb berechtigten genießen die Wahl zwischen beiden, die innerhalb eines Vierteljahres getroffen werden muß. Im Falle der Nutznießung wird das Gut zum späteren Rückfall an die betreffenden Erben sichergestellt¹⁴¹. Vor den Kindern hat die Mutter das Nutzungsrecht des Nachlasses¹⁴². Die Ausstattung einer Witwe nach dem Tode ihres Mannes besteht – außer dem Frauengut und der Morgengabe – aus Gewändern und Schmuckgegenständen. Die Frau ist nicht verpflichtet, für die Schulden ihres verstorbenen Mannes aufzukommen. Die hinterbliebenen Kinder müssen aus dem Nutznießungsanteil erzogen werden¹⁴³.

Das gesamte Erbgut fällt in verschiedener Weise an weibliche und männliche Nachkommen. Baurechte und Zinsgüter folgen nur im Mannesstamm¹⁴⁴. Eine Ausnahme bildet Baurecht und Zinsgut als Erbe von mütterlicher Seite¹⁴⁵, die zu gleichen Teilen an Söhne und Töchter fallen. Töchter sind an ihnen aber auch erb-

¹³⁸ T. W. IV, S. 729 Enneberg.

¹³⁹ T. W. III, S. 352, 353 Münstertal.

¹⁴⁰ T. W. III, S. 353.

¹⁴¹ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 50; T. W. IV, S. 659 Thurn an der Gader.

¹⁴² T. W. II, S. 190 Ischgl; T. W. IV, S. 730 Enneberg.

¹⁴³ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 50.

¹⁴⁴ T. W. IV, S. 661 Thurn an der Gader, S. 725 Enneberg.

¹⁴⁵ T. W. IV, S. 662, S. 725.

berechtigt im Falle des Fehlens von männlichen Nachkommen¹⁴⁶. Weibliche Erben – die Töchter und Schwestern – haben nur an den Gewändern Erbrecht, während Schmuckgegenstände zu gleichen Teilen an Söhne und Töchter kommen¹⁴⁷.

Da die Baurechte und damit das liegende Gut in den meisten Fällen nur im Mannesstamm vererbbar ist, besteht für ledige oder verwitwete weibliche Nachkommen das Hausrecht¹⁴⁸ und Anwartschaft auf die Ausrichtung bei der Heirat¹⁴⁹. An Stelle des Hausrechtes kann eine Abfindung durch eine Geldsumme treten¹⁵⁰; der Anspruch auf beides verjährt innerhalb von 30 Jahren¹⁵¹.

Einer besonderen Regelung wird die mit Schulden belastete Hinterlassenschaft unterzogen. Einige solche Fälle sind im Münstertaler Weistum erwähnt. Bei Hinterlassenschaft von Schulden ohne Aktiven durch Eltern muß der Schuldbetrag durch die direkten Nachkommen erstattet werden¹⁵². Im Falle der außerehelichen Kindschaft wird nur die Schuld der Mutter beglichen, da das Kind nur die Mutter beerbt¹⁵³. Die Hinterlassenen weiterer Verwandtschaftsgrade sind nur dann für die Schulden eines Erblassers haftbar, wenn Gut geerbt worden ist, ohne daß aber dessen Wert berücksichtigt würde¹⁵⁴. Im Falle der Nutznießung des Gesamtgutes durch einen der Hinterlassenen wird der Nachlaß zuhanden aller Erbberechtigten sichergestellt¹⁵⁵, unmündigen Nachkommen bis zu ihrem dreißigsten Altersjahr, wenn sie Söhne sind, bei Töchtern, bis sie zehn Jahre verheiratet sind.

Sind beim Tode des Erblassers keine Erben vorhanden, so wird im Münstertal die Hinterlassenschaft in die Gewere des Gerichtes genommen und da ein Jahr belassen, innerhalb welcher Frist jeder Verwandte bis zum fünften Glied seine Ansprüche zu melden befugt ist. Ist jemand von Gerichts wegen als rechtmäßiger Erbe

¹⁴⁶ T. W. IV, S. 663 Thurn an der Gader.

¹⁴⁷ T. W. IV, S. 726 Enneberg.

¹⁴⁸ T. W. IV, S. 662.

¹⁴⁹ T. W. IV, S. 661.

¹⁵⁰ T. W. IV, S. 725 Enneberg.

¹⁵¹ T. W. IV, S. 726 Enneberg.

¹⁵² T. W. III, S. 355 Münstertal.

¹⁵³ T. W. III, S. 355.

¹⁵⁴ T. W. III, S. 356.

¹⁵⁵ T. W. III, S. 355; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 50.

anerkannt, so übernimmt er die Erbschaft. Im Hoheitsgebiete des Bischofs von Chur fällt vollkommen erbenloses Gut an den Bischof, der in diesem Falle auch die Schulden übernimmt¹⁵⁶. Das Verfahren in Tirol ist etwas weitläufiger. Meldet sich innerhalb der Stilliegefrist von einem Jahr kein Erbanwärter, so geht diese um ein Jahr weiter, nach welchem dreimal im Zwischenraum von je 14 Tagen die Erbschaft verkündet wird. Erbeloser Nachlaß fällt auch hier nach Abzug der Gerichtskosten und der Schulden an den Landesherrn¹⁵⁷.

Wenn das Gut innerhalb eines Jahres einen Erben gefunden hat, wird es unter Bürgschaft von diesem bebaut. Meldet sich später noch ein auswärtiger Anwärter, so hat er im Zeitraum von dreißig Jahren seinen Anspruch dem Besitzer des Erbes oder innerhalb eines Jahres den Bürgen zu verkünden. Das vom Gericht festgestellte bessere Erbrecht geht vor, und zwar wird dabei die unveränderte Übergabe des beim Tode inventarisierten Gutes gefordert. Entweder hat also der bisherige Bebauer den Fehlbetrag zu ersetzen oder über das Erbgut hinaus Erworbenes in Abzug zu bringen¹⁵⁸.

Unbevormundete und ehelich geborene Erblasser oder Erblasserinnen besitzen das Recht, anstatt das Erbgut freiem Erbfall zu überlassen, Schenkungen unter Lebenden oder Testamentierung, ein sehr spät aus dem römischen Rechte übernommener Brauch, zu bewirken. Die Schenkung unter Lebenden ist aber insofern eingeschränkt, als dabei beabsichtigte Enterbung der Verwandtschaft rückgängig gemacht wird und deren Erbrecht am Gute, das über den Unterhalt des Schenkers hinaus bleibt, gesichert wird. Im übrigen kann das ganze Gut oder nur Teile davon unter Vorbehalt des restlichen Unterhaltes des Schenkers vergabt werden¹⁵⁹. Eine Vergabung erst auf dem Todbett darf den Betrag von 50 pf. nicht übersteigen¹⁶⁰. Die Testierfreiheit beschränkt sich

¹⁵⁶ T. W. III, S. 357 Münstertal.

¹⁵⁷ T. W. IV, S. 667 Thurn an der Gader; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 51.

¹⁵⁸ T. W. II, S. 103 Aschau; T. W. IV, S. 666, 667 Thurn an der Gader.

¹⁵⁹ T. W. IV, S. 731, 732 Enneberg. Eine „donatio inter vivos“ vgl. Acta Tirolensia 2, 889.

¹⁶⁰ T. W. III, S. 354 Münstertal.

auf den Nutzwert des ganzen Gutes auf Lebenszeit, oder bei Erbgütern auf den Eigenbesitz des dritten Teiles, oder in der Errungenschaft auf den Besitz der Hälfte, je nach Wahl dessen, dem die Vermachung zukommt¹⁶¹. Eine testamentarisch festgelegte Erbschaft wird dreißig Tage nach dem Tode des Erblassers durch das Gericht verkündet und vollstreckt¹⁶².

Ein Spezialrecht der Erbfolge hat sich in bezug auf die Bauerngüter nicht ausgebildet, wenn man von der Erbfolge im Mannesstamm bei den Baurechten und Zinsgütern in dem gezeigten beschränkten Rahmen absieht. Unter den Söhnen kann das geerbte liegende Gut zusammen bewirtschaftet oder aber geteilt werden. Doch macht sich in der Bestimmung, die sich allerdings auf das mütterliche Erbe an Liegendem bezieht und das auch den weiblichen Erben zufallen kann, die Absicht bemerkbar, das Baugut nicht durch Herausnehmen der einzelnen Anteile zu schädigen¹⁶³.

e. Der Rechtsgang

Es wird hier versucht, den Rechtsgang im Zivilrecht von dem des Strafrechtes zu sondern, um besseren Überblick zu gewinnen. Die Scheidung besitzt aber auch sachliche Gründe.

Beim Zivilprozeß geht in allen Fällen, handle es sich um Gült, Erb, Eigen, Entwerbung ein Versuch zur Lösung der Streitfälle in Minne dem rechtlichen Austrag voran. Das Verfahren in Minne kann entweder durch ein Schiedsgericht der Gerichtsgenossen oder durch den Richter herbeigeführt werden¹⁶⁴, durch diesen letzteren meistens in Forderungsstreitigkeiten, die dem Gerichte angezeigt sind¹⁶⁵. Bleibt ein Versuch gütlichen Vergleiches erfolglos, so tritt an seine Stelle das gerichtliche Verfahren.

¹⁶¹ T. W. IV, S. 658 Thurn an der Gader, S. 731 Enneberg.

¹⁶² Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 50; T. W. IV, S. 658 Thurn an der Gader.

¹⁶³ T. W. IV, S. 663 Thurn an der Gader.

¹⁶⁴ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 60; T. W. IV, S. 641, 642 Thurn an der Gader; Acta Tirolensis 2, 772, 795, 786.

¹⁶⁵ T. W. IV, S. 641.

Verfahrensrechtlich unterscheidet sich der Zivilprozeß vom Strafprozeß durch die Mehrzahl der festgesetzten Rechtstage, im Münstertal zwei pro Woche, wozu noch die Möglichkeit kommt, vor allem im Gastgerichte außerordentliche Rechtstage abzuhalten¹⁶⁶. Für Zivilsachen sind je nach Fall und Schwierigkeit der Beweisführung ein bis drei Verhandlungstage angesetzt¹⁶⁷. Im Münstertal und in Unterkalven des Mittelalters werden alle bürgerlichen Fälle innerhalb von drei Tagen berechnet¹⁶⁸. Die übrigen Vintschgauischen und Tirolischen Gerichte vollziehen eine Scheidung: Eintägige Verhandlung mit Abschluß durch ein gültiges Urteil findet sich bei leichter und eindeutiger Beweisführung in Sachen, die von der Beweiskraft einer Urkunde abhängig sind, wie Forderungen auf verbrieft Schuld, auf sog. geschiedenes Geld, das nach Gerichtsurteil schon zugesprochen worden ist, auf Lidlohn, Besitzesstörung, Erb, Zinsen¹⁶⁹. In drei Tagen wird prozessiert um gemeine Schulden, Erbschaft, Lehen, Eigen, Entwerbung von unverbrieften oder sonst unbewiesenen Rechten¹⁷⁰. Das Gastrecht – und hier kommt besonders das Verfahren um Gült in Frage – wird abgekürzt und auf drei Tage beschränkt, inbegriffen Klage, Pfändung und Stangenrecht.

Der rechtliche Austrag von Streitfällen beginnt mit der Klage vor Gericht. Es folgt die Forderung des Angeklagten zu einem Rechtstag durch den Fronboten. Erscheint der Angeklagte nicht vor Gericht, so gilt am ersten Tage des Taidings die Klage als gewonnen¹⁷¹. An andern Orten zieht die gleiche Versäumnis bis zum dritten Tage eine Buße nach sich¹⁷². Hingegen werden Klagen auch am zweiten und dritten Tag zur Behandlung angenommen¹⁷³.

¹⁶⁶ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 218.

¹⁶⁷ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 60; T. W. IV, S. 647 Thurn an der Gader.

¹⁶⁸ T. W. III, S. 339 Churer Freiheiten; T. W. III, S. 349 Münstertal.

¹⁶⁹ T. W. IV, S. 647 Thurn an der Gader; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 54.

¹⁷⁰ T. W. IV, S. 647.

¹⁷¹ T. W. III, S. 338 Churer Freiheiten.

¹⁷² T. W. IV, S. 564 Heunfels.

¹⁷³ T. W. III, S. 338 Churer Freiheiten; T. W. IV, S. 403 Salern.

Vor Gericht bringen Kläger und Angeklagter die Sache vor¹⁷⁴. Dann erfolgt das Beweisverfahren. An erster Stelle steht der Urkundenbeweis, auf Grund dessen das Verfahren beschleunigt wird. Schriftliches Zeugnis ist dauernd gültig und braucht keinen erhöhten gerichtlichen Schutz¹⁷⁵. In Frage kommt die dispositive Carta wie die noticia und verwandte Aufzeichnungen, Bücher, Urbare. Hingegen ist nach dem Thurner Weistum in Sachen der Gewere eine 40 Jahre dauernde Gewere beweiskräftiger als eine Urkunde¹⁷⁶. In Gütldingen wird auf einen Urkundenbeweis hin, der die Gichtigkeit in sich schließt, also unleugbar ist, sofortige Pfändungserlaubnis erteilt¹⁷⁷.

Der Zeugenbeweis in Verbindung mit Augenscheinsaufnahmen (Kundschaft) wird in allen bürgerlichen Sachen angewendet. Gefordert werden zwei, drei bis sieben Zeugen¹⁷⁸. Nach dem Münstertaler Weistum können es beliebig viele sein¹⁷⁹, und auch in den tirolischen Weistümern ist die angeforderte Zahl meist nicht bestimmt. Die Zeugen sind hier unter keinen Umständen Eidhelfer, obschon mit der Kundschaftgabe ein Eid verbunden ist¹⁸⁰. Das Begehr eines Zeugenbeweises wird vom Kläger oder Angeklagten gestellt, worauf die Zeugen und Parteien zu einem bestimmten Gerichtstag erscheinen. Die Streitfrage wird von den Parteien eröffnet. Zeugnis wird von jedem Zeugen einzeln und in Abwesenheit der Parteien gegeben. Beratungen der Zeugen untereinander sind unstatthaft, ebenso darf das Zeugnis nicht gespalten sein, d. h. es darf nicht von der Streitfrage abgehen¹⁸¹. Die Beweislast

¹⁷⁴ Beispiele für Vorladung vor Gericht durch den Fronboten Acta Tirolensis 2, 594, 798, 800, 840.

¹⁷⁵ T. W. III, S. 356, 357 Münstertal. Das Notariat spielt hier und dann besonders im Schuldrecht eine große Rolle.

¹⁷⁶ T. W. IV, S. 648 Thurn an der Gader.

¹⁷⁷ T. W. IV, S. 641 Thurn an der Gader; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 62; Acta Tirolensis 2, 628, 761, 917, 593 „cum testibus vel carta“.

¹⁷⁸ Foffa, Bündnerisches Münstertal 22, 23. Mai 1332; Acta Tirolensis 2, 687: sieben Zeugen; S. 750: zwei oder drei Zeugen; S. 960, 962: drei Zeugen.

¹⁷⁹ T. W. III, S. 362 Münstertal.

¹⁸⁰ T. W. IV, S. 643 Thurn an der Gader.

¹⁸¹ T. W. IV, S. 643—645; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 63; Acta Tirolensis 2, 777, 922.

ruht auf dem Kläger oder dem Angeklagten. Die Beweisführung durch Eid wird dann verlangt, wenn die klagende Partei die Aussage der andern als Grundlage für das Urteil anzunehmen gewillt ist, d. h. es auf Geständnis oder Leugnen des Widerteils abkommen läßt. Dabei begleitet der Eid Leugnung oder Geständnis. Es besteht also eine Art Reinigungseid des Angeklagten¹⁸². Wird aber durch den Angeklagten auf Geständnis oder Leugnen verzichtet und kein Zeugenbeweis geleistet, so wird ihm die Schuld zugesprochen¹⁸³. Anderseits kann die Beweislast auch auf dem Angeklagten liegen. Der Beweis wird dann mit Zeugen oder Eid, allein, zu zweit oder zu dritt vollzogen¹⁸⁴. Gelingt dem Kläger der Beweis nicht, so ist der Angeklagte ledig¹⁸⁵.

In zivilrechtlichen Dingen ist das Berufungsverfahren gestattet, mit Ausnahme der Fälle um Erb und Eigen. Die Appellation erster Instanz heißt Dingen und wird nach Fürstenburg im churischen Gebiet, nach Meran im tirolischen gerichtet; in zweiter Instanz, der eigentlichen Appellation, wird sie nach Chur oder Innsbruck geleitet; hier muß sie innerhalb eines Monats oder von 14 Tagen, dort in acht Tagen erfolgen¹⁸⁶. In anhangender Appellation darf ein Urteil nicht vollzogen werden¹⁸⁷. Ein zweites verfahrensrechtliches Mittel bildet in Tirol die Supplikation an den Landesfürsten, die jedoch keinen Aufschub der Urteilsvollstreckung mit sich bringt¹⁸⁸.

Das Verfahren um Geldschuld bedarf einer besonderen Betrachtung. Dabei soll das innergerichtliche, wie zwischengerichtliche und zwischenstaatliche Verfahren berücksichtigt werden. Besonders das letztere spielt auch im öffentlichen Rechte eine bedeutende Rolle und ist Gegenstand der ältesten Friedensbestimmungen in unserem Gebiete. Es handelt sich dabei um die Beseitigung der eigenmächtigen durch die gerichtliche oder wenigstens gericht-

¹⁸² T. W. IV, S. 645 Thurn an der Gader; Acta Tirolensia 2, S. CC, XX.

¹⁸³ T. W. IV, S. 646 Thurn an der Gader.

¹⁸⁴ T. W. III, S. 350 Münstertal; Acta Tirolensia 2, 785, 865.

¹⁸⁵ T. W. IV, S. 646.

¹⁸⁶ Foffa, Bündnerisches Münstertal 54, S. 176; T. W. IV, S. 649 Thurn an der Gader; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 65.

¹⁸⁷ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 66.

¹⁸⁸ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 66; T. W. IV, S. 649 Thurn an der Gader.

lich erlaubte Pfändung¹⁸⁹. Tirol hat durch einen Landtagsabschied 1496 im Gefolge des ewigen Reichslandfriedens das Verfahren in schuldrechtlicher Beziehung auf Grund der Überlieferung allgemein geordnet. Auf ihm ruhen die Landesordnungen von 1526 und 1532.

Dem Prozeß voran geht die Forderung einer Geldschuld durch den Gläubiger, denn Klage darf ohne vorgängige Forderung nicht geführt werden¹⁹⁰. Erhebt jemand vor Gericht Klage um Geldschuld, so wird ein Versuch zur Lösung des Falles in Minne gemacht, insbesondere, wenn bei gestandener oder urkundlich bewiesener Schuld die Zahlung innerhalb von 14 Tagen angelobt wird¹⁹¹. Zu diesem Vorverfahren gehört das Recht des Angeklagten, den Gegenbeweis für stattgehabte Gesamt- oder Teilzahlung der Schulden mit Zeugen innerhalb 14 Tagen, mit auswärtigen Zeugen in sechs Wochen zu leisten¹⁹².

Die rechtliche Austragung richtet sich nach verschiedenen Gesichtspunkten, die im Laufe des Verfahrens zur Geltung kommen. Fürs erste entscheidet im Schuldrecht die Gültigkeit der Forderung. Im Falle der gichtigen, durch Urteil bewiesenen oder verbrieften Schuld, bei Lidlohn, Zinsen, Zehnten, angelobter Zahlung, Geldleihe, erhält der Gläubiger sofort Pfändungserlaubnis¹⁹³. Der Schuldner wird dabei vom Gläubiger und Fronboten um die ganze geschuldete Summe in einem Male gepfändet¹⁹⁴, in erster Linie auf gute (nicht beste) fahrende Habe, in zweiter auf liegende Güter. Um gemeine und bewiesene Schuld wird durch Richter, Geschworene und den Fronboten unter vorheriger Pfändungsverkündigung gepfändet¹⁹⁵.

Ein besonderes und beschleunigtes Verfahren mit Selbstpfändung des Gläubigers ist die Pfändung im Wirtshaus auf gesetztes

¹⁸⁹ Nur das Faustpfand kann „sine verbo protestatis“ eingeholt werden. *Acta Tirolensis* 2, 662.

¹⁹⁰ T. W. III, S. 339 Churer Freiheiten; *Acta Tirolensis* 2, 723, 742.

¹⁹¹ T. W. IV, S. 641 Thurn an der Gader.

¹⁹² Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 68; *Acta Tirolensis* 2, 640, Vorladung zum Beweis einer Zahlung.

¹⁹³ T. W. IV, S. 650 Thurn an der Gader; T. W. IV, S. 207 Wangen; Urkunde Kloster-A. Münster XVI, 10, 1418 Februar 4.

¹⁹⁴ Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 213; T. W. IV, S. 250 Vilanders.

¹⁹⁵ T. W. IV, S. 255 Vilanders, S. 651 Thurn an der Gader.

oder genommenes Pfand. Dieses muß innerhalb von drei Tagen gelöst sein durch Bezahlung der Zeche, sonst wird das Pfandstück entweder feilgehalten oder vom Wirte selbst gekauft¹⁹⁶. Der Wirt kann verbotene Pfänder, wie Kirchengewänder, blutiges Pfand und ungegerbte Häute annehmen.

Das Pfand um gichtige Schuld¹⁹⁷, der häufigste Fall, liegt 14 Tage nach der Pfändung still, innerhalb welcher Frist es noch lösbar ist. Auch kann noch ein Bürge gestellt werden, der an Stelle des Schuldners die Schuld begleicht oder für die Stellung eines Pfandes haftet¹⁹⁸. Wird das Pfand nicht gelöst, so steht es drei Tage zum Verkaufe feil. Für den Fall, daß es sich nicht verkaufen läßt, tritt das sog. Stangenrecht in Kraft¹⁹⁹. Hiebei wird dem Meistbietenden das Gut übergeben, daraus Schuld und Gerichtskosten bezahlt und eine eventuelle Überteuere dem Schuldner in Bargeld zurückerstattet²⁰⁰. Findet sich kein Käufer, dann erfolgt durch das Gericht die Schätzung des Pfandgutes, das um einen Drittel des Wertes vom Richter übernommen wird. Aus diesem Drittel wird der Gläubiger befriedigt, die Überteuere fällt dem Schuldner zu²⁰¹.

Im Pfändungsverfahren wird zwischen liegendem und fahrendem Gute unterschieden. Pfändung der Fahrnis geht derjenigen des liegenden Gutes voraus, mit Ausnahme im grundherrlichen Pfändungsrechte²⁰². Im Stangenrecht, das ohne Verkauf endet, wird nach der Schätzung die Fahrnis um einen Drittel, liegendes Gut um einen Viertel der Summe vom Richter oder einem andern Pfändungsbeamten übernommen²⁰³. Kann die Überteuere von diesem

¹⁹⁶ T. W. II, S. 211 Zams, S. 217 Fließ.

¹⁹⁷ Gichtige Schuld durch Urkundenbeweis oder gerichtliches Schuldgeständnis. Acta Tirolensia 2, 853, 915, 916.

¹⁹⁸ T. W. IV, S. 203 Wangen, S. 223 Stein auf dem Ritten.

¹⁹⁹ T. W. III, S. 351 Münstertal; T. W. IV, S. 518 Altrasen; T. W. IV, S. 559 Heunfels, S. 445 Niedervintl; T. W. II, S. 295 Laudegg.

²⁰⁰ T. W. III, S. 351; Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 69; T. W. IV, S. 722 Enneberg.

²⁰¹ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 67.

²⁰² Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 68; T. W. IV, S. 651 Thurn an der Gader.

²⁰³ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 71; T. W. IV, S. 721, 722 Enneberg; Foffa, Bündnerisches Münstertal 60, S. 217.

infolge eigener Zahlungsunfähigkeit nicht an den Gepfändeten zurückgeleitet werden, so wird er zu dessen Schuldner²⁰⁴.

Appellation ist im schuldrechtlichen Verfahren nur beschränkt möglich, und zwar nicht um die Pfanderlaubnis, sondern bloß um Schätzung der pfändbaren Güter.

Die Neuzeit hat das Verfahren um Schulden etwas differenziert, insbesondere bei Pfändung liegender Güter. Es wird die Stilliegefrist um zweimal oder dreimal 14 Tage verlängert, mit dazwischen liegenden Forderungen und Schätzung der Güter nach den zweiten 14 Tagen, so in den Gerichten Thurn²⁰⁵ und Enneberg²⁰⁶.

In manchen Gerichten ist es üblich, nicht auf die gesamte Schuldsumme zu pfänden, sondern innerhalb dreier Tage, wobei an den ersten zwei Tagen ein kleines Pfand nach Setzung des Schuldners, in Bruneck je einen Vierer, am dritten Tage ein großes Pfand, das beim Verkaufe die Schuld zu ersetzen vermag, gefordert wird²⁰⁷. Die Gerichte Heunfels und Niedervintl kennen diese getrennte Pfandnahme ebenfalls, aber mit dazwischen liegenden Fristen von je 14 Tagen, innerhalb welcher das Pfand bleibt²⁰⁸.

Im zwischengerichtlichen und zwischenstaatlichen Verfahren ist die Schnelligkeit des Rechtsganges wichtig. Es wurde gelöst durch die Institution des Gastrechtes. Als zuständiges Gericht ist durchwegs das Gericht am Wohnort des Schuldners angenommen²⁰⁹. Für den Fall, daß das Gericht am Wohnort des Schuldners kein Recht gibt, erfolgt Verlegung oder Heftung des Gastes durch Richter und Gerichtsgenossen, sobald er das Gericht des Gläubigers betritt, oder wenn er in dessen Gerichte Güter besitzt²¹⁰. Die Verlegung ist einerseits Zwangsmittel zur Herbeiführung eines rechtlichen Verfahrens, anderseits gleich der Pfändung eine Zah-

²⁰⁴ Österr. Vierteljahrsschrift 17, S. 72.

²⁰⁵ T. W. IV, S. 652 Thurn an der Gader.

²⁰⁶ T. W. IV, S. 722 Enneberg.

²⁰⁷ T. W. IV, S. 358 Latzfons, S. 485 Bruneck.

²⁰⁸ T. W. IV, S. 445 Niedervintl, S. 559 Heunfels, S. 722 Enneberg.

²⁰⁹ T. W. II, S. 102 Aschau; T. W. III, S. 348, 349 Münstertal; T. W. IV, S. 646 Thurn an der Gader, S. 203 Wangen; Schwind-Dopsch 19, S. 29 (Brixen-Verona), 1202.

²¹⁰ T. W. III, S. 348 Münstertal; T. W. IV, S. 217 Stein auf dem Ritten, S. 351 Klausen; Schwind-Dopsch, Urkunden 89, S. 168, 1. Nov. 1329.

lung der Schulden auf gerichtlichem Wege. Wenn nämlich der verlegte Gast sein Recht nicht sucht, kann er innerhalb von drei Tagen ein zweites und drittes Mal verlegt werden, worauf das gesamte beschlagnahmte Gut verfällt²¹¹. Hat der verlegte Gast im Gericht des Gläubigers einen Bürgen gestellt, so wird dieser haftbar gemacht²¹². Will nun ein Fremder im Gerichte eines Schuldners Geldforderungen realisieren, geschieht dies in der Weise, daß er unter Vorforderung des Schuldners das Gericht um Bewilligung eines Gastrechtes bittet²¹³.

Dabei hat der Gast selbst an die Rechtstage zu kommen oder sich durch einen Bürgen oder Fronboten vertreten zu lassen²¹⁴. Das Gastrecht, zu dem die Gerichtsgenossen geladen werden können²¹⁵, dauert nur drei, höchstens aber 14 Tage, innerhalb welcher das gesamte Verfahren, Schuldbeweis, Pfändung, Feilbieten und Verkauf des Pfandes, stattfindet²¹⁶. Bruneck kennt dabei noch die getrennte Pfandnahme am ersten, zweiten und dritten Tag, an welchem der Rest des Verfahrens vollzogen wird²¹⁷.

²¹¹ T. W. IV, S. 565 Heunfels.

²¹² T. W. III, S. 348 Münstertal.

²¹³ T.W. IV, S. 223 Stein auf dem Ritten, S. 203 Wangen. Nach einem Geleitsvertrag aus tirolischem Gebiete (Brixen-Trient) muß die Forderung von Schulden im Gerichte eines anderen innerhalb von 60 Tagen nach Eingehen der Schuldverpflichtung gemacht werden.

²¹⁴ T. W. IV, S. 646 Thurn an der Gader; T. W. III, S. 349 Münstertal, S. 339 Churer Freiheiten.

²¹⁵ T. W. IV, S. 444 Niedervintl.

²¹⁶ T. W. IV, S. 720 Enneberg, S. 646 Thurn an der Gader, S. 407 Salern.

²¹⁷ T.W. IV, S. 485 Bruneck.